Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 8 (1909)

Artikel: Solothurnische Nachklänge zum Dijoner Vertrag von 1513
Autor: Lechner, Adolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112071

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solothurnische Nachklänge zum Dijoner Vertrag von 1513.

Von Adolf Lechner.

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts war die Politik der Eidgenossen im Grossen und Ganzen franzosenfeindlich. Vielerlei trug dazu bei: der Streit um die Herrschaft Bellinzona, die Sparsamkeit Ludwigs XII., das Besolden von Landsknechten seinerseits, das Gefühl, von ihm missachtet zu sein, die Agitation Schinners, der gegen den Franzosen als Kirchenfeind und Antichrist predigte, und seit 1510 die Notwendigkeit der Verteidigung des eroberten Mailand gegen den König. Die kriegerischen Ereignisse im Piemont und in der Bourgogne brachten die Zuspitzung des Gegensatzes und den Bruch mit Frankreich, der allerdings nur von kurzer Dauer war.

Am 6. Juni 1513 war vor *Novara* der Sieg der Eidgenossen über das französische Belagerungsheer erfochten und Mailand für Max Sforza wiedergewonnen. 8000 Landsknechte und Franzosen lagen auf dem Schlachtfeld; die französischen Führer, Trivulzio und La Tremouille, hatten fliehen müssen, letzterer war sogar verwundet worden. Aber auch 1500 Eidgenossen kehrten nicht mehr heim, und davongetragen hatte man nicht viel: die reiche Beute war einfach verschleudert worden. Ueber die Berge drang zudem die Kunde von einer in Italien erlittenen Niederlage und goss Oel in das bereits überall glimmende Feuer, das daraufhin in hellen Flammen ausschlug. „Schon längst hatte sich unter dem Landvolke eine *allgemeine Missstimmung* geltend gemacht, welche ihren Grund theils in Mangel an Arbeitskräften für die ländlichen Beschäftigungen, theils in der richtigen Einsicht hatte, dass die Feldzüge in fremdem Solde und Lande der Schweiz keinen wahren Gewinn brachten, da das Gold, welches die fremden Herrscher in ihr veraus-

gabten, grösstentheils nur den Herren in den Städten zu Gute kam, welche dann über das Schicksal der Krieger entschieden; damit war ein allgemeines Sehnen nach grösserer Freiheit, nach Aufhebung der Leibeigenschaft und vieler bäuerlicher Lasten, überhaupt eine Reaktion gegen den Druck von Oben und das Verlangen nach Theilnahme an der obersten Leitung der Angelegenheiten verbunden."[1]) Das Volk hing an der mittelalterlichen Freiheit und Ungebundenheit und sträubte sich gegen die neue Staatsordnung und Staatswillkür: gegen die Ausdehnung des Begriffs der Landeshoheit über die Schranken der alten, geschriebenen, verbrieften und in seinem Gedächtnis fortlebenden besonderen Rechte und Freiheiten, gegen die Missbräuche in der Ämterbesetzung usw. Dazu herrsche echt republikanischer Widerwille gegen die Verflechtung in Händel der höhern Politik, wodurch die Staatsverhältnisse verwickelter, die Völker mehr und mehr zu Werkzeugen in der Hand der Regierungsgewalt werden mussten, namentlich wegen der vielen und lang andauernden Kriegsdienste, die jene Verbindungen mit sich brachten.[2]) Dass dabei die Soldgelder vielfach ausstanden, während für die Gnädigen Herren und Obern die Pensionsgelder regelmässig flossen, musste ebenfalls erbittern; und auch die gegenseitige Verhetzung der politischen Parteien, von denen jede vorgab, im Interesse des Friedens und des Landschaftswohls zu stehen und zu wirken, konnte nicht verfehlen, nach unten die Gemüter zu beunruhigen und rebellisch zu machen. So wirkte Alles zusammen, um *Unzufriedenheit im Volke* zu erregen und zu nähren: innere und äussere, soziale und politische Verhältnisse. Es war ein Kampf zwischen dem alten und neuen Staatsrechte einerseits und ein Ringen um die Hegemonie zwischen der kaiserlichen und der französischen Partei in der Schweiz anderseits. An dem äussern Anlasse zum Ausbruch des allgemeinen Unwillens sollte es auch nicht fehlen, und das waren eben die Dinge, die sich vor Novara abspielten, verstärkt durch ein

---

[1]) W. Gisi, Der Antheil der Eidgenossen an der europ. Politik in den Jahren 1512—1516, S. 117.

[2]) Vgl. J. J. Amiet in „Der neue Schweizer Bote", Bern 1864, S. 44.

gleichzeitiges Vorkommnis: Zu Anfang des Jahres 1513 kam eine französische Gesandtschaft in die Schweiz, welche besonders in Bern viele angesehene Personen durch Bestechung auf die Seite Frankreichs zu bringen suchte und im Geheimen sogar Werbungen betrieb.[1]) Derart für Frankreich gewonnen, brachte der junge Rudolf Hetzel, Vogt zu Erlach, mit andern Söldnerführern, wie Wyder und Wabrer, 2000 Mann zusammen, welche dem Könige von Frankreich zugeführt wurden — zu gleicher Zeit, da die übrigen Eidgenossen in Italien gegen Frankreich kämpften und bluteten.

Das Alles musste ungeheure Aufregung verursachen, und noch während die Hauptleute im italienischen Felde lagen, machte sich zu Hause der Hass gegen die Franzosen und die französische Partei, die verräterischen „Deutschfranzosen", „Kronenfresser" und „Pensiönler," durch *Volksbewegungen* rückhaltlos Luft.[2]) „Die Bewegung hatte zwar keine feste Organisation, dagegen bestand eine Verbindung zwischen den verschiedenen Gegenden und ihre Gewalt beruhte in der Hartnäckigkeit der Forderungen und in den Ausschreitungen, von denen sie begleitet waren."[3]) Luzern hatte seinen „Zwiebelnkrieg", der Arnold Moser, Vogt von Ruswil, den Kopf und dem Schultheissen Peter Feer Aemter und Güter kostete. Bern hatte seine „Könitzerkilbi" und der Rat konnte nicht umhin, Münzmeister Michel Glaser und Anton Wyder von Saanen als Sündenböcke dem Tode auszuliefern. Venner Kasper Hetzel wurde mit Bartholome Steiger nach Solothurn geschickt, um hier die aufständischen Bauern beruhigen zu helfen, die von Ulrich Scherer geführt waren und es besonders auf Venner Stölli abgesehen hatten. Inzwischen war die Unternehmung von Rudolf Hetzel ge-

---

[1]) Vgl. E. Gagliardi, Novara und Dijon, 1907, S. 19 ff.

[2]) L. Tobler, Schweiz. Volkslieder I, Einleitung, S. XXXVI vermutet, dass die in Strophe 15 des Nowerraliedes in Liliencrons Sammlung Bd. III Nr. 276 lautwerdende Klage: dass im Schweizerlande selbst Leute seien und ungestraft bleiben, welche die Schuld des schweren Verlustes tragen, sehr wohl von einem Schweizer erhoben und ein Vorbote dieser Volksaufstände sein kann. — Ebenso lassen sich Strophe 34—36 des Liedes Liliencron III Nr. 275, das auch in Toblers Sammlung steht, dahin verstehen.

[3]) W. Gisi, op. cit. S. 117/118.

schehen. Hetzel, Vater, der wohl französisches Geld angenommen hatte, an der Unternehmung seines Sohnes aber unschuldig war, wurde auf seiner Reise von Solothurn nach Baden, wo er sich verantworten wollte, in der Nähe von Olten durch wütende Bauern ergriffen, schrecklich gefoltert und dann hingerichtet; in Bern aber war während seiner Abwesenheit zum Vermittlungswerk, in Gegenwart seiner kranken Frau, sein Wohnhaus vom Landvolk geplündert worden. Man kann diese ganze Bewegung den *schweizerischen Bauernkrieg von 1513*[1]) nennen. Nur ist der Krieg ziemlich einseitig, eigentlich nur von Seite des Landvolkes, geführt worden. Die Regierungen gelangten nicht zu einer nachdrücklichen Aktion, sie gaben notgedrungen nach, und die Bauern trugen einen völligen, wenn auch vorübergehenden[2]) Sieg davon. — Diese Aufstände hatten bis in den August hinein gedauert. Die Disziplinlosigkeit hatte das öffentliche Leben ganz durchsetzt, das ganze Land war voll „kib und blast" (Anshelm).[3])

Angesichts dieser Aufläufe traten die eidgenössischen Obrigkeiten gerne für einen *Kriegszug gegen Frankreich* ein, den der deutsche Kaiser wünschte und lebhaft betrieb und auf welchen auch die nationale Politik und die volkstümlichen Instinkte hindrängten. Die Defensive verwandelte sich in die Offensive.

Kaiser Maximilian begehrte von König Ludwig XII das Herzogtum Burgund, worauf ihm dieser 200,000 Kronen geliehen hatte, zurück. Als der König die Wiedererstattung

---

[1]) Vgl. zu dieser ganzen Volksbewegung: *Anshelm* III; *Glutz,* Forts. von Joh. Müller, S. 330 ff.; *E. Gagliardi,* Novara und Dijon, 1907, S. 201 ff.; *J. J. Amiet* im Neuen Schweizer-Boten, Bern 1864, S. 43 ff.; *L. R. Schmidlin,* Geschichte des Solothurnischen Amtei-Bezirkes Kriegstetten I (1895), S. 165 ff. — Die St Urbaner Chronik von *Sebastian Seemann,* hg. v. Th. v. Liebenau in Cistercienser-Chronik IX (1897), gibt nur mangelhafte Ausbeute.

[2]) Vgl. dazu Gagliardi S. 212 ff.

[3]) Vgl. Gagliardi S. 201 ff. Derselbe Verfasser macht auch darauf aufmerksam, dass das erste Viertel des 16. Jahrhunderts eine Periode der Bauernrevolten überhaupt ist. Im Breisgau, in Schwaben und im Osten des Reiches entlud sich der Gegensatz wirtschaftlicher Interessen so gut wie in der Schweiz (1513 der „Bundschuh" in Freiburg, 1514 der „arme Konrad" in Württemberg), S. 203.

verweigerte, mahnte der Kaiser auf Grund der sogen. Erbeinigung von 1511 Febr. 7 bezw. von 1477 die Eidgenossen, ihm zuzuziehen und den König von Frankreich zu schädigen. Juni 27 und Juli 20 verhandelten die Eidgenossen darüber, wurden rätig und sagten die begehrte Hilfe zu. Am 1. August, zu Zürich, traten sie der Koalition gegen Frankreich bei und beschlossen ihrerseits Heerzug gegen *Dijon.*[1]) Da die Franzosen als Abzeichen weisse Kreuze trugen wie die Eidgenossen, wurde zugleich bestimmt, auf diesem Feldzuge neben den Kreuzen noch weisse Schlüssel, als Abzeichen des Papstes, mit dem man, durch Schinner, seit 1510 in Bündnis stand, zu tragen. Die Gesamtzahl des kaiserlichen und des eidgenössischen Heeres mit den Freifähnlein betrug etwa 30,000 Mann.[2]) Oberster Feldherr war Wilhelm von Vergier oder Vergy, Landmarschall der Franche Comté.[3]) Er hatte den Auftrag bekommen, 600—800 Bauern mit Grabzeug zu bestellen, um die Schanzen zu graben. Diesen Auftrag hatte er nicht ausgeführt. Unwillig darüber wollten ihn die Eidgenossen nicht mehr zum Oberstkommandierenden haben und machten dazu den Herzog Ulrich von Württemberg und den Hauptmann des Zürcher Kontingentes zum obersten eidgenössischen Hauptmann. Der von Vergier blieb

---

[1]) Wir erzählen die Ereignisse von Dijon nach folgenden Quellen: 1. *Val. Anshelm* III 478 ff. 2. *Eidgenössische Abschiede* Bd. III 2. 3. *Basler Chroniken* Bd. VI, bearbeitet von Aug. Bernoulli (1902), Nr. II: Die anonyme Chronik der Mailänderkriege 1507—1516, S. 48 ff. (Die Chronik ist entstanden ca. 1522, s. ebd. S. 27.) 4. *Basler Chroniken* Bd. VI, Beilage I, S. 74 ff.: Ein amtlicher Bericht über den Dijoner Zug aus dem Basler Staatsarchiv. 5. *Anzeiger für Schweiz. Geschichte* N. F. 8. Bd. (1898—1901) S. 97 ff.: Zum Vertrag von Dijon vom 13. September 1513, von *A. Bernoulli.* Es sind zwei Beiträge: a) Ein Brief der Basler Hauptleute im Lager vor Dijon an den Rat von Basel, vom 13. September 1513, der über die Belagerung dieser Stadt berichtet und auch über die Unterhandlungen, die dem Friedensschlusse vorausgingen, einigen Aufschluss gibt. b) Die Antwort der Hauptleute in Dijon auf die am 7. bezw. 8. September gestellten Bedingungen der Eidgenossen, datiert den 9. September 1513 morgens 7 Uhr. 6. *Rob. Glutz-Blotzheim,* Bd. V 2 S. 343 ff. von Joh. v. Müllers Geschichte der Eidgenossen. 7. *W. Gisi,* op. cit. S. 120 ff. 8. *E. Gagliardi,* Novara und Dijon. 1907.

[2]) Die Angaben gehen etwas auseinander, vgl. Gagliardi S. 232.

[3]) Ueber ihn Gagliardi S. 232 f.

nur noch als Kommandierender der kaiserlichen Truppen. Am 8. September gab es Beratungen über Aufstellung der Truppen und darüber, wer das Geschütz legen solle. Am 9. musste man erfahren, dass man mit Geschütz und Munition übel versehen war. Infolge dessen wurde beschlossen, statt auf die festen Stadtmauern von Dijon auf dessen Häuser zu schiessen, zu welchem Zwecke man die Geschütze auf einem Rain aufstellte.

Dijon enthielt 6000 Mann Besatzung unter Ludwig von *La Tremouille*[1]), seit 1506 französischem Landvogt, Gouverneur des Herzogtums Burgund. Die Beschiessung der Stadt begann am 10. September und währte bis zum 12. September. Der Erfolg war Zerstörung der Stadtmauer „und 14 schûch dik durch den turn ein strass in d'stat und die werinen".[2]) Die Unterhandlungen aber begannen nicht erst infolge der für die Eidgenossen glücklichen Beschiessungen. Schon am 7. September, gleich nachdem das Belagerungsheer vor Dijon erschienen war, hatte La Tremouille, in richtiger Erkenntnis der Mangelhaftigkeit von Befestigung und Besatzung[3]), an die Eidgenossen einen Brief gesandt und sich zu Friedensunterhandlungen anerboten. Noch am selben Tage abends wurden die Friedensbedingungen von den Eidgenossen festgestellt und am 8. September morgens in die belagerte Stadt befördert. Am Tage nachher, am 9. September, kam ein Brief der französischen Hauptleute zu den Eidgenossen, verfasst von La Tremouille selber. Seine Vorschläge wichen in einigen wesentlichen Punkten von denjenigen der Eidgenossen ab.[4]) Aber diese Gegenvorschläge La Tremouilles blieben völlig erfolglos, die Eidgenossen erlangten in den weitern mündlichen Verhandlungen alles, was sie gefordert hatten, und am 13. Sep-

[1]) Ueber seine Erlebnisse und seine Stellung zum König seit der Flucht aus Italien vgl. Gagliardi S. 244 ff.

[2]) Nach Anshelm III 485. Man hatte also doch auf die Ringmauern und den Turm St. Antoine geschossen. So erklärt es sich, dass wohl jedenfalls Soldaten auf dem Walle, aber keine Bürger von Dijon verletzt wurden. Vgl. übrigens Gagliardi S. 285, 261/262.

[3]) Vgl. das Nähere über die *Friedensverhandlungen* bei Gagliardi S. 248 f., 340 f. 270 Note 2.

[4]) Anz. VIII S. 101.

tember 1513, mittags um 3 Uhr, wurde der *Friedensvertrag* geschlossen. Bei den Unterhandlungen hatte sich La Tremouille ohne Zweifel bevollmächtigt erklärt, im Namen des Königs Frieden zu schliessen, was er ja auch wirklich war.[1])

Die einzelnen Bedingungen des Vertrages lassen sich dahin zusammenfassen: 1. Der König von Frankreich tritt in die heil. Liga ein und macht seinen Frieden mit dem Papst. Frankreich soll auch alles wiedergeben, was es dem Papst und der heiligen Kirche genommen hat. 2. Frankreich räumt die zwei Schlösser Mailand und Cremona (die es im November und Dezember 1512 besetzt hatte) und begibt sich aller Ansprüche auf das Herzogtum Mailand (das die Eidgenossen im Jahre zuvor erobert und nach Abtrennung von Lugano, Locarno und Domo d'Ossola den Sforza übergeben hatten.) 3. Frankreich verzichtet auf Asti (auf das es erbberechtigt war) und verspricht, keine Knechte aus der Eidgenossenschaft zu führen ohne Bewilligung der Orte in ihrer Mehrheit. 4. Frankreich zahlt 4 Tonnen Golds = 400,000 Kronen Kriegsentschädigung, zahlbar in zwei Hälften, September 29 und November 11 des Jahres 1513. 5. Die Eidgenossen behalten sich ihre Bündnisse mit dem Kaiser und die Unverletztheit der kaiserlichen an Frankreich stossenden Lande und der daselbst liegenden allenfallsigen Güter von Kriegsteilnehmern vor, machen zu Gunsten des Herzogs von Württemberg Reservationen und beziehen auch den Herrn von Vergy in den Frieden ein. Zu mehrerer Sicherheit nahmen die Eidgenossen fünf Männer aus Dijon als Pfänder oder Geiseln („Pfandbürgen", Ansh.) mit sich, darunter den angeblichen Schwestersohn des Königs, der aber in Wahrheit nur Tremouilles Neffe war, René von Anjou, Herr von Mézières, hiess und Vogt von Dijon war.[2]) Beim Abzug erhielten die Eidgenossen eine Anschlagszahlung, die im Januar 1515 unter die 15,000 Teilnehmer des offiziellen Aufgebots verteilt wurde.[3]) Bald nachher kam der Herzog von Bourbon mit starkem Heeres-

---

[1]) Anz. VIII, Gagliardi S. 276/277.

[2]) Siehe über die *Bürgen* Gagliardi S. 282, 300 ff.; Ed. Rott, Histoire de la Représentation diplomatique de la France I 191 f.

[3]) Siehe Gagliardi S. 282.

zug und liess die Städte und Plätze in Burgund befestigen und besetzen.

Der Vertrag lautete für den König so ungünstig als möglich. Die Eidgenossen hatten ihrerseits alles durchgesetzt und sahen ihre alten Forderungen an den König erfüllt. „Was der Pavierzug und die Schlacht von Novara an Macht und Vorteil zugebracht, wäre durch den Verzicht Ludwigs auf Mailand gesichert worden; die Schlösserbesetzung hätte das Siegel auf die Eroberung gedrückt, und das Versprechen, keine Söldner mehr zu kapern, eine ständige Beschwerde zum Schweigen gebracht. Die ungeheuren Geldsummen endlich entschädigten für die Kosten des Angriffszuges überreich, mit dem man diesen glänzenden Frieden erzwungen".[1]) Wer von den Siegern aber nicht so gut wegkam und an wem eine verdeckte Treulosigkeit begangen wurde, das waren der Kaiser und der Herr von Vergy, welche für sich ganz andere Erwartungen von diesem Feldzuge hatten haben müssen.[2]) Dass die eidgenössischen Hauptleute von La Tremouille u. A. bestochen worden seien, wie das Gerücht schon gleich nach dem Frieden sagte und wie die französischen Geschichtschreiber (Hubertus Vellejus!) selber berichten, davon kann durchaus keine Rede sein. „In Wahrheit ist dieses Verratsgeschrei aus Klatsch und Bedientengeschwätz entstanden und ohne jede Begründung."[3]) Es beruht darauf, dass die einfachen Leute in die Politik nicht hineinsahen, sondern sich an Aeusserlichkeiten hielten. Zu diesen missdeutbaren äussern Zügen gehörte es u. a., dass das eidgenössische Heer sich alsobald auflöste; schon am nächsten Morgen strömte alles der Heimat zu, um den 20. September befand sich der grösste Teil der Mannschaft wohl bereits wieder zu Hause.[4]) Dieser rasche Abzug und das Schwinden einer unmittelbaren Gefahr für den König,

---

[1]) Gagliardi S. 269, 271. Der Verf. trägt ab S. 264 überhaupt eine ganz andere, als die bisherige, Auffassung des Friedensschlusses vor, der man nur zustimmen kann. Vgl. auch Ed. Rott, Histoire de la Représentation diplomatique de la France I 189.

[2]) Siehe Gagliardi S. 274 f., 287/288.

[3]) Gagliardi S. 279, vgl. 268 ff., 271 ff., 277 f.

[4]) Ebenda S. 282 f.

auf Grund dessen er dann die Ratifikation des Vertrages verweigern konnte, beruhen ihrerseits wieder auf den Tatsachen der Disziplinlosigkeit und Korruption, die dem eidgenössischen Heere schon bei seinem zusammenhangslosen Anmarsch angehaftet hatten.[1]) Es musste alles so kommen, und auch wenn das Heer auf dem Platze geblieben wäre, hätte es sich nachher ohne Kriegstaten in der Champagne einfach verlaufen.[2]) Es war also zwingende militärische Ueberlegung, was zum Frieden trieb.

Aber der Vertrag war ein papierener. Das Gerücht, der König wolle die Richtung nicht halten,[3]) das schon auf der Tagsatzung vom 25. Oktober umgieng, fand wenige Monate später seine volle Bestätigung. Darob mit Recht grosse Erbitterung bei den Eidgenossen. Man schlug vor: wenn der Franzose das Geld nicht zahle, so wolle man wider ihn ziehen 20,000 Mann stark und darüber; am 18. November 1513 beschloss die Tagsatzung, 16,000 Mann bereit zu halten, und diese Zahl wurde 1514 Januar 30 auf 20,000 erhöht. Bern setzte Stadt und Land von dieser Mehrung des letzten Auszugs in Kenntnis und mahnte zugleich zur Rüstung und Kriegsbereitschaft, warnte aber davor, „ungeordnot und in fryer gestalt" wegzuziehen[4]) — eine Warnung, die bald noch ihre ganz besondere Berechtigung bekommen sollte. Die Berner und Freiburger begingen in ihrem Zorne sogar eine grosse Eigenmächtigkeit und Gewalttätigkeit: Sie liessen Ende 1513 Humbert von Villeneuve, Präsident des Parlaments von Dijon, als er in Genf auf einen Geleitsbrief wartete, unter dem Vorwande crimineller Straffälligkeit, aber ohne jegliches juridisches Recht verhaften;[5]) später wurde er nach Bern geführt, wo

---

[1]) Ebenda S. 283 ff.

[2]) Ebenda S. 287.

[3]) Alles Nähere bei Gagliardi S. 289 ff., 295 f.; Rott I 189 ff.

[4]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 252 vom 3. Februar 1514.

[5]) Ueber diese willkürliche Gefangennahme und die ferneren Schicksale des *Präsidenten*, sowie die den Genfern daraus erwachsenen Verlegenheiten und diplomatischen Verhandlungen vgl. Henri Fazy, Une question d'extradition en 1513, in Bulletin de l'Institut national genevois, XXIX (1889) S. 253 ff.; Charles Kohler, l'Ambassade en Suisse de Imbert de Villeneuve 1513—1514, in Pages d'histoire dédiées à Pierre Vaucher (1895) S. 41 ff.

er öfters strenge verhört und im Wirtshause zur „Sonne“ fast neun Monate lang hart gefangen gehalten ward.[1]) Die in Zürich gefangen gesetzten Geiseln baten am 4. April 1514, dass man sie gegen Lösegeld freilasse, da doch der König sie nicht lösen wolle. Noch im August wurde über die Geiseln viel geredet; einige Orte beantragten, sie gegen eine Schatzung freizulassen; andere wollten sie töten. Schliesslich, 1514 September 18, wurde beschlossen, Herrn von Mézières um 10,000 Kronen (oder 2000 Taler) und die andern Geiseln, die schon lange gejammert hatten, die Zehrungskosten nicht bezahlen zu können und von denen der eine bereits mit List von Zürich entronnen war, um 3000 Kronen freizulassen. Der Präsident in Bern aber wurde um 2000 Kronen und Abtrag der Verköstigungskosten entlassen; zuerst hatte man 10,000 Kronen verlangt. Ueber die Verteilung der Gelder gab es nachher unter den Eidgenossen noch Differenzen.

Wenn der Dijoner-Vertrag von Frankreich nicht gehalten wurde, so lag das, mehr als an den 400,000 Kronen, an Asti und Genua, auf welche Frankreich unmöglich verzichten konnte. An Friedensvorschlägen hat es auch nachher nicht gefehlt. Am 24. April 1514 erschienen in Bourbons Auftrag savoyische Gesandte, um den Ausgleich zu ermöglichen: Ludwig sei zur Zahlung der 400,000 Kronen bereit und erbiete sich, ohne Wissen der Eidgenossen gegen Papst, Kaiser, Savoyen und Mailand keinen Krieg zu führen; nur Asti verlange er zurück, und ihre Unterstützung zur Einnahme Genuas.[2]) Allein die Orte beharrten beim Dijoner

---

[1]) Am 8. und 29. März 1514 gibt Villeneuve im Verhöre zu, dass bei Gelegenheit seiner früheren Gesandtschaft in Luzern Soldaten angeworben worden seien und Geld unter die Hauptleute ausgestreut worden sei; er schob aber alle Verantwortlichkeit seinem Kollegen La Tremoille zu und einem Agenten der Prinzessin von Oranien. Man frug ihn auch über den Vertrag von Dijon aus, den er mit La Tremoille vorbereitet habe durch Bestechung der eidgenössischen Hauptleute. Ueber diesen Punkt verneinte Villeneuve Auskunft geben zu können und berief sich dabei auf seine damalige Abwesenheit von Dijon (E. A. III 2, S. 775 f., 781 f.; Kohler S. 59 f., vgl. Gagliardi S. 19 ff.).

[2]) Gagliardi S. 319. Rott, Histoire de la Représentation diplomatique I 192 f.

Vertrag. „Ein französisches Asti und Genua hätte die Preisgabe Mailands bedeutet, und niemals wäre der König an der Grenze des Herzogtums stehen geblieben.“[1]) Von dieser höheren Politik allerdings verstand das Volk blutwenig oder nichts. Es hatte nur seine ausstehenden Soldgelder, sowie die ausgiebige Kriegsentschädigung[2]) vor Augen, und es hätte den Vertrag für erfüllt angesehen, sobald nur der König die Gelder entrichtet hätte. Aber um diese konnte es sich in Wirklichkeit nicht handeln, so lange Frankreich auf jene andern Stipulationen nicht eingehen wollte. So wurden denn die 400,000 Kronen von Dijon von Ludwig XII., der am 1. Januar 1515 starb, niemals bezahlt. Franz I. war zwar bereit, die Summe zu zahlen, wollte aber wiederum auf Mailand u. s. w. nicht verzichten.[3]) Auch im Frieden von Galerate, den 8. September 1515, kamen die Eidgenossen tatsächlich noch nicht zu dem alten Guthaben. Die 400,000 Kronen und 300,000 Kronen Kriegsentschädigung wurden erst auf Grund der ewigen Richtung vom 29. November 1516 ausgezahlt, und wenn auch Werbungen Frankreichs erst von 1521 an offiziell gestattet waren, so bedeutete doch jener Zeitpunkt das Ende von Zwistigkeiten und Unruhen, welche die Eidgenossenschaft nun seit Jahren bewegt hatten und entzog dem Hader zwischen den Obrigkeiten und den misstrauischen und irregeleiteten Untertanen, sofern es sich nur um die politische und nicht auch um die soziale Seite der Dinge handelte, den Boden. Asti und Genua aber und damit das Herzogtum Mailand waren für die Eidgenossen nach dem Unglück in Italien endgiltig verloren. Die Grossmachtstellung der Eidgenossen war vorüber; sie war nur eine Episode gewesen.[4])

---

[1]) Gagliardi S. 320.

[2]) 1 Krone = ungefähr 25 Bz., oder 2 ℔, oder etwa 1 Gl. Bei Berücksichtigung der 5—6 fach grösseren Kaufkraft (oder des Marktwertes) des damaligen Geldes kann man die verlangte Kriegsentschädigung schon auf etwa 5 Millionen Franken anschlagen.

[3]) St.-A. Luzern, Fasz. Frankreich Frieden 1514—1516. Bericht des savoyischen Sekretärs Lambertt.

[4]) Vgl. Gagliardi, div. loc.

Die *Unruhen und Aufstände,* die sich an den Namen Nawerra anknüpfen, *erwachten,* kaum notdürftig eingelullt, zu neuem Leben durch die *Ereignisse von Dijon,* das also auch nach dieser Seite hin die Fortsetzung von Novara ist. „Do giengen denen, so vor Dision verstopft waren, ire můler uf, also dass sich vil ufrůeriger reden und rumoren erhůben."[1]) Es fehlte nicht an *Zwischenträgern, Unterhändlern* und *eigenmächtigen Diplomaten,* welche die haltlosesten Gerüchte, die ihnen zugekommen waren, auch wohl eigene Erfindungen und Erdichtungen, als wahr weiter gaben, oder die sich von Frankreich direkt gewinnen und missbrauchen und die Einsicht in den wahren Sachverhalt überstrahlt sein liessen vom blendenden Glanze der französischen Goldkronen. Es war nach dem verfehlten Kriegsunternehmen eine doppelt aufgeregte und unruhige Zeit, da ein Jeder auf seine Faust Geschäfte machte und gegen Obrigkeit und Tagsatzung arbeitete und da diese in der fortwährenden Notlage waren, Kundschaften aufzunehmen und Verhöre anzustellen, das Reislaufen in zahllosen Erlassen zu verbieten, Verhaftungen anzuordnen und sich zu sichern und einzuschreiten nach den verschiedensten Seiten hin: gegen die, welche von Bestechungen der eidgenössischen Hauptleute zu Dijon redeten, wie gegen die, welche behaupteten, das vertragliche Geld sei wenigstens teilweise ausgezahlt worden, aber niemand wolle davon wissen und ein Ort verheimliche es vor dem andern; gegen die, welche das angeblich bereit liegende Geld von Dijon holen, wie gegen die, welche zur Strafe für den Vertragsbruch auf eigene Faust einen Einfall in Burgund machen wollten; wie endlich gegen die, welche das von Frankreich angetragene ewige Bündnis von sich aus annehmen und durchsetzen wollten.

Erwähnen wir aus der *langen Reihe von Unruhen und Unruhestiftern,* welche Dijon nach sich zog, einige der sprechendsten Beispiele, wobei wir vorderhand von einer gewissen Sorte von Agitatoren und Bewegungen absehen, um sie dann später im Zusammenhange zu behandeln.

---

[1]) Anshelm III S. 489.

Bern musste schon vor Weihnacht 1513 zu dem Gerede Stellung nehmen: Ettliche eidgenössische Orte hätten 50,000 Kronen in dem Abzug von Dijon erhalten und daraus den ihrigen zwei Monate Sold bezahlt. Bern teilte Stadt und Land mit, dass, wie wegen des Präsidenten von Dijon, so auch wegen dieses Gerüchtes die eidgenössischen Orte eingeladen seien, Boten herzusenden, wozu auch sie, Stadt und Land, selber „zwen erber man" herschicken mögen.[1])

Im Besondern behauptete der Berner *Hans Schindler*, es seien vor Dijon von jenen 400,000 Kronen 50,000 Kronen an die Eidgenossen wirklich ausgehändigt worden; er habe das von Henslin, dem Diner des Herrn von Grü,[2]) der den Eidgenossen das Geld gebracht hätte.[3]) *Thomas Lüthi* aus dem Emmenthal redete von Bestechungen und Verrätereien, die vor Nawerra geschehen seien.[4]) Ferner wollte er kürzlich in Dijon vom Herrn von Grü gehört haben, das Geld der Richtung vor Dijon sei mehr als halb bezahlt, aber ein Ort verheimliche es vor dem andern; auch habe ihm *Hans Wabrer*, den er unterwegs getroffen, gesagt, es seien 15 in der Eidgenossenschaft, die den Frieden hindern, sie werden bald bekannt werden[5]) etc. In einem peinlichen Verhör (!)

---

[1]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 239v., vom 24. Dezember 1513.

[2]) Jean de Baissey, grand gruyer de Bourgogne, Bruder des Bailli von Dijon.

[3]) Ansh. III S. 489; E. A. III 2 S. 764 lit. i, vom Januar 1514; Bern. Ratsman. Nr. 161 S. 10 vom 13. März 1514, vgl. S. 50 vom 5. April 1514.

[4]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 258: Schreiben an Luzern vom 28. Febr. 1514. Soloth. Denkwürdige Sachen 31 fol. 39 f., Schreiben Berns an Solothurn vom gleichen Datum.

[5]) E. A. III 2 S. 775, 776 f. vom März 1514. — Wir erwähnen hier noch, als speziell Solothurn betreffend, aus demselben Berichte: *Lüthi* will von *Wabrer* vernommen haben, der Herr von Grü habe von Schultheiss Conrad und Venner Stölli aus Solothurn gesagt: „par ma foy, sont grant vilains." Ferner habe *Wabrer* gesagt, wenn man den Feer und Ambrosi von St. Gallen verhafte, so sollte man (eben als französische Agenten und Werkzeuge) den Niclaus Conrad und des Göldlins Bruder auch verhaften. — Auf jene zwei st. gallischen Persönlichkeiten und die uns hier beschäftigenden Zeitläufe überhaupt wirft ein willkommenes Licht die als st. gallisches Neujahrsblatt auf 1906 erschienene Arbeit von Traug. Schiess: Drei st. gallische Reisläufer aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Diese drei Reis-

vom Februar 1514 wusste Lüthi nicht nur von durch Frankreich zum Zwecke der Knechtezuführung geschehener Bestechung eidgenössischer Hauptleute zu erzählen, sondern er wusste auch: dass der König von Frankreich nächstens welschsprechende Leute in die Eidgenossenschaft schicken würde, um in einigen Städten Feuer anzulegen — was Bern unter dem 20. Februar den Vorort wissen liess.[1]) In spätern Verhören „am seil und sunst" wusste Lüthi auch noch, dass der König ettliche Hauptleute in der Eidgenossenschaft bestellt und mit Geld versehen habe, die Knechte aller Orten aufzubringen, und besonders sollen diese Knechte nächstens nach „St. Niclaus portt" gefertigt werden, wohin ihnen die Hauptleute nachrücken werden.[2]) Noch im Oktober 1514 erging das Gerede von dem das Jahr zuvor vor Dijon ausbezahlten und erhaltenen, aber dem gemeinen Manne hinterhaltenen oder anderswie unterschlagenen Solde. Der Rat von Bern schrieb am 9. Oktober den Amtleuten, alle die, welche Derartiges ausstreuen, gefangen zu setzen, worauf Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen erfolgen werde, so dass niemand mehr auf solche unbillige Reden hören werde. „Dann als wir warlich vernämen, wa unsern houptlütten und rättenn, so vor Dysion gewäsen sindt, gevollgett, so were ein anderer und besserer abscheid erfunden."[3])

---

läufer sind: Ambrosius Eigen (der auch in der solothurnischen Reformationsgeschichte von 1533 eine Rolle spielt), Niklaus Guldi und Franciscus Studer. In genannter Arbeit finden wir — und damit möchten wir wieder zum solothurnischen Schultheissen zurückkehren — aus dem Jahre 1513 einen Ausspruch des *Ambrosius Eigen* mitgeteilt, der den oben erwähnten Vernehmlassungen entspricht: Altschultheiss Niklaus Conrad von Solothurn und Altschultheiss Petermann Feer von Luzern „syen gross keiben, und hette man sy vor X oder noch mehr jaren abweg gethan, das were ainer gemainen Aidgnoschafft und mengem gůtten xellen nutz und gůtt gsin, und wer vil unrůw vermitten" (Schiess S. 6).

[1]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 255v. f.

[2]) Schreiben an Solothurn den 27. Februar 1514. Soloth. Denkwürdige Sachen 31, fol. 38.

[3]) Ebd. fol. 313v. Das Ende dieses Schreibens ist für die Geschichte des Friedensschlusses von Dijon interessant.

Von Zürich aus war der *Venner von Saanen* wegen eines Anschlags betreffs des Soldes von Dijon beschuldigt worden. Der Mann vermochte sich aber im Verhör vor seiner Obrigkeit von allem Verdachte zu entledigen, was unterm 11. November 1514 Zürich mitgeteilt ward. Die Berner versprachen indessen, auf dem nächsten Jahrmarkt noch Erkundigungen einzuziehen.[1])

Im Sommer 1514 waren alle Anzeichen da, dass es zu *einem zweiten Dijonerzuge* komme, den diesmal aber die Landleute von sich aus unternehmen wollten und gegen den Willen der Obrigkeiten, die alle Mühe hatten, diesen Zug zu verhindern. Führer des ersten derartigen Unternehmens war ein *Hans von St. Gallen*, der schon im Mai oder vorher viele Bauern für den Plan gewonnen und gesammelt zu haben scheint.[2]) Neue Gerüchte von *starken Aufbrüchen des Landvolks nach Burgund* tauchten im Juli 1514 auf, wobei wiederum Hans von St. Gallen als Aufwiegler auftritt. Die St. Galler waren auf der Tagsatzung zu Bern, 10. Juli 1514, berichtet worden, dass dieser Hans mit dem Plane umgehe, Berner und andere Eidgenossen in grosser Zahl aufzubringen und nach Burgund zu fertigen, angeblich als gegen den Erbfeind der Eidgenossen; doch sei unter diesem Schein wohl ein anderer Grund und Anschlag zu besorgen.[3]) Bern machte am 13. Juli 1514 den Mitorten hievon Mitteilung[4]) und am 24. Juli 1514 auch der Stadt *Basel*, da inzwischen jener Hans nach Schöntal in Basler Gebiet entwichen war, und es ersuchte Basel, jenen gefangen zu nehmen und auf seine Absichten hin zu verhören; denn wenn „uff sŏllich widerwerttig schädlich

---

[1]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 322v.

[2]) Bern, Ratsman. 161 S. 120: An vogt von Wangen. Alle die so in dem handel Hansen von Sant Gallen sind gewäsen, zů underrichten, den costen zů zalenn, oder sie harzůwisenn.

[3]) Schreiben Berns an die Mitorte vom 13. Juli 1514 (T. Missiven-Buch N fol. 297; Soloth. Denkwürdige Sachen 31 fol. 130): 6000 Knechte sollen, scheinbar „uff ettlich lanndsknechtt", nach Burgund aufbrechen. Es wird zum Aufsehen gemahnt. Vgl. E. A. III 2, S. 804 lit. m.: Bezügliches Schreiben der Boten an Luzern.

[4]) Ebenda.

lůtt, die zů mindrung unnser eydtgnoschafft lob, nutz unnd eren nitt uffhören, ir practiken zůbruchenn", nicht ernstlich vorgegangen werde, so würde der Eidgenossenschaft noch Aergeres daraus erwachsen.[1]) Hatte Basel im Mai des Jahres noch die gute Zuversicht gehabt, dass die Sachen durch eine in die Landschaft abgeschickte Ratsbotschaft „zů reuwen beleitet" werden können,[2]) so wurde es nun bald noch mehr in diese Händel hereingezogen, da sich die Aufrührer gerne auf seinem Gebiete versammelten oder weil man durch seine Landschaft Durchzug nach Hochburgund suchte.

Mitte August 1514 erfuhren die Berner durch einen Boten der in Zug versammelten Anwälte von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, dass sich von ihren Untertanen und Zugehörigen, sowie von solchen von Luzern und Solothurn, an die 6000 erhoben haben und willens sein sollen, nach *Liestal* zu ziehen, wo in einer grossen Volksversammlung Kriegszug nach Hochburgund und gegen den König beschlossen werden sollte, zu Gewinnung des vor Dijon im vorigen Jahre versprochenen Soldes. Als Hauptmann in jenem Auszuge gebe sich ein *Heini Meyer* von Vilmergen. Den Boten, der diesen Bericht mündlich überbracht hatte, schickten die Berner mit einem Schreiben, datiert den 16. August 1514, zurück; sie gaben darin ihrem Bedauern über das Vernommene Ausdruck, versicherten kräftiges Zugreifen, sprachen ihr Vertrauen aus, dass ihre gegenwärtig im Aargau weilenden Gesandten, Venner Caspar Wiler, (alt) Stattschriber Fricker und Ratsfreund Hans Krauchtaler, zur Abstellung dieses Unfugs allen Fleiss anwenden werden und baten endlich, Basel beizustehen und jenen Hauptmann Meier und Andere wenn möglich gefangen zu nehmen.[3]) — In ähnlichem Sinne schrieb Bern am 16. August an Solothurn, um es zu beruhigen, und be-

---

[1]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 299.

[2]) Schreiben des Bürgermeisters Wilhelm Zengler an Solothurn, Denkwürdige Sachen 31 fol. 66.

[3]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 309v., vgl. dasselbe Schriftstück undatiert ebenda fol. 306v. f.

gehrte, Solothurn möge an Basel schreiben, dass man auf den Heini Meyer und andere stelle und sie annehme.[1]) — Die Ratsboten zu Zug schrieben am folgenden Tage, den 17. August, an Luzern und Solothurn, dass laut Gerücht Knechte von Bern, Luzern und Solothurn „uff wellent sin und in das Burgunn oder gan Disyon zůziehen und da iren vergangnen sold in zů ziehen", welchem Vorhaben die Räte ihrerseits ein Ende machen mögen. Man werde sich in dieser Sache am 24. August in Zürich versammeln.[2]) — Auf solche Warnungen hin forderte der Rat von Bern am 19. August, unter Hinweis auf die Schande und den Schaden, die allen Eidgenossen aus jenem Handel erwachsen würden, sowie den grossen Unwillen der Bundesgenossen, die alle Auszüge für Feinde des Vaterlandes erachten, auf, derartige Reisläufer gefangen zu setzen, ihre Güter in Beschlag zu nehmen und den „sorcklichen schwären lůuff, so vor ougen schwäbend", Beachtung zu schenken.[3])

Auch zu *Frutigen* und im *Ober- und Niedersimmental* fanden, noch im Oktober 1514, Versammlungen und Anschläge statt, wonach der Sold von Dijon eingebracht und darum der Rat von Bern oder die Hauptleute ersucht werden sollten. Bern schrieb an den Tschachtlan um genauere Information hierüber am 18. Oktober 1514.[4])

Im *Luzernischen* gährte es, wie schon erwähnt, ebenfalls bedenklich,[5]) wobei die später zu nennenden Solothurner wohl den entscheidenden Anstoss gaben. Die Unruhen begannen bereits im Januar. Unterm 29. Januar 1514 verdanken Sch. und R. von Luzern Solothurn sein Abhilfe versprechendes Schreiben und teilen mit, dass etliche Unruhestifter eine Versammlung auf einem Hof, genannt Willisegg,

---

[1]) Bern. Ratsman. 162 S. 84; Soloth. Denkwürdige Sachen 31 fol. 64.

[2]) Vgl. Th. v. Liebenau im Anz. f. Schwz. Gesch. IV (1882—85) S. 228 (Schreiben an Luzern). — Soloth. Denkwürdige Sachen 31 fol. 146 (Schreiben an Solothurn).

[3]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 307v. f.

[4]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 315.

[5]) Wir verweisen für alles Nähere auf Theod. v. Liebenaus Geschichte der Stadt Willisau, I. Teil, Geschichtsfreund Bd. 58 S. 82 ff. und werden im Folgenden nur einzelne daselbst nicht erwähnte archivalische Belege bringen.

nahe bei Willisau, an dem Berg gelegen, veranstaltet hätten, angeblich um dort eine „nidlen" zu essen; ihr Anschlag sei aber gewesen, einen Sturm allenthalben ausgehen zu lassen, auch in Saanen und bis in das Simmental; nach Besammlung Aller wollte man vor Willisau und vielleicht vor Luzern ziehen, um zu töten. Mit Hilfe der Miteidgenossen von Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug sei man Meister geworden und habe die Aufrührer, an 60, gefangen gesetzt, um sie jetzt einen nach dem andern zu „befragen".[1]) Vogt Schiflin wurde im März 1514 von Grimm der Vorwurf gemacht, er habe den Knechten, die zum König von Frankreich ziehen wollten, „an der stilli pass unnd durchzug an wüssen der eidgnossen" gegeben, wofür er sich beim Rat von Luzern beklagte und Rechtfertigung erhielt, wie auch für eine Nachrede des Peter Hasen und Werni an der Halten und Melcher zer Gilgen.[2]) — Der Hauptherd der luzernischen Unruhen war *Willisau*, der Hauptversammlungsort aber war *Huttwil*, das in der Mitte zwischen Bern und Luzern liegt und von wo Verbindungen, wie zu den genannten Städten, so auch mit Solothurn und dem Oberaargau bestanden. Hier konspirierten die luzernischen Untertanen mit den bernischen; hieher kamen auch die Solothurner.

Die am 24. April in Bern versammelten Eidgenossen hatten Sch. und R. zu Willisau geschrieben, dass zwei Angehörige ihrer Grafschaft soeben zu Burgdorf gewesen seien und geäussert hätten: Wenn der Friede nicht zu Stande komme, so werden 10000 zusammenkommen und den Frieden annehmen. Es stehe zu fürchten, dass die Oberländer und Aargäuer auch bearbeitet werden und mitmachen werden. Laut Schreiben vom 30. April 1514 wussten die Willisauer von dem ganzen Handel nichts und baten Sch. und R. von Bern, ihnen die Schuldigen näher zu bezeichnen. Dabei konnten sie nicht umhin, ihrer Verwunderung und ihrem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, dass sie mehr denn

---

[1]) Soloth. Denkwürdige Sachen 31 fol. 30.

[2]) Luzern. Ratsprot. X fol. 159, vom 8. März 1514. — Melchior zur Gilgen sollte übrigens noch im Herbst desselben Jahres ganz anders, und zwar passiv, in diese Händel hineingezogen werden, siehe unten.

andere Leute des Luzernbiets angezeigt werden sollten![1]) — Im Oktober 1514 hatte der Rat von Luzern dem (bernischen) Schultheissen von Huttwil, Wilhelm Schindler, angezeigt, dass sich luzernische Landleute zu *St. Ulrichen bei Russwil* versammeln wollen und dass dazu auch bernische Landleute eingeladen seien. Der Schultheiss von Huttwil liess das Schreiben an Bern abgehen, das nun seinerseits, unterm 26. Oktober 1514, Luzern mitteilte: Laut den durch Beauftragte in der Grafschaft Wangen und auch im Emmenthal gemachten Erhebungen seien seine Zugehörigen ruhig und gehorsam, und es hoffe, dass dieselben den Luzernerischen keine Unruhe und Widerwärtigkeit durch Zuzug zu den Aufrührern bereiten werden; immerhin werde es auch fernerhin aufpassen.[2]) Die Versammlung zu St. Ulrichen war misslungen.[3]) Die Rädelsführer, *Heid* und *Mieschbüler*, wurden bald unschädlich gemacht. Man glaubt im Jahre 1653 zu stehen, wenn man aus einer Kundschaft vom 12. Januar 1515 vernimmt, dass Hans Heid, der das Entlebuch aufzuwiegeln suchte, gesagt habe: „Min herren syen mörders bosswicht am landt Entlibůch unnd nitt sy allein, sunders ein gantze statt Lucern.“[4])

Die luzernischen Unruhen dauerten bis ins Jahr 1515 hinein, und Willisau und Huttwil waren wirklich die Herde, wenn Willisau es auch nicht hatte zugestehen wollen. — Am 22. Januar 1515 schrieben Sch. und R. von Luzern an Bern über Vorgänge in *Willisau*, von Samstag den 20. Januar: Um Mittag wurde in *Uffhusen* ein Sturm angefangen, der die benachbarten luzernischen und bernischen Aemter in Aufruhr bringen sollte. Die Berner hielten aber zurück. Da plante man, Willisau zu überfallen, ja selbst Luzern, das um 8 Uhr abends von den Vorgängen Kenntnis erhielt. Die Luzerner mahnen zu freundeidgenössischem

---

[1]) Bern. Unnütze Papiere Bd. 38 Nr. 119. — Theod. v. Liebenau op. cit. S. 82.

[2]) Bern. T. Miss.-B. N fol. 317v.

[3]) Vgl. Theod. v. Liebenau S. 84. — Berichte über die Versammlung zu St. Ulrich im Luzern. Ratsprot. X 181 und in den Soloth. Denkwürd. Sachen 31 fol. 187 (von Peter Hebolt).

[4]) Luzern. Ratsprot. X fol. 181.

Aufsehen. Nachtragsweise wird noch mitgeteilt, dass der Wirt zu Töringen, wo ein luzernischer Büren-Wallfahrer auf der Heimfahrt vorsprach, „schantlich grob und böss“ Reden über sie, die Luzerner Obrigkeit, ausgestossen habe, weshalb ihn die Luzerner in ihrer Stadt berechtigen zu dürfen bitten; wenn dies nicht zulässig, möge Bern Kuntschaft einziehen und auf Luzerns Kosten diesem zukommen lassen.[1]) — Am 24. Juni 1515 teilten die zu Willisau versammelten Ratsboten von Luzern dem Rate von Bern mit, dass 2 Luzerner Untertanen zu *Huttwil* gewesen seien und Sturm verlangt hätten; dies jedoch umsonst. Jetzt aber seien 2 Berner, einer von *Eriswil*, der andere von *Sumiswald*, bei den Luzernischen an der Gemeinde zu *Willisau* gewesen, wegen Stürmen und andern widerwärtigen Händeln.[2])

Wir haben diese Beispiele angeführt, nicht nur, weil sie uns ein anschauliches Bild der Unruhen jener Jahre geben, sondern auch, weil in vielen dieser Fälle Verbindungen und Beziehungen bestanden haben, einerseits zum Geschicke des *Präsidenten und der Geiseln von Dijon*, anderseits zu *ganz gewissen Unruhen*, von denen wir nun im Folgenden eingehender zu reden haben werden.

Solothurn hatte selbstverständlich in den ersten Monaten nach Dijon ebenfalls seine Unruhen gehabt.[3]) Auf seinem Boden sollte nun aber eine ganz besondere Art von Aufwieglern und Unterhändlern erstehen, und insofern möchten wir diese unsere Mitteilung *Solothurnische* Nachklänge zum Vertrage von Dijon benennen. Die „Arbeit“ jener Männer hat sich allerdings auf Solothurn nicht beschränkt, sondern hat auch andere Orte, ja die gesamte Eidgenossenschaft, in Mitleidenschaft gezogen. Im solothurnischen *Gäu*, wie in *Wangen* und *Herzogenbuchsee*, in *Willisau* und *Sursee*, wie im *Baselland* und in *Mühlhausen* trieben sie ihr Wesen oder erregten sie wenigstens durch ihre Helfer Unruhe. Der

---

[1]) Bern. Unnütze Papiere Bd. 38 Nr. 120.

[2]) Bern. Unnütze Papiere Bd. 38 Nr. 121.

[3]) Im November 1513 ergingen an Basel zwei Briefe mit der Bitte, obwaltende Späne zu verschieben bis nach Stillung der in Solothurn bestehenden Unruhen. Soloth. Miss.-B. 11 S. 52. 57.

Unterschied dieser solothurnischen Agitatoren zu den sonst bekannten Aufrührern besteht darin, dass sie nicht weniger sein wollten als *Sendlinge des Herzogs von Bourbon, oder wenigstens La Tremouilles in Dijon*, die mit dessen Versicherungen gleich auch Brief und Siegel bringen.[1]) All ihr Gerede drehte sich um den einen Punkt: Der König ist gewillt, den Vertrag von Dijon zu halten und die 400 000 Kr., dazu den Sold, auszurichten. Das Geld liege auch schon bereit, man brauche es nur zu holen und den Frieden zu befestigen. Der König müsse sich an die Landschaften wenden, da er mit den Obrigkeiten nicht zum Ziele kommen könne: sie verlangen zu viel, an Sold und rückständigen Geldern, mehr als er geben könne. Wenn der Bericht von Dijon nicht vollzogen werde, sei es also die Schuld der Eidgenossen, bezw. der eidgenössischen Räte selber.

Diese Reden scheinen nicht blosse Erfindung der betreffenden Volksbearbeiter gewesen zu sein; dieselben werden in Frankreich, vorab in Dijon, wirklich Derartiges oder Aehnliches gehört und entgegengenommen haben, und die einzige Unklarheit für uns besteht darin: wie konnten jene Leute so hartnäckig bei ihren Aussagen bleiben, auch als sie erkennen und einsehen mussten, dass Frankreich nicht an die Erfüllung des Vertrages dachte, dass es an die Obrigkeiten in ganz anderem Sinne schrieb und dass ihre mitgebrachten Briefe wertlos waren? Wir haben dazu nur die Erklärung, dass das französische Gold ihnen den nötigen

---

[1]) Von *Andern,* als jenen solothurnischen Zwischenhändlern, bezw. von diesen unabhängig, fanden wir eine solche Briefträgerei nur in einem Falle berichtet, und zwar von einem *Luzerner*, dessen Name aber nicht genannt ist und der nachher nicht mehr anzutreffen ist, wie denn der ganze Fall überhaupt nur auf einem „dicitur" beruht: Der bernische Rat hatte durch einen Gardenknecht, der von Paris her kam, erfahren, dass *einer von Luzern* in Paris beim König gewesen wäre, ihm Briefe aus der Eidgenossenschaft gebracht und Briefe des Königs an die Eidgenossen in Empfang genommen hätte — was dem Rate missbeliebig war. Derselbe erliess nun am 14. Juni 1514 an seine Vögte einen förmlichen *Steckbrief* des Luzerners zwecks seiner Verhaftung und schilderte ihn also: „ein junger gesell, uff die zwentzig jaren allt ungevärlich, berittenn mitt einem grawen ross, wöllichem die oren geschlitzt oder abgehuwenn sin söllen, ouch bekleydett mitt einem rock gelfarb, in gestalt alls ob es arras oder sayat sye." — Bern. T. Miss.-B. N fol. 292.

Rückgrat gab, bezw. dass sie zu sehr ihren direkten Auftraggebern glaubten, oder dass diese Volksmänner nur immer die Kriegsentschädigung von Dijon im Auge hatten und sich um die italienischen Dinge nichts kümmerten. Beachtenswert, aber nicht leicht erklärlich, ist dabei die Naivität des Volkes, zu glauben, der Herzog von Bourbon, oder gar der König, werde mit ihm, in Umgehung der Obrigkeiten, direkt verkehren und unterhandeln.

Dass hinter den unmittelbaren Auftraggebern, also beispielsweise hinter dem Stadtregiment[1]) bezw. dem Befehlshaber der Garnison von Dijon, Latremouille, die hohe französische Politik stand, glauben wir als sicher annehmen zu dürfen. Die französische Staatsraison mochte also überlegen: Wir dürfen keine Truppen mehr werben, also machen wir, dass uns Truppen von selbst zulaufen. Der gemeine Mann will Geld, also sagen wir ihm, das Geld liege hier. Ist er mal da, ist's immer noch früh genug, ihn auf seinen kleinen Irrtum aufmerksam zu machen. Vielleicht begnügt er sich dann mit dem Handgeld, das wir ihm anbieten.[2]) In jedem Falle tut er gut, bei uns zu bleiben und das Handgeld anzunehmen — denn hinter ihm sind, weil das Reislaufen von den Eidgenossen strenge verboten und gegenüber den Überläufern Verhaftung angeordnet ist, sozusagen die Brücken abgebrochen. Und was die Hauptsache ist: die Unzufriedenheit in der Eidgenossenschaft als solcher wird genährt und der Zwiespalt zwischen Ort und Ort und Obrigkeit und Landschaft wird grösser und dadurch die Aussicht auf eine einheitliche und geschlossene Politik gegen uns kleiner, und wir können ungehindert Mailand wieder gewinnen.

Die Zuversicht, mit welcher diese fremde Diplomatie sich erfrechte, in die Mehrheit *Bresche* zu schlagen, spricht

[1]) Über dieses vgl. Gagliardi S. 243, 259.

[2]) Folgender Fall, wenn man nicht eine Art „Militäruntauglichkeit" der Betreffenden oder sonst eine Verhinderung annehmen darf, passt allerdings nicht zu dieser Konstruktion: Zwei Männer von Biel sind nach Dijon zu den Feinden gelaufen; als sie aber da keinen Dienst fanden, sind sie wieder zurückgekehrt. Nun sind sie zu Neuenburg gefangen. Man soll heimbringen, wie man dieselben strafen wolle, um solches Geläuf los zu werden. Tagsatzung zu Bern 1514 Juli 10. (E. A. III 2 S. 803.)

doch laut genug für den Einfluss des Geldes, das die Eidgenossen gelegentlich auch von zwei entgegengesetzten Seiten anzunehmen sich entschliessen konnten. Ueberall trifft man das verdeckte Spiel der *Agenten* und fragt sich erstaunt, wie bei diesem Mass der Korruption ein jahrelanges Beharren auf festen Zielen noch möglich gewesen ist.[1]) Wir begreifen, dass die Schweiz nicht dazu angetan war, eine kaum angetretene Grossmachtstellung zu behaupten: Das Prinzip der Freiheit und der Selbstbestimmung, welches sie im Felde gross gemacht hatte, musste in der Politik sie wieder lahm legen.[2]) Es brauchte nur einen kriegerischen Misserfolg, um die Eidgenossen wieder in ihre natürlichen Schranken zurückzuweisen. Und dieser Misserfolg sollte nicht ausbleiben —

„. . . es wandelt das Schicksal die blutige Bahn
Nach dem donnernden Schlachtfeld von Marignan."
(Ferd. Vetter, Die Schläge des Schicksals.)

Die solothurnischen Unterhändler und Unruhestifter, die wir im Auge haben und die uns im Folgenden beschäftigen werden, sind *Gerold (Gerhart) Löwenstein* von Solothurn und *Bernhard Sässelin* von Balsthal. Löwenstein war von Beruf Kaufmann und war ein Schwager des Junkers Ludwig von Erlach und des Münzmeisters Michel Glaser in Bern, sowie des Stattschreibers Adam Göiffi in Biel.[3]) Sässeli betrieb ein Handwerk und besass eine Liegenschaft zu Matzendorf, war aber im Uebrigen ein durchaus unbemittelter Mann und ein Leibeigener Solothurns.[4])

[1]) Diese letztere Bemerkung nach Gagliardi S. 323.

[2]) Vgl. Gagliardi S. 328 und zuvor.

[3]) Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir für Löwenstein auf unsern Aufsatz „Zum Jetzerprozess" im Anz. f. schwz. Gsch. 1907 S. 152 ff. mit einer Berichtigung S. 220; in teilweise veränderter Form abgedruckt in den „Blättern für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde" 1908 Heft 3. — Von der Glaserin hatte er einen Sohn (Soloth. Ratsman. 70 S. 658). — Der im Oeffnungsbuch von Basel VI (1478—1490) fol. 68 zum Jahre 1483 genannte Paulus Löwenstein wird sein Vater oder sein Bruder gewesen sein; in einer Urkunde von 1504 (Soloth. Denkwürd. Sachen 18 fol. 140) kommt ein Paulus als Bruder Gerolds vor.

[4]) Von einem nicht näher bezeichneten Handwerk Sässelis spricht das für ihn fürbittende Schreiben Solothurns an Bern vom 16. Juni 1520. (Bern. Unnütze Papiere, Bd. 41 Nr. 192). Die Leibeigenschaft Sässelis erschliessen wir aus folgender Stelle: Der Rat von Solothurn lässt Montag nach Scho-

Der ganze Handel ging von *Löwenstein* aus, der auf einer Geschäftsreise nach Burgund zu Dijon für die französischen Interessen gewonnen wurde und nachher den gerade unbeschäftigten Sässeli herüber zog, der, offenbar etwas kühnerer Natur, das Spiel dann fortsetzte und immer wieder persönlich auftauchte, als Löwenstein angesichts der gegen sie beide ergangenen Verhaftsbefehle es längst vorgezogen hatte, eidgenössischem Boden fern zu bleiben. Was wir, zumeist nach ungedruckten Archivalien,[2]) über die Beiden vorzutragen haben werden, ist eine Erweiterung und nähere Begründung dessen, was zerstreut in den eidgenössischen Abschieden steckt, was in einer kurzen Notiz Anshelm uns überliefert hat[3]) und was aus Rob. Glutz-

lastice 1509 dem Vogt von Falkenstein schreiben, „mit den glasern verfügen, dass sy Bernharten Sässelins knab alz unnsern lib eignen lassen leren und dienen einem meister wo er wil, und wenn er meister werden wil, das sy ij gulden von im nemmen" (Ratsman. 3 S. 239). Dass Bernhard Sässeli „ein armer Wicht" war (Glutz-Blotzheim), erhellt aus dem unten mitgeteilten Inventar seines Gutes bei der Konfiszierung. Wie in diesem, ist auch in der unten abgedruckten Kundschaft immerhin von einem Grundbesitz (einer Matte) Sässelis die Rede. Aus genanntem Inventar glauben wir übrigens schliessen zu dürfen, dass Sässeli seines Zeichens ein Seiler war; daneben betrieb er eben ein wenig Landwirtschaft. Dass sich mit Leibeigenschaft zu jener Zeit freier Grundbesitz, bei dessen Veräusserung nur die Einwilligung des Herrn eingeholt werden musste, ganz gut vertrug, ist bekannt.

[2]) Den Kern unserer Darstellung wird eine solothurnische Ratsverhandlung vom Februar/März 1515 bilden, die in drei Zeugeneinvernahmen oder *Kundschaften* besteht, welche uns über die Vorgänge des voraufgehenden Jahres berichten. Im Interesse der Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit unserer Darstellung müssen wir das betreffende Protokoll, das auch in kulturgeschichtlicher Beziehung bemerkenswerte Stellen enthält, auseinanderreissen und die einzelnen Teile jeweils da unterbringen, wo sie den berichteten Geschehnissen nach, also chronologisch und materiell, hingehören. Es ist dieses Verfahren umso mehr angezeigt, als die betreffenden Berichte im Original zum Teil unordentlich durcheinander geschrieben sind. Dass durch wörtliche Mitteilung dieser Kundschaften die Darstellung an einigen Punkten etwas in die Länge geht und der rasche Ueberblick über die Verkettung der Ereignisse dadurch erschwert wird, wissen wir wohl. Aber wir können uns aus gewissen Gründen nicht dazu entschliessen, sie anhangweise zu geben und halten sie in jedem Falle für so interessant nach verschiedenen Seiten hin, dass wir glauben, der Leser werde ihre wörtliche Wiedergabe wohl ertragen.

[3]) Anshelm III 472 f., mit richtiger Angabe des Hauptinhalts jener Praktiken und unter besonderer Berücksichtigung des Gäuer-Aufstandes vom Mai 1514, s. u.

Blotzheims Fortsetzung von Joh. v. Müllers Geschichte der Eidgenossen, Bd. V 2 S. 367 ff., sowie aus Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. 3 S. 103 ff., bekannt ist.

Die *Unruhen im Bernischen und Solothurnischen* begannen gleich mit dem Jahre 1514, wie aus einem Schreiben der bernischen Obrigkeit in Stadt und Land vom 28. Januar 1514[1]) hervorgeht. Den „unrůwigen reden" gegenüber, die zu seinen Ohren gedrungen waren: als ob die Obrigkeiten keinen Frieden mit den Franzosen wollten annehmen und der französische König doch Willens sei, den Vertrag von Dijon zu halten — wies der Rat von Bern auf den bei ihnen gefangenen Präsidenten von Dijon hin, dessen Gewalt und Befehl ganz anders lauten, sowie auf die gemeineidgenössische und auf dem letzten Tage von Zürich[2]) bezeugte Bereitwilligkeit, mit dem neuen Papste das alte Bündnis zu erneuern und sich von ihm, aber auf Grund des Dijoner Pakts, mit Frankreich in ein Bündnis bringen zu lassen;[3]) was zu Ruhe und Frieden der Landschaft dienen könne, werde geschehen, die Untertanen aber mögen die Unruhigen ihres „widerwärtigen fůrnämens" wegen abweisen. — Dass *Gerold Löwenstein* von Solothurn bei diesen Unruhen seine Hand im Spiele hatte, bezw. dass Alles von ihm ausging, ersehen wir nicht nur aus dem oben erwähnten Schreiben Luzerns an Solothurn vom 29. Januar, sondern auch aus einer 14 Tage später unter dem Datum des 11. Februar ergangenen Publikation von Schultheiss und Rat zu Bern: „. . . Unns kompt für, wie sich *Gerold Löwenstein von Soloturn* lasse merkenn, alls er in kurtzem zu Dision gewäsenn,[4]) das im von dem von Latrimollye unnd anndern begegnott sye, wie der kůng den friden daselbs vor Dision abgeredt halttenn unnd den sold ußrichtten wölle, daruß nun allerley unrůwiger reden erwachssenn, allso das ettlich der meynung söllen sin, gan Dision zůziechen unnd den sold selbs zůreychenn. So lassen sich dann annder merckenn, wie be-

[1]) Bern. Teutsch. Missiven-Buch N fol. 250v.

[2]) 1514 Jan. 9, s. E. A. III 2 S. 764 f.

[3]) Gagliardi S. 345.

[4]) Näheres darüber unten.

sunder lütt in der eidtgnoschafft weren und hindrenn, dadurch das gelt nitt mag erlangot werdenn,[1]) das unns nitt gnůg kan verwundrenn, dann unns unnd gemeinen unnsernn lieben eidtgnossen sind diser tag von dem herzogen von Burbun, des küngs statthalternn, schrifften zukomenn,[2]) an denen wir nitt kůnnen verstan, das die sach so richtig sye, alls der genant Lůwenstein fürgipt. Aber damitt nützit versumpt werde, so schriben wir den obbemeldten unnsernn lieben eidtgnossen von Soloturnn,[3]) denselben Lůwenstein uff disernn jetzigen tag gan Zürich[4]) zůschickenn, gemeinen eidtgnossen zůsagenn das, so im sinem fürgäben nach ist begegnot, damitt sich dieselben darüber underreden unnd beratten mogenn, alls sich unnser aller lob, nutz unnd notturfft nach wirdt gebürenn. Unnd bevelchen üch daruff ernnstlich, ob der sach halb under üch anzug beschäche, alldann die unnsernn gestalt des handels und das wir uff obbemeldt der franzosen fürgäbenn deheinen glouben setzenn, zůberichtenn, unnd ob sich jemand welte erhebenn, die zůenthaltenn unnd abzůwisenn unnd in solichem gemeiner unnser eidtgnoschaids [sic] unnd ansächens zůerwartenn. Dann sůlten die unnsernn durch solich der franzosen listig untrůw anschlag unnd fürgäbenn uffgewiglot unnd inen zůgefürt unnd damitt all ander fürstenn unnd herrenn unns widerwertig gemacht werdenn, megen ir bedenckenn, was beschwärd unnd lasts unns allen dahar wurdt erwachsenn; dem wellend vorsin unnd üch bewisenn, nach schuldigen pflichtenn; daran beschicht unns gůtt gevallenn."[5])

An Solothurn aber erging am selben Tage folgendes Schreiben Berns: „Unnser frůndtlich willig dienst unnd was wir eren und gůtts vermůgen zůvor. Fromm, fůrsichtig, wiß, sunders gůtten frůnd unnd getrůwen lieben eidtgnossen.

---

[1]) Es ist hier auf Thomas Lüti, Hans Wabrer u. a. angespielt, s. o. Die von diesen Politikern wiederholten und ausgestreuten Gerüchte zirkulierten natürlich schon lange vor ihrer Behandlung auf der Tagsatzung.

[2]) Im Januar langten zwei Briefe des Herzogs an die sämtlichen Orte ein, s. u.

[3]) Das Schreiben wird unten mitgeteilt.

[4]) Vom 16. Februar 1514, s. u.

[5]) Bern. Teutsch. Missiven-Buch N fol. 253. — Ratsman. 160 S. 83.

Unns begegnot gloublich, wie dann der ůwer *Gerold Löwenstein* sich allenthalb lasse merckenn, wie er in kurtzem by Dision gewäsenn unnd da dannen von ettlichen französischen in dieselben statt gefůrt, da imm von dem herren von Latrimolye unnd andernn gesagt sye, das der kůng die bericht daselbs vor Dision abgeredt haltenn unnd den sold ußrichtenn, mitt anzöig, das si imm darumb schrifften unnd schin haben wellen gäbenn, dero er sich aber gewidrot dieselben anzůnämmen[1]) — das unns zů hören seltzam bedunckt; dann unns sind ietz von dem herzogen von Burbun schrifften zůkommen, die wir gan Zůrich geschickt habenn unnd söliche meinung deheins wegs dargäbenn. Unnd so nu diß redenn zů mercklicher unrůw unnd erhebung des gemeinen mans unnd deßhalb unns allen zů grosser beschwärd dienenn, haben wir ůch darumb verkündung wellen tůn, mitt fründtlicher bitt, den genanten Löwenstein uff disen ietzigen tag gan *Zürich* zůbescheidenn, allda gemeinen unnsernn lieben eidtgnossen zůerscheinenn, das so imm wie vor ist begegnot. Dann die notturfft wil erhöuschen, darůber underred unnd rattschlag zůtůnd unnd das zůversächenn, so unns allen zů unrůw unnd widerwertikeit wurde langenn. Das vermerckend von unns imm bestenn und tůnd harinn nach unnserm vertruwenn unnd alls üwer selbs notturfft ouch wol vordrot, stat unns umb üch zůverschuldenn. Datum . . ."[2]) — Ueber Löwensteins Gerede wurde zu Bern wahrscheinlich auch am folgenden Tage verhandelt.[3])

Am selben Tage wie von Bern (11. Februar) kam Solothurn auch von *Wilhelm Schindler*, dem Schultheissen von *Huttwil*, Warnung zu. Da diese ältesten Schreiben die Sachlage am genauesten wiedergeben und sich auch in diesem Briefe ein paar prägnante und originale Züge finden, wollen wir auch diese Zuschrift in der Hauptsache vernehmen: In Dijon hätten ettliche Herren von der Stadt

---

[1]) Darüber werden wir unten aus der solothurnischen Kundschaft von 1515 Näheres vernehmen.

[2]) Bern. Teutsch. Missiven-Buch N fol. 254v. f.; Ratsman. 160 S. 83.

[3]) Notiz in Ratsman. 160 S. 83: „Morn anzůbringen die red Gerold Löwensteins." Am 12. Februar war allerdings laut Manual keine Sitzung des Kleinen Rats.

den Löwenstein kommen lassen „und haben mitt im gerett allerley und in sünderheitt, wie der brichtt wegen war und die eygnossen sy nitt wellen annemen, so doch der küng sy gern halten well und das geltt by ein andren hab ligen und gern dem nach wett gan, wie es den der brichtt inhaltt; und er sölle eis tůn und sůl illentz wider hin us ritten fůr die gmeinen in der eygnoschaftt und inen semlich meinung zů erkennen geben und welle ein gmein dem frantzosen ein gleitt gen, so wellen sy har uss kon und wellen mitt dem gmeinen man under ston ein friden zů machen, den sy wüssen mitt den heren nütt zů machen, der küng der kůnni innen nitt geltz gnůg geben, do mitt sy zů friden sigin.“ Darauf hin sei Gerhart fort geritten und habe zuerst den Balsthalern die bezüglichen Mitteilungen gemacht, worauf die Balsthaler zwei Mann gegen Zofingen geschickt hätten, wie sie auch zwei Mann verordneten, die nach Huttwil und ins Emmenthal gehen sollten. Schindler aber habe die „red“ nicht vor die Gemeinde kommen lassen und die Versammlung abgestellt und sofort an Bern berichtet, wie er nun auch an Solothurn tue, damit die drohende Gefahr abgewendet werden könne.[1])

Am 16. Februar 1514 wurde der Tag von Zürich gehalten und u. a. auch über die französische Angelegenheit gehandelt. Das *Schreiben des Herzogs von Bourbon* wurde verlesen; es besagte, wie wir schon wissen, nichts über die Erfüllung des Dijoner Vertrags, was den Landschaften zu ihrer Aufklärung und Beruhigung mitzuteilen beschlossen wurde; die Aufwiegler aber sollten verfolgt werden.[2]) Ob *Löwenstein* anwesend war, wie Bern es gewünscht hatte, ist aus den Akten nicht zu ersehen; nach allem aber ist es zu bezweifeln. Dem Herold des Herzogs von Bourbon wurde von den Bernern gesagt: dass M. H. die Eidgenossen dem König keine Antwort geben wollen, weil er den Frieden von Dijon nicht halte.[3])

Wir müssen hier vorausgreifend erwähnen, dass am 7. Februar 1515 die Tagsatzung zu Zürich von Bern,

[1]) Soloth. Denkwürdige Sachen Bd. 31, fol. 35.
[2]) E. A. III 2, S. 770 f., lit. k. und q.
[3]) Bern, Ratsman. 160 S. 101.

Luzern und Solothurn beschworene Kundschaft über Sässeli verlangte, welche der Rat von *Solothurn* im Februar und März einzog.[1]) Von der ersten Zeugengruppe[2]) wusste der Vorredner *Hans Gerwer*, Untervogt zu Falkenstein, zu erzählen: „Daz umb die vaßnacht, ist jetz ein jar,[3]) sy syent gesin in Niclaus Brunners huß zů *Baldstal*,[4]) do syent *Geroldt Löwenstein* unnd *Bernhart Sässellin* zů inen komen und hett *Gerold* gerett: er sye geritten in *Welschland* gan *Doll* und het wellen schwin kouffen, oder hat sy koufft[5]) und etwas daruff geben.[6]) Daz haben die Frantzosen vernommen; die haben in gefangen unnd gan *Dyjon* gefürt.

---

[1]) Wir können unter den Zeugen, wie schon bemerkt, *drei Gruppen* unterscheiden, von denen wir bei unserer Erzählung indessen die zweite in die erste hineinschieben müssen. Die erste weiss über Vorgänge aus dem Anfang des Jahres 1514 auszusagen, da Löwenstein noch im Solothurnischen war, sowie von Ereignissen, die sich speziell um die Fasnacht in Balsthal abspielten; dann von der Reise Löwensteins und Sässelis nach Frankreich und von der alleinigen Rückkehr Sässelis. Eine zweite Gruppe erzählt ihr nächtliches Erlebnis mit Sässeli in Solothurn, das dieser bei seiner Heimreise zuerst berühren musste. Nun lassen wir der ersten Gruppe wiederum das Wort, die uns über das Auftreten Sässelis in Balsthal berichtet. Die dritte Gruppe endlich weiss Vorgänge mit Sässeli aus dem Heuet 1514 mitzuteilen. — Diese auch in kulturgeschichtlicher Beziehung stellenweise höchst interessanten Berichte stehen Ratsman. Soloth. Nr. IV, S. 249—268. Die Reihenfolge der Aussagen ist hier indessen anders (nach unserer Numerierung: Gruppe I, III, II) und gibt nur ein zerfliessendes Bild von der Aufeinanderfolge der Ereignisse im Jahre 1514. — Nötig erachtete Verdeutlichungen — namentlich der in den Pronomina versteckte Subjektswechsel ist sehr verwirrend — werden wir in [ ] geben. Ebenso behalten wir uns freie Interpunktion und gelegentliche Anwendung der Cursive vor.

[2]) Zu dieser Gruppe gehören Hans Gerwer, Niclaus Brunner, Anthoni Fyninger, Ůlli Meder, Hans Slosser und Mathis Probst. — Das Verhör fand statt am Donnerstag nach Valentini, den 15. Februar.

[3]) Das genauere Datum ist: *vor* dem 10. Februar 1514, schon im *Januar*, vgl. die obigen Schreiben Berns an Solothurn und an seine Untertanen, sowie den Brief des Schultheissen von Huttwil an Solothurn.

[4]) Glutz, der diese erste Kundschaft — aber nur diese — skizziert, lässt die Gesellschaft in Balsthal an einem Fastnachtabend, „wo des Guten mehr als gewöhnlich genossen wurde“, also zu einem fröhlichen Trunke beisammen sein.

[5]) Zeuge Gerwer erinnert sich darin nicht mehr so genau, bzw. er verbessert die voraufgehende Mitteilung.

[6]) Ein Angeld, Draufgeld.

Do hab er [es ist immer Löwenstein, der spricht, oder besser: den Gerwer sprechen lässt] zů Dyjon geklagt, er sye ein werbender man [Gewerbsmann, Kaufmann] und fare sinem gewerb nach — waz sy im wellent angewinnen [was sie mit ihm eigentlich wollen]? Do haben sy mit im gerett von der *bericht vor Dyjon beschechen* zwüschen k[üng] und den eidtgnossen; denn so der k[üng] der meynung sye, die bericht zehalten, ob er daz dörffte an die landlüt der eidgnosschafft bringen und nit an die herren?[1]) Dar zů hab er gerett: er wüsse in den fůgen nützit darinn zehandeln, sye im ouch nützit darum bevolen; denn er begêre schlechtlich sin gewerb zetriben und [bitte sie,] inn damit ze verfaren lassen. Daruff hant sy an im begert ze wüssen, was er wol mag an einem schwyn gewinnen. Do spräche er: villicht ein dicken pfenning. Do retten sy: ob er dörffte an ein landtschafft der eydtgnosschafft bringen, so möcht im villicht für ein dicken pfenning ein kronen werden. Dann wenn er das wölte an die gemeinden bringen, wurde er me gewinnen, denn an siner kouffmanschafft; denn sy wüstent mit den herren nit nache zekomen; und gâben im sin gelt wider, was er hat uff die schwin geben.[2]) Daruff rett er [Löwenstein]: Sye wöltent im brief und sigel geben, daz sy die bericht vor Dyjon wölten halten. Daz wolt er nit annemmen; denn er besorgte, alz er durch keysers land ryten müste, man möcht in an ein ast hengken; er wöltz aber sust gnůg anbringen unnd dem nach brieff und sigel von inen bringen.

Das hab er inen [den Gästen und jetzigen Zeugen] zů Baldstal fürgeben. Daruff haben sy inn gefragt: ob er das jenant hab anbracht? Do rett er: *min herren hettent inn*

---

[1]) Hier haben wir das Motiv, das in den Reden jener Zwischenhändler immer und immer wieder laut wurde: Frankreich möchte den Frieden halten; aber die Obrigkeiten gehen in ihren Geldforderungen zu weit. Wenn Frankreich direkt mit den Landschaften verkehren könnte, käme die Sache zum Abschluss und würden die Landleute doch endlich etwas erhalten.

[2]) Die Franzosen hielten ihn also schadlos dafür, dass er den geplanten Schweinehandel gegen die „diplomatische“ Sendung aufgab und das entrichtete Angeld so dahinten lassen musste.

beschickt für schulthessen, klein und gross rât.[1]) Die haben inn, Gerolden, gefragt: was er von Dyjon bringe? Do hab er gerett: der kung well den friden vor Dyjon gemacht halten; unnd wie er daz minen herren gesagt, hab er inen [den Wirtshausgästen] ouch also fürgehalten. — Do fragten sy [die Balsthaler] inn: wie es minen herren geviele? Do spräche er: *es gevalt ettlichen unnd ettlichen nit.* Do begerte er [von den anwesenden Balsthalern], daz man im ein *gemeind* wôlte samlen zů *Baldstal.* Do fragten sy: ob man im anderswo ouch ein gemeind hette gehalten? Do spraeche er: neyn. Do wöltent sy im ouch dehein gemeind samlen. Do begerte er eins oder zweyer, die mit im hinin [nach Dyjon] fůrent, so wôlte er sin fürgeben wâr machen unnd darumb brieff unnd sigel bringen, in sinem costen. Und by disen händeln und worten ist *Bernhart Sässeli* ouch gewesen unnd [er, Gerold] spräche also ân Bernhart Sässellin[2]) Do wôlte Bernhart nit ryten, er wurde denn von einer gantzen gemeind dargeordnet. Do sprâchen etlich: es dôrffte der gemeind nitt, dann daz er allein loste [anhörte], das Gerold die warheit brächte. Do wart gerett von ettlichen: wenn sy alz wenig zeschaffen hetten alz er [Sässeli] und sich kriegen wôlten behelffen, sy wôlten selbs mit hin in ryten, uff die wort zeerwâren, die Gerold fürgeben hette. Do bätent die erber lüte Gerolden unnd ouch Bernharten, das sy die warheit haruß brächtent unnd dorumb vom küng selber brieff unnd sigel; dann Gerold stůnde in grossem ungunst gen

[1]) Wie *Löwenstein* hier, wollte später auch *Sässeli* das französische Schreiben Ratspersonen vorgewiesen haben, und gerade über diesen Punkt wurde 1515 hinsichtlich Sässelis beschlossen, Kundschaft zu erheben. Während aber Löwensteins Behauptung in der Luft hängt, bezw. auf sich selber beruht, werden wir weiter unten aus einer Zeugendeposition ersehen, dass Sässeli von seinem Briefe wirklich Ratspersonen hat Einsicht nehmen lassen. Nur hatte er das nicht von Anfang an im Sinne, sondern er kam dazu durch den äussern Umstand und die Zufälligkeit, dass niemand seinen Brief lesen oder verstehen konnte, so dass er sozusagen von Hand zu Hand wanderte.

[2]) Hier, im Gasthofe Brunner zu Balsthal, scheint also, anfangs Februar 1514, *Bernhard Sässeli* zum erstenmal in den Handel hineingezogen worden zu sein, in welchem er bald als selbsthandelnde Person figurieren und die Tagsatzung, wie die Regierungen von Solothurn und Bern, in Atem erhalten sollte. Seine in der Folge angedeutete Beschäftigungslosigkeit scheint ihn in dieses Fahrwasser getrieben zu haben.

den eidtgnossen unnd gantzer landschafft; oder er sôlt nit me in daz land komen, denn er mûste das ûbel entgelten. — Also begertent sy [Löwenstein und Sässeli] *Bernhard Gerwers*[1]) mit inen zeryten für ein knecht unnd verspreche ihm [dem Gerwer] Gerold: môcht im nit me werden, so wôlt er im doch zûm minsten ein manodt sold schaffen.

Unnd also morndes zû gûter tagzyt fûrent sy [Löwenstein, Sässeli und Gerwer] enweg und ward inen gesagt, sy sôltent ylen, damit man wüste uff dem hübschen mentag [Montag nach Pfingsten = 5. Juni 1514] oder [schon] der alten vaßnacht [5. März] die eidtgnossen zû berichten,[2]) was sy brächtent.

Darnach kament sy biß gan *Nüwenburg* wider ushar [von Frankreich zurück]. Do wurdent sy gewarnet. Do reit *Gerold* wider hinder sich[3]) und gab *Bernhard Sässelin* den *brieff* der gemeinen landtschafft ze überantwurten. Do sye er [Sässeli] har gan *Soloturn* komen zûm *Loewen*, do syent etlich komen unnd haben den brieff lassen läsen unnd im den widergeben . . . .“[4])

Wir brechen hier den Bericht der ersten Zeugengruppe ab, um ihn später wieder aufzunehmen und fügen als chronologisch hieher passend die *zweite Kundschaft* ein, welche Freitag vor Gregory = 9. März erhoben wurde und die uns über die *Durchreise Sässelis durch die Stadt Solothurn* und die *hier sich abspielenden nächtlichen Vorgänge* anschauliche Auskunft gibt. Der betreffende Bericht enthält die Aussagen des *Bendicht Mannslib* und *Hans Doben*, beide des Grossen Rats, sowie Altrats *Hans Lienhart*, und bringt in seinem ersteren, kürzeren Teile eine Erinnerung an Löwen-

---

[1]) Bernhart Gerwer ist bekannt durch die Eroberung eines Fähnleins in der Schlacht von Novara. Dafür liess ihm die solothurnische Regierung ein Kleid und 1½ Malter Korn zukommen, 9. Dezember 1513. (Ratsman. 6 S. 131).

[2]) Die betreffende Tagsatzung fand am 8. März in Bern statt.

[3]) Wieder nach Frankreich zurück, bezw. nach Yverdon, wie wir unten sehen werden. Auf der Heimreise gingen sie also, von Bekannten gewarnt, auseinander; Sässeli (nicht Gerwer, wie Glutz sagt) allein kehrte mit einem Briefe zurück.

[4]) Soloth. Ratsman. 4 S. 250—252. Diese Zeugeneinvernahme ist vom 15. Februar 1515.

stein aus der Zeit vor Fasnacht 1514. „. . . . Und des ersten [hatt gerett und bezüget] der genannt *Benndicht Manßlib*: Das uff ein zyt, do *Gerold Löwenstein* noch anheimbsch gewesen sye,[1]) Gerold mit im gerett hab von sins [Manßlibs] roß wegen, ob es im feil wäre. Do spräche er [Manßlib]: ja; do bot er [Manßlib] ims umb xx gl.[2]), und tet im Gerold kein gebott daruff; und käment also do ze mâlen von einandern. — Darnach über ein gûte zyt[3]) begäb es sich, daz er zû den *schmiden* zû nacht âß. Do käme ein bott, der reicht inn unnd spräche zû im: er sôlte hin uß komen zû *Bernhart Sässellin*, der wäre vor der statt. Do gienge er [Manßlib] mit im [dem Boten] ushin, und do er zû Bernhart kam, spräche Bernhart: Gerold het im [dem Sässelin] bevolen [ergänze: auszurichten], daz er [Manßlib] im [Gerold] daz roß sôlte schicken by dem selben knaben, den er haruß hat geschickt von Yferden;[4]) denn er [Manßlib] hett im [Löwenstein] daz roß umb xx gulden gebotten. Do het er [= Hier habe Löwenstein] im geschickt xii kronen; darumb sôlt er [Manßlib] im daz roß schicken. In dem käme *Hans Lienhart* der alt rât, zû den schnydern, von siner matten darzû. Der vienge an reden unnd spreche: Bernhart, wannens kumpst du? Do spräche Bernhart: er käm von Dyjon. Do sprächen sy beid zû im: wär inn hett inhin [nach Dijon] geschickt? Denn er unnd ander, die mit denen dingen umbgiengen, machtent uns[5]) ein gross unrûw gegen unnsern eidtgnossenn; wand sy [Bernhart und die andern Leute] von

---

[1]) Gerold Löwenstein weilte, gewarnt, ausserhalb der Eidgenossenschaft seit Fasnacht 1514, siehe oben S. 123. Der erste Teil obiger Zeugenaussage betrifft also die Zeit von Anfang Februar 1514.

[2]) = 40 Pfd., der gewöhnliche Rosspreis um jene Zeit, vgl. *Ad. Fluri*, Kulturgeschichtl. Mitteil. a. d. bern. Staatsrechnungen des 16. Jahrhunderts, S. 11 f.

[3]) Mit diesem zweiten Teile werden wir in die Fasnacht 1514 versetzt, wo Bernhart Sässeli mit dem französisch geschriebenen Briefe die Gemüter verwirrte, siehe oben. Bernhard Gerwer kommt nach Balsthal 6./7. März; Sässeli ist vorher schon da. Sein Eintreffen in Solothurn und die oben geschilderten Vorgänge fallen also etwa 8 Tage früher, auf Ende Februar.

[4]) Löwenstein weilte also damals in Yverdon. Der Knecht, von dem hier die Rede ist, wird der Bote sein, der den Mannsleib aus den Schmieden gerufen hat.

[5]) Vom Standpunkte des Rats aus gesprochen.

Baldstal unnd die usser dem Gŏw wurdent ân das fůr die unrůwigosten geschetzt [!].[1]) Do spräche Bernhart: er wäre nit allein von den unnsern [den solothurnischen Landleuten] hin in geschickt, sonnders ouch von unnser eidtgnossenn von Bern unnd Luzern lüten. Do fragte inn Hans Lienhart: was er da innen geschaffet [ausgerichtet, zu Stande gebracht] hette? Do spreche er: er hette es wolgeschaffet; denn er brächte *brieff vom hertzog von Bourbon*, daz er [der Bourbone, d. h. hier der König] wolte die richtung vor Dyjon gemacht halten.[2]) Do fragte Bernhart: ob er dŏrffte in die statt ryten? denn er ritte nit gern nachtz [weiter, nach Balsthal]. Doch so vorchte er sich nit vor uns, sonnders allein vor den landslüten; die mŏchtent inn argwänig halten, daz er uns sin sachen vor [vor ihnen] entdeckt hette, unnd ein bederthalber[3]) wäre, unnd mŏchten im den hals abstechen. Unnd alz sy von im giengen unnd im nit wolten râten zů

[1]) Diese Bemerkung ist sehr interessant. Die Balsthaler und Gäuer waren also bei den Solothurnern das, was „die Leute am See" bei den Zürchern waren!

[2]) Wir kennen bis ungefähr zu dieser Zeit folgende *französische Briefe in der Dijoner Angelegenheit* und was damit zusammenhängt:

a) Der *König* selber schreibt unter dem 8. Dezember 1513 an Johann von Savoyen, Bischof von Genf, wegen des Präsidenten von Villeneuve (Fazy, l. c. S. 276 f.)

b) La *Tremoille* und der *Gruyer* schreiben Anfangs Dezember an die Tagsatzung (Gagliardi 299) wegen freien Geleites und des Präsidenten.

c) Der *Herzog Karl von Bourbon,* Generallieutenant des Königs in Burgund, den der König mit der ganzen Dijoner-Angelegenheit betraut hatte, schreibt:

α) den 27. Dezember 1513 an Genf wegen des Präsidenten, wie ein paar Wochen zuvor der König (Kohler, l. c. S. 56);

β) im Januar 1514 zwei Briefe an die sämtlichen Orte, in derselben Sache (Kohler, l. c. S. 58);

γ) den 16. Februar 1514 ein Geleitsgesuch an die Eidgenossen, wobei er darauf hinwies, dass das Geld bereit liege und ausbezahlt würde, wie sich die Eidgenossen zu einem neuen Frieden verstehen könnten; dabei müsse nur die Bestimmung wegen Asti dahinfallen (E. A. III 2 S. 770 lit. K, Ansh. III 490);

Für später vgl. Gagliardi S. 319 (ein Brief Bourbons an die Orte vom 24. März 1514).

δ) April 1514 Gesuch um Anhörung von drei Savoyern, die Anträge vom Herzog von Savoyen und vom König von Frankreich an die Eidgenossen hätten (E. A. III 2 S. 783 lit. l. Das Gesuch wurde bewilligt).

[3]) Einer der auf beiden Achseln trägt.

bliben oder enweg zeryten, do ritte er den graben [sc. Stadtgraben] umb unnd fůre in Hans Lienhartz hůß *zum Löwen.*[1]) Indem giengent sy beid [Manßlib und Lienhart] zu hernn *schultheissen Babenberg* unnd zalten [erzählten] im allen handel, was inen von Bernhart begegnett was: wie er brieff hette von des friden wegen unnd hin ingeschickt wäre [nach Dijon] von der gantzen landtschafft. Do spreche der schultheis herr Bâbenberg: Hette Bernhart neiswas brieffen ein landtschafft berůren, des näme er sich nit an, in ansechen der grossenn unrůwen, darinn wir der zyt mit der landtschafft stünden. — Und also gienge Hans Lienhart heim, unnd diser gezüg [Manßlib] wider zů den *schmiden*, do er hat zů nacht geessenn. Do fragten sy [sc. die andern Gäste] inn: was er gethan hette? Do spreche er: [er] käme von Bernhart Sässeli; der käme von Dyjon unnd brächte gůte mêre, daz der küng wôlte den friden halten vor Dyjon. Do frogten sy: ob er [sc. Sässeli] wäre ilends zů den landtlüten [sc. nach Balsthal] geritten? Do spräche er [sc. Manßlib]: nein; ich vermein, er sye zům lôwen. Unnd gieng also angends zum *löwen.* Do fand er inn unnd rett aber [wiederum] mit im von des ross wegen, unnd das ross wär im gnůg klein unnd er were nit damit versorget. Do spräche Bernhart: wilt du die xij kronen, so wil ich dir sy geben, du schickest im [sc. dem Löwenstein] das roß oder nit. Also [sc. auf diese Art und Weise] wolt er [sc. Manßlib] nützit von im [sc. Sässelin] nemmen unnd behielt sin ross unnd welt nützit damit zeschaffen haben. Da gienge Bernhart mit im haruß usser der stuben zum lôwen unnd spräche: ob er welsch kônde läsen? so wôlt er im den *brieff* geben zeläsen. Do spräche er [sc. Manßlib]: nein; wôlt er im aber den brieffe vertruwen unnd [erg.: vorausgesetzt, dass] er offenn wäre, so wôlt er wol finden, der im sy [sc. die Briefe] läse.[2]) Do spreche er [Sässeli]: ja, es gülte im glich, ob schon all min herren die brieff läsend, sowitt daz er wider [wenn er, der Brief, nur wieder] zů sinen handen

---

[1]) Dass Hans Lienhart damals selber *Wirt* zum Löwen war, ersehen wir aus Soloth. Ratsman. 5 S. 272, von 1513.

[2]) Sässeli darf nicht selber einen Lesekundigen helfen aufsuchen, da er in der Stadt nicht ganz sicher ist.

käme; er dörffte sust nit gan Baldstal unnd heim komen. — Do näme er [Manßlib] den brieffe unnd gieng zum Schâss in sins vetters *Hans Doben* huß unnd spreche zů im [sc. Doben]: daz sind nůwe märe von Dyjon, het mir Bernhart Sässeli geben; wär wil uns den [sc. Brief] läsen, daz wir wůssenn, was es sye, daz wir morn minen herren unnd anndern kônnent sagen, was es sye? Do spräche Hans Doben: wir wend den *underschriber* beschicken. Unnd alz sy inn beschickten, da kondent sy es all dry nit verstân noch daruß komen.[1]) Do spräche Hans Doben: wol uff, wir wend min vetter, den *stattschriber*,[2]) uffnemmen usser

[1]) Natürlich konnten wenn möglich noch weniger als diese drei Männer später die Balsthaler den Brief lesen. Diese Episode von dem *französischen Brief*, den, wie wir noch vernehmen werden, erst der Stadtschreiber lesen und verstehen konnte, ist kulturgeschichtlich interessant: Sie ist ein neues Zeugnis *für die geringe Verbreitung des Französischen am Anfange des 16. Jahrhunderts.* Sässeli konnte mit dem Briefe herzhaft durch die ganze damalige Eidgenossenschaft reisen — dieselbe war eben noch eine „deutsche Provinz", und man kannte eine „Welschlandgängerei" nur als Reislaufen nach Frankreich. In Bern war es genau so, wie in Solothurn: Als 1483 ein Barfüsser Bruder versetzt werden sollte, baten die Berner das Provinzialkapitel, ihn zu belassen, da man seiner gegenüber den „Walchen" in der Stadt bedürfe (Ad. Fluri, Die Anfänge des Französischunterrichts in Bern, S. 1). Auch die im Dezember 1513 wegen des Präsidenten von Villeneuve in Genf weilenden Berner konnten nicht alle französisch (Kohler, l. c. S. 55/56). Dass der Eroberer der Waadt dem Französischen abhold war, ist bekannt. Um 1514, genauer seit seinem Eintritt in den Schweizerbund, überwog ja auch im doppelsprachigen Freiburg das Deutsche insofern, als es Amtssprache geworden war, und das blieb so bis zur französischen Revolution (siehe J. Zimmerli, Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, II 75 ff., III 103). Ueber die alte Sprachgrenze im Westen ist zu vgl. Bächtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, S. 11 f. — Für die territoriale Verbreitung einer Sprache fallen heutzutage selbstverständlich neben Abstammung und Einwanderung noch die zwei Faktoren der politischen Rücksichten, wodurch eine Sprache Amtssprache, und der kulturellen Bestrebungen, wodurch eine Sprache zum Schulfach werden kann, in Betracht.

[2]) Hans Seryant, Stadtschreiber seit 1506, vgl. Franz Haffner, Schauplatz II 58. — Im Jahre 1514 wollten die Solothurner einen neuen dreier Sprachen mächtigen Stadtschreiber haben. Von Niklaus Schaller in Bern empfohlen, wurde dann 1515 dessen „Diener" Meister Jörg Hertwig Stadtschreiber von Solothurn. Die dritte Sprache, deren Kenntnis verlangt wurde, ist eben das Französische. — Vollends als 1554 sich die ordentliche französische Gesandtschaft in Solothurn niederliess, war dem Französischen wenigstens in den vornehmern Kreisen Tür und Tor geöffnet.

dem beth unnd wend wüssen, was darinn stande. Unnd also käment sy zů im [sc. dem Stattschreiber], unnd [dieser] wäre nit wol zefriden, daz sy inn also spāt uffnäment unnd unrüwig machtent; unnd bätent inn, daz er den brieff läse. Das täte er, unnd als er den brieff läse, do fundent sy, *daz Gerolds red unnd der brieffe nit glich stünden unnd daz die erber lüte allenthalben verfürt wurdent.*[1]) Das seit im [sc. dem Sässeli] diser gezüg [sc. Manßlib] unnd gab im den brieff wider. — Wyter sye im [dem Manßlib] nit zewüssenn.

So hat gerett der genant *Hans Doben*, wie Bendicht [Mannsleib] davor von ir beider wegen gelütert hat.

So hat der vorgedacht *Hans Lienhart* ouch gerett, wie der vorgemeldt Benndicht Manßlib von sinent wegen hie ob erlütert hat. — Wyter ist inen nit wüssen."[2])

Sässelin reiste wohl am folgenden Tage in seine Heimat *Balsthal:* Ueber die Vorgänge daselbst belehren uns die weiteren Aussagen der erstgenannten Zeugengruppe.[3]) Wir lassen also *Hans Gerwer* in seiner Erzählung fortfahren, wobei der Anfang uns jetzt bereits näher Bekanntes wiederholt: „Do sye er [Sässelin] har gan Soloturn komen zům lůwen. Do syent etlich komen unnd haben den brieff lassen läsen unnd im den widergeben. Do hat er den [den Brief] gan *Baldstal* gebracht für die gemeind, unnd alz er [der Brief] welsch gewesen ist, kond in nyeman läsen; daran hat ein gemeind nit ein gevallen [!].[4]) Do rett Bernhart unnd begerte an einer gemeind, man sůlt im rāten, ob er von der sach sůlte reden oder swigen, oder wie es inen geviele; dann wenn es inen nit geviele, so wůlt er darvon stân. Do sprächen sy: wenn es die warheit wäre, wie sy [Löwenstein und Sässeli] vormaln fürgeben hetten, so můcht er wol reden, und sy wůltent im daby handthaben. Do spreche er: [er] hette *Bernhart Gerwer* dahinden [in Frank-

[1]) In dem Briefe stand also nichts davon, der König wolle den Vertrag von Dijon bedingungslos halten, wie Löwenstein behauptet und Sässeli ihm nachgesprochen hatte. Die diesbezüglichen Versicherungen wurden den Zwischenträgern von den Franzosen immer nur mündlich gegeben.

[2]) Soloth. Ratsman. IV S. 264—268.

[3]) Das Folgende ist also die Fortsetzung von oben S. 123.

[4]) Die Solothurner brauchten sich also vor den Balsthalern nicht zu schämen!

reich] gelassenn, unnd *der wurde vom küng brieff und sigel bringen, das er halten wölte, wie sy* [Löwenstein und der Sprechende] *fürgeben hetten.*[1]) — Do käme *Bernhart Gerwer* gan Baldstal an mentag zů nacht nach der alten vasnacht umb mitternacht [also am 6./7. März 1514], und morndes am zinstag [den 7. März] fragten sy inn: was er bracht hette? Do spräche er: [er] *hette brieff unnd sigel vom küng selber bracht.* Do sprâchen sy: wo hast du den brieff? Do spräche er: *er hette inn Gerold gelassenn.* Do sprâchent sy: warumb hast du inn nit gebracht? Do spräche er: ich vorcht, ich wurde domit gefangen. Do sprachen sy: ob du schon gefangen werest worden, so hetten doch unnser eidtgnossen verstanden, daz du die warheit gebracht hettest. — Do schickte Bernhart Sässeli *ein botten von Baldstal zuo Gerolden* umb den brieff, und alz derselb bott nit welt komen, do schickte er *noch ein botten, Hans Gilgen*, ouch darnach. Do *wurden die beiden botten zuo Granssen gefangen unnd mit dem selben brieff gan Bern gefüert.* — Und also schickten min herren von *Bern* die selben *zwen botten* mit *zweyen uss irem rât* har. Da gâben min herren von *Soloturn* den botten von Bern *zwen râtzbotten* zů,[2]) für ein *gemeind zuo Baldstal.*[3]) Die bâtend ein gemeind zů Baldstal, daz sy von irem fürnemmen stůnden, des, so Gerold und Bernhart Sässeli inen fürgeben hettent; *denn der Frantzosen valsch und list wer so gross;* denn sy hettent

[1]) Betreffs des mitgebrachten Briefes, dessen Inhalt, wenn er ihn nicht schon zuvor kannte, ihm in Solothurn eröffnet worden war, hat Sässeli hier in Balsthal also nicht gelogen. Dagegen hält er mündlich fest an seiner früheren Aussage, der König werde den Dijoner Vertrag halten, und vertröstet seine Landsleute auf einen diesbezüglichen Brief, den Gerber bringen werde. Es ist nur eine Fortsetzung dieser durch die Macht der Wirklichkeit — ein derartiger Brief wurde ja vom König nie geschrieben, und wenn er auch geschrieben worden wäre, so wären doch diese Männer nie seine Ueberbringer geworden! — gebotenen Verschiebungsmethode, wenn nachher der anlangende Gerber sagt: Er habe vom König Brief und Siegel gehabt, hätte den Brief aber Gerold zurückgelassen!

[2]) Vielleicht haben wir den einen der solothurnischen Schiedsboten in der Notiz der Seckelmeisterrechnung 1514 S. 106: „Aber ist er [Peter Hebolt] geritten gon Balstal selbander iij tag zům tag j libr. x β, tůt 4½ libr. .“

[3]) Diese dramatisch bewegte Gemeinde wird noch *vor dem 11. März* 1514 stattgefunden haben.

gemeinen eidtgnossen zů gesagt und nit gehalten; [sie, die Balsthaler] möchten wol gedencken, daz sy [die Franzosen] inen ouch nützit hielten. — Und uff die selbe stund schribent inen *gemeinen eidtgnossen* ouch, von irem fürnemmen ze stand, denn *Gerold Löwenstein und Bernhart Sässeli wärent verlogen, verdorben lüt unnd triben verrätersch luginen.*[1]) Do spräche Bernhart Sässeli:[2]) Weler rette, daz er verräters luginen tribe oder luginen fürgebe, der lugi, er were venner oder schulthes oder wer er wäre, alz ein verräters lugner; dann er gebe die warheit für unnd sy [die obrigkeitlichen Personen] lügen; dorumb wölte er sy bestân mit recht oder mit der hand einen nach dem andern. Do spreche der bott von Bern: Bernhart, das stât mir nit ze verantwurten. Do sprâchent etlich: Bernhart, wir wend dir die wort nit helffen verantwurten. — Und alz er dehein brieff [vom König?] brâcht, do wüstent sy im wyter nit zetůnd und hant sich ouch der sach nit witer angenomen. — Unnd alz die von *Willesow, Surse, Hertzogen Buchse* und *Wangen* in Luzerner unnd Berner gebiett inn beschickt hant, hat er sy glicher wyse bericht, wie sy [die Balsthaler]. — Und darnach reit er [Sässeli] wider enweg [namlich nach Dijon, mit Thomman Schmid von Olten].[3]) Was er dem nach gehandelt hat, ist inen [den Zeugen dieser 1. Gruppe] nit zewüssen."[4]]

Dem Tagsatzungsabschied von Zürich nachlebend, erhob auch *Luzern* Kundschaft über Sässeli und berichtete darüber unterm 5. März 1515 an Bern.[5]) Wir entnehmen dem Protokoll Folgendes: „Uff ein zit" — es war wohl etwa im Februar 1514 — seien Boten der Aemter zu Luzern gewesen

---

[1]) Darauf nimmt unten auch der Brief des Thoman Schmid vom 21. April 1514 Bezug, allerdings im Sinne der anfänglichen Ungläubigkeit.

[2]) Dieser war also an der Landsgemeinde anwesend und brachte durch seine hartnäckige, feste Haltung eine grosse Bewegung in dieselbe.

[3]) Soloth. Denkwürd. Sachen 31, S. 81: Th. Schmid an Solothurn den 21. April 1514 (siehe unten).

[4]) Soloth. Ratsman. IV S. 252—254. — Wie *Hans Gerwer,* der Untervogt zu Falkenstein, so sagten damals auch aus, „einmündig und glichförmig": *Niclaus Brunner, Anthonj Fyninger, Uolli Meder, Hans Slosser, Mathis Probst.* Ebenda S. 249, 254, 259.

[5]) Bern, Unnütze Papiere Bd. 38 Nr. 122.

und hätten da vernommen, wie *Sässeli* gesagt hätte: der König wolle den Frieden halten, dafür habe er Brief und Siegel; aber die Eidgenossen (d. h. die Obrigkeiten) wollen ihn nicht halten. Auf solches hin wurden die Boten rätig, die von *Willisau* sollten Abgeordnete ins Solothurnische schicken, um zu erfahren, was an der Sache sei. Das geschah, „unnd als sy [Rütschi von Husswil und Uli Zennggen] gen *Balstal* kommen, da werend oben vil lüt da, denn die von Solthurn warend da, das sich die eignen lüt wolten abkouffen. Unnd da samelten sy bhennd vil zů samen in einen sal, und wer da wolt der mocht zů losen. Da fieng einer an — wüsse [nämlich er, der Sprecher: Rütschi zu Husswil] nit eigentlich, wer er were — unnd seit inen da offenlich: wie dann *Gerold Löwenstein* zů Dision were gsin unnd da schwin hette koufft, und Sesseli mit im,[1]) da haben sy die von Dision genomen und in die stat gfürt unnd habend sy da gefragt, wie es kome, das die eidgnossen die bericht nit wellen halten, so vor Dision gemacht sig? Haben sy gesprochen: wir wöltens gern halten; der kůnig wils nit halten. Da habend sy [die Franzosen] wider gredt: der kůnig hielte sy gern; so ist dero so vil, die da pension und verlegen [= rückständiges] gelt heischen in der eidgnoschafft, das es me brecht, dann die bricht wisdt; das ist aber nit in des künigs vermogen, unnd wenn das nit were, so wolte der kůnig die bricht gern halten. Da jechend sy: gebend ir unns darumb einen brieff, man gloubt unns das sust nit. Also habend sy inen ein brieff geben; den heigend sy zu Basel und Solthurn gehan, inen habe den aber nieman wellen ze tůtsch machen; der brieff hab och sůben sigel [!]. Und [die Franzosen] hand sy [Löwenstein und Konsorten] da gebetten: sy söllend inen ein gmeind versamlen, so wöllen sy zu inen komen und inen söllichs erzögen. — Unnd also sigen sy [die Willisauer] wider erheim komen unnd hannd das an die empter bracht. Da sind die empter eins wordenn, sy wellen zů *Sursee* zů samen komen unnd sy

[1]) Diese Angabe ist unrichtig, siehe die solothurnische Kundschaft. Andere Unrichtigkeiten und Entstellungen, wie sie noch folgen werden, sind als solche jetzt leicht zu erkennen. Auch der Stich ins Apokalyptische fehlte bezeichnenderweise damals nicht!

[Rütschi und Konsorten] sôllend verschaffen, das er [Sässeli] dar kome, so wellend sy losen, was er bring. Also sig er [Rütschi] unnd Ůly Müller nach im geritten unnd hand in gen *Sursee* gefertiget an die gemeind. Hab der Sesseli mit im noch zwen dar bracht. Die selben hand sin sach vor den emptern dar than. Aber was sy dar habend than, wüsse er nit eigentlich; denn in hab nüt gewundert, was es sig; er hab es wol zů Balstal ghört. Nit witer sig im zů wüssen".

Mehr als Rütschi wusste sein Begleiter nach Balsthal, Ulli Zenggen, auch nicht zu berichten.

Dagegen haben wir eine Fortsetzung ihres Berichtes, d. h. eine Schilderung der *Volksgemeinde zu Sursee*, in den Aussagen des *Uli Steiner*, der an der Gemeinde teilgenommen hatte: „Da sige Bernhardt Sesseli selb drit old selb vierd da gsin unnd heige einer, der by im was, sin sach dar than vor der gmeind....". Es folgt nun, fast wörtlich, die Erzählung Sässelis, wie wir sie schon aus Rütschis Bericht kennen. Als Sässelis Genosse und Fürsprecher nun von dem bewussten Briefe redete, da begerte man auf der Gemeinde zu Sursee, denselben zu vernehmen. Der Brief wurde vorgelegt. Da „sprechent die schriber: sy kônend in nit lesen, er were wältsch. Unnd da man den Brieff nit konde verstan unnd man die sach sust nit vast wol wolt glauben, da begert Sesseli unnd die so by im warend, das man zehen oder zweintzig, viertzig oder hundert man zů geben sôlle in sinem costen, unnd ie me ie lieber, unnd finde man es nit wie er fůr geben hab, so sôlle man in an ein ast hencken, old im den kopff abhowen oder vier teilen. Sôllichs hab er vom Sesseli ghört unnd von denen, so by im warend. Nit witer noch anders sy im ze wůssen."

Wie Uli Steiner redeten dann noch mehrere Andere, darunter „der schriber."

Mit der in dieser Kundschaft erwähnten *Versammlung zu Sursee*, die vor den 14. März gefallen sein muss,[1]) ist indessen unserer Darstellung der Ereignisfolge etwas vorgegriffen und wir haben zunächst ein paar Schreiben des arg

[1]) Vgl. unten die Bezugnahme darauf auf dem Tage zu Zürich, den 14. März 1514.

beunruhigten *Bern* aus der Zeit von Februar/März 1514 anzuführen, in denen es sich redliche Mühe gab, seine Untertanen zu besänftigen. Die bernische Landschaft war im besondern vom solothurnischen *Gäu* aus angesteckt worden. In einem Schreiben an Solothurn vom 28. Februar 1514[1]) wies es darauf hin, dass es bei Bestrafung der Seinigen, „so sich misshandlott gehept", solchen Ernst gebraucht habe, dass es dessen für seinen Teil „wolbenůgig" sei, und es habe sich mit den Seinigen vereint und besorge keine Gewalttat und Unruhe mehr. Gleichwohl begehre es von Solothurn, dass dieses die Gäuer zur Ruhe anhalte und dass es speziell ein Hereinziehen und Bearbeiten der bernischen Untertanen verhüte. Würde man diese nicht „in rüwigem, friedlichem stand unnd wäsenn" bleiben lassen „unnd wir jemand der üwern hinder unns beträttenn, so unnsern gemeynden unnderstůnden zůbesamlenn unnd die anzůreytzen unnd zůbewegen, wider das zetůnd unnd zůhandlen, so wir mitt inen in uffrechtten gutten gestaltten haben beschlossenn", so würde es, Bern, gegen dieselben strenge vorgehen.[2]) — Nach Zofingen, Aarau, Aarburg, Wangen, Aarwangen und Bipp aber schrieb Bern am 1. März 1514: Es hätte von den durch solothurnische Untertanen und Zugehörige, die zu Dijon gewesen seien, ausgestreuten Gerüchten gehört und wie jene dabei hätten fallen lassen, dass andere Mithafte von ihnen, so zu Dijon noch zurückgeblieben seien, weitere Schriften von dem König bringen werden.[3]) Das Alles aber seien nur „bößlistige prattiken" der Franzosen, die damit Uneinhelligkeit in der Eidgenossenschaft stiften und daneben abermals in das Herzogtum Mailand fallen wollen, wie ihm denn auch bereits zugekommen sei, dass „ein mercklicher rosszug in das Delphinat gezogen unnd villicht des fürnämmens sin möchtte, über das gebirg unnd fürer zůverrucken." Angesichts „sollichenn der

---

[1]) An Solothurn war bereits am 27. Februar ein Schreiben gerichtet worden, in welchem von den Aussagen des gefangenen und gefolterten *Thomas Lüthi* Kenntnis gegeben wurde, siehe oben S. 104 f.

[2]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 259.

[3]) Oder wie es in dem gleich zu nennenden Briefe heisst: Es sollen solche Schriften „noch uff der strass" sein.

franzosen falschen betrugenlichen uffsätzen, auch sorgklichen invällen, so unns allen zu nachteyl dienen möchtten", begehre es, dass Schriften, es seien Briefe oder Kopieen, die ihnen zukommen würden, alsogleich eingeschickt werden.[1]) — Der Moment war dringend: es gingen am selben Tage, dem Aschenmittwoch 1514, ausser diesen noch zwei weitere Schreiben von Bern ab.[2]) Das eine in Stadt und Land. Die Untertanen wurden auf die Unglaubwürdigkeit der Gerüchte Löwensteins und seines Anhangs hingewiesen, angesichts des soeben (16. Februar) eingegangenen Schreibens des Herzogs von Bourbon, das nur Geleite für königliche Boten behufs Abmachung eines neuen Friedens wolle. Den Boten und den Brief des Herzogs habe Bern nach Zürich geschickt, und wenn vom Herzog anderslautende Schriften verbreitet werden, so sind diese nur darauf berechnet, den gemeinen Mann aufzubringen und dem König zuzuführen, damit er unter solchem Schein die Eidgenossen hintergehen und sein Vorhaben wider Mailand ausführen könne. Deshalb die Bitte, solchem Geschreibsel und Fürgeben keinen Glauben zu schenken und Bericht zu erstatten, wenn etwas einlangen würde, es sei schriftlich oder mündlich. Wenn aber der König den Frieden von Dijon wirklich halten wolle, so werde die Obrigkeit dem nicht entgegen sein und das begehrte Geleit gerne gewähren.[3])

Instruktiv ist das dem schon erwähnten Boten nach Zürich mitgegebene Schreiben Berns vom gleichen Tage, das mündliche Mitteilungen des Boten wiedergibt. Wir ersehen daraus das Doppelspiel der Franzosen und haben darin die Bestätigung unserer frühern Behauptung, dass die Versicherungen Löwensteins und Konsorten, der König wolle den Dijoner Vertrag halten, keineswegs leere Erfindungen der Unruhestifter waren, sondern wirklich von den Franzosen zu Dijon gemacht worden waren. Wir lassen daher den Brief im Wortlaut folgen:

---

[1]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 262 v., Ratsman. 160 S. 112.

[2]) Ratsman. Bern 160 S. 112 wird noch eine Antwort an die von *Luzern* erwähnt „uff ir schriben, ouch was minen herren von Solotern begegnott ist". Dieses Schreiben ist in den Missiven nicht zu finden.

[3]) Bern, T. Missiven-Buch N fol. 264.

„Getrüwen, lieben eydtgnossen. Diser stund sind uns von diserm zôiger diß [dem Briefüberbringer] hiebygelegt des hertzogen von Burbon schrifften, so er zů Nüwenburg angenommen hätt, zukomen, dar inn ir werden sechen, wie abermals begert unnd ervordert wirdt, denen so der küng zů unns eydtgnossen schicken werde, fry sicher geleytt zügeben — alls mitt früntlichen wortten unnd anzôigung, wo das beschechen, was dahär gemeiner eydtgnoschafft zů guttem werde erschiessen. Daby so hatt unns der genantt zôiger von mund erscheindt, wie im von denen, so den brieff von Dision haruß gebracht unnd im geandtwurt haben, bevolchen sye zůsagen, das der kung den abgeredten friden daselbs vor Dision halten unnd den sold ußrichten; unnd soverr das begert geleitt nitt ervolget werde, so mogen wir eydtgnossen zum kung schicken, daselbs sôlliche meynung unnd witter sôlle erfůnden werden.

Unnd so nu sôllich reden allenthalb ußgestossen, dadurch wir in sorgen sind, das die zů unrůw unnd bewegung des gemeinen mans moge dienen, haben wir üch sôllich schrifften sampt dem botten wellen zůschicken, sôllichs alles zůhôren unnd zůvernämen unnd demnach zůtůnd, alls sich unnser aller lob, nütz unnd notturfft noch wirdt geburen. Das vermerckend von unns im besten. Unnd ob des botten fürgeben, so er by üch thůn wurd, diserm unserm schriben nitt glichfôrmig sin wurde, wellend unns sampt ůwers gevallens unnd gůttbedunckens in der sach berichten, unns demnach dester furer wůssen zůhalten.“[1])

Für Bern war es besonders bemühend, aus Aeusserungen *Sässelis* zu entnehmen, dass er von *bernischen Untertanen selber* Auftrag gehabt hätte, nach Dijon zu gehen und Bericht zu holen. Es ging das auch ganz gegen die zwischen ihm (Bern) und der Landschaft getroffene Verkommnis und der mit Stadt und Land abgeredeten und beschlossenen Botschaften. Nicht wissend, was es nun glauben solle, schrieb es deshalb am 3. März 1514 nach Aarau, Laupen und Zofingen, ob Wahres an dem Vorgeben Sässelins sei?

---

[1]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 263.

und bat um umgehenden Bericht an den Boten und Ueberbringer dieses Briefes.[1])

Am 8. März war *Tagsatzung in Bern*, welcher Ort von den Aufwiegeleien Sässelis und Löwensteins Kenntnis gab. Die Orte waren in grosser Unruhe. Es wurde beschlossen, dass Solothurn und jedes Ort den Löwenstein und Sässeli anhalten und zur Aussage der Wahrheit verhalten sollen; ihre Reden von Versicherungen des Königs und von diesem erhaltenem Brief und Siegel stimmen nicht zu den Schreiben, die der Herzog von Bourbon früher und jetzt herausgeschickt habe, und verursachen nur Unruhe.[2]) Jemand anders als Sässeli und Löwenstein war nicht verzeigt, und es wurde Solothurn unverhohlen der Vorwurf zu grosser Gleichgiltigkeit gemacht.[3])

Es war also nicht nur in Nachlebung eines Tagsatzungsbeschlusses, sondern auch zu seiner eigenen Rechtfertigung vor den Mitorten, wenn Solothurn gleich am 11. März an den Vogt von Falkenstein (Hans Hugi) einen Verhaftsbefehl gegen Löwenstein, Sässelin und auch Bernhart Gerwer erliess; er solle diese drei, oder welchen von ihnen er in irgend einer Herrschaft möge betreten, im Namen gemeiner Eidgenossen aufgreifen und sie zu Falkenstein gefangen setzen, weiterer Anweisungen gewärtig. Den Boten an die nächste Tagsatzung zu Zürich sei befohlen, zum Frieden und zur Geleitgewährung an die Franzosen zu reden.[4]) Gleich damals wurde wohl auch Bernhart Sässelis Hausrat behufs Konfiskation aufgezeichnet; viel schaute dabei nicht heraus.[5])

Ebenfalls noch am 11. März schrieb Bern an Stadt und Land, Löwenstein, Sässeli und ihre Boten zuhanden der

---

[1]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 265. — Ratsman. 160 S. 117 nennt noch Lenzburg als Adressat; dafür Laupen nicht.

[2]) E. A. III 2, S. 775, lit. d.

[3]) Heimschreiben der soloth. Boten Peter Hebolt und Hans Heinrich Winkeli ab dem Tage, den 8. März 1514. Solothurn D. S. 31, fol. 42.

[4]) Soloth. Ratsman. 6 S. 184. — Der Verhaftsbefehl wurde, wiederum zuhanden des Vogtes von Falkenstein, am 1. April erneuert, siehe unten.

[5]) Das von der ungelenken Hand des Hans Hugi, Vogtes zu Falkenstein, geschriebene *Inventar* lautet folgendermassen: „Disses ist Bernhartt Sessylis gůtt:

Eidgenossen einzuziehen, wobei es wiederum auf die Divergenzen zwischen den Aussagen Jener und dem jüngst eingegangenen Schreiben des Herzogs aufmerksam machte und versicherte, dass es, obwohl anfangs Willens, den französischen Boten erst dann Geleit zu geben, wenn der Dijoner Friede vollzogen sei, zur Verhütung von Krieg und Beschwerden und zur Herstellung der Ruhe nun doch bereit sei, das verlangte Geleit schon jetzt zu gewähren, sofern alle oder der Mehrteil der Eidgenossen solches tun werden. In dem Schreiben wird auch auf die Mitteilung des Papstes hingewiesen, dass die Franzosen Mailand nicht aufgeben wollen[1]) und dass ihr „fürnämen annders nitt ist, dann gemeyne eydtgnoschafft zůbetriegen unnd zůunderstan [ihr ein Bein zu stellen], den gemeynen man uffzůbringen sich züerheben unnd dem küng zůzeziechenn, die [die Ausgezogenen] dannathin zůbrüchen nach sinem willen.[2])

Item des ersten für vj gulden werch,
aber j schwartzer rock,
aber ij bar hosen,
aber iij hemly,
aber j trog,
aber j spill brett,
aber j geschir tzům eim ross,
aber hett er etzwas uff der matten,
aber rugen [roggen] und kreps [reps],
aber iij mútt eschen,
aber vij moeschyn loeffel,
aber j ritt tzom,
aber j plawy welschy zwechennlan,
aber j grawy kapen,
aber j walys hemly,
aber j bast."

Solothurn. D. S. 31 fol. 82, undatiert. — Das Quantum Werch im Werte von 6 Gulden könnte eben auf die Annahme bringen, dass Sässeli ein Seiler war. Das Spielbrett wird unten noch zu erwähnen sein.

[1]) Was doch auch im Frieden von Dijon ausgemacht worden war. Zur Freigabe von *Mailand* konnten die Franzosen sich nun vollends nicht entschliessen, wie die Folgezeit lehrte.

[2]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 273v. f. Die geheimen Absichten Frankreichs sind hier so scharf und treffend wiedergegeben, wie wir es sonst nirgends getroffen haben. — Vgl. auch Bern. Ratsman. 161 S. 6; der Verhaftsbefehl ergeht hier an die Vögte von Bipp und Wangen.

Inzwischen hatte Löwensteins Anhang von Balsthal aus die Landleute zu *Rohrbach* und in der Grafschaft *Wangen* schriftlich aufgefordert, zu ihnen Boten zu entsenden, wobei wiederum von dem königlichen Briefe mit sieben Siegeln die Rede war und Ausrichtung des Soldes von Dijon versprochen wurde an die, welche ihn holen würden. Die in der Grafschaft Wangen und in Rohrbach ansässigen Solothurner verordneten Boten nach *Balsthal*, zur Beratung des Geldholens.[1])

Am 13. März schrieb Bern an Venner und Miträte von dem Rapport des Vogts zu *Wangen:* wie Bernhart Sässeli unter bekanntem Vorgeben die Leute fort und fort nach Dijon locke „unnd sich daby laßt merkenn, das ettlich besunder lütt unnd namlich die amptlütt unnd edellüt sôllich gross vordrungen thûgend, das der küng mitt inen nitt moge verkommen.“ Die Unwahrheit alles dessen erfolge auch aus beigelegter Schrift, die soeben der Landvogt von Neuenburg geschickt und die er bei einem Boten ergriffen hat. Aber wiewohl auf der letzten Tagung in Bern Gefangennahme Löwensteins wie Sässelins beschlossen worden sei, habe man doch die Erfahrung machen müssen, dass dieselben von dem gemeinen Manne geschirmt werden(!) Die in Zürich weilenden *Venner und Miträte* wurden ermahnt, sich mit den übrigen Eidgenossen zum allgemeinen Besten zu beraten, und es wurde ihnen mitgeteilt, dass der Rat in den *Aargau* allenthalben, auch gegen *Neuenburg* und *Grandson*, zwecks Verhaftung von Löwenstein und Sässeli geschrieben habe.[2])

Am 14. März 1514 wurde die bereits erwähnte *Tagsatzung zu Zürich* abgehalten. Den Gemeinden im *Gäu*, welche auf Löwensteins und Sässelis Betreiben ein Geläuf zum König von Frankreich vorhaben, wurde deshalb ernstlich geschrieben. Gleicherweise wurde an *Sursee*, wo auch eine Sammlung sein solle, geschrieben und vom jüngsten Berichte des Königs Mitteilung gemacht, damit sie desto

---

[1]) Schreiben Wilhelm Schindlers zu Huttwil an Bern, vom 13. März 1514 nachts 11h. Solothurn. D. S. 31 f. 43. — Schon vorher muss der Bericht von Wangen eingelaufen sein.

[2]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 269v. f., Ratsman. 161 S. 11.

ruhiger seien und desto minder auf Löwensteins und seiner Helfer Vorgeben achten.[1]) Bern schrieb in die westlich gelegenen Städtchen Peterlingen und Murten: Ob welche zu ihnen kämen, die zum König wollten, sollen sie dieselben festnehmen.[2]) Herzog Karl von Bourbon aber wurde durch die zürcherische Tagsatzung am 16. März (1514) Kenntnis gegeben von jenem Doppelspiel zwischen schriftlicher Mitteilung und mündlichen Zusätzen. Daraufhin schrieb der *Gouverneur* in Auftrag und Vollmacht des Königs unterm 24. März von Dijon aus an sämtliche Eidgenossen: ... „Messres, nous vous advertissons que jamays nous nen parlasmes audit herault et ne feismes porter autres parolles audit herault que celles qui estoient contenues aux lettre que vous escripvons, qui estoyt que le Roy desiroyt tousiours entre autres nacions avoyr vostre amitye. Et a ceste cause, si vous voulez entendre a autre traicte nouveau sans plus parler de celluy qui fust fayct devant ceste ville de Dision, nous vous advertissons que Monseigneur le Roy vous donnera quatre cens mil escüz. dont les deux cens mil vous seront bailliez comptens et les autres deux cens mil escuz aux termes qui seront prins et advisez entre vous et nous et que, si vous voulez octroyer saufconduyt pour les ambassadeurs du Roy pour aller devers vous seheurement, ilz vous feront entendre plus aplain le devoyr en quoy le Roy se mect pour avoyr paix et amitye avecques vous; ou si vous voulez envoyer devers nous un homme ou deux de chascun canton, nous leur declayreront lintencion de Monseigneur le Roy, aussy ilz nous diront ce que vous avez delibere de fayre pour luy, vous asseurant que ce quil vous sera par nous

[1]) E. A. III 2, S. 779, lit. p. — Bern. Ratsman. 161 S. 13 erwähnt untern 15. März ein Schreiben Berns an seine Boten in Zürich über das, was M. H. von Löwenstein und dem Herzogen v. Bourbon begegnet ist; es sei solches den Eidgenossen anzuzeigen. Dieselbe Mitteilung erging an Lienhart Wiladung. — Die Stätte und Länder der gemeinen Aemter, bzw. ihre Räte und Sendboten, die am 18. März 1514 wiederum Besuch aus der Landschaft Solothurn bekommen hatten und mit dieser entschlossen waren, der Wahrheit auf den Grund zu gehen, schrieben über ihre Resolutionen am selben Tage an die zu Sursee versammelten gnädigen Herren von Luzern. Solothurn. D. S. 31 fol. 45.

[2]) Bern. Ratsman. 161 S. 16.

promis vous sera tenu jusques au bout, sans ce quil y ait nulle rompture par cy apres. Car nous desirons nous employer audit appoinctement de tant ce quil nous sera possible et quil soyt faict a lhonneur et prouffit du Roy et de vous, vous priant, Magnifficques Seigneurs, par cedit pourteur [der den eidgenössischen Brief vom 16. März überbracht hatte und jetzt dieses französische Schreiben heimbrachte] ou autre tel quil vous plaira, nous fayre scavoyr si avez delibere de baillier ledit saufconduyt ou de depputer ung homme ou deux de chascun canton pour venir devers nous, traicter ledit appoinctement. Car le Roy men a donne toute puyssance....“[1]) Man hat also die Wahl, den Aussagen des Boten oder dem Schreiben des Herzogs zu glauben. Alles als blosse Erfindung der Boten und Dijon-Reisenden aufzufassen, geht nicht wohl. Die hohe französische Politik mag allerdings nicht direkt beteiligt gewesen sein; aber allenfallsige Bestechungen zu Zwischenträgerei geschahen gewiss nicht ohne oder gegen ihren Willen.

Auf der wiederum in *Bern* gehaltenen *Tagsatzung vom 27. März* verantworteten sich durch ihre Boten die vier Städte im *Aargau* und die *Gäuer* für den Handel. Die *Aargauer* begehrten dabei, man möchte ihnen gegen Löwenstein und Sässeli zum Rechte verhelfen, denn sie wollten nicht für solche geachtet werden, die ihren Herren von Bern widerwärtig oder missfällig sein wollten. Die Verantwortung der *Gäuer*boten liess man „ein red sin“, d. h. auf sich beruhen, und redete darauf mit ihnen „treffentlich“, d. h. scharf und eindringlich, von ihrem Vorhaben eines Geläufs nach Frankreich abzustehen und ruhig zu sein. Dabei wurde wiederum beschlossen, *Sässeli* und *Löwenstein* gefangen zu nehmen, wo man sie treffen möge, und die eidgenössischen Gesandten nahmen ein jeder mit sich heim, wie abermals in das Gäu und in ettliche bernische Herrschaften jener Beiden wegen geschrieben worden sei.[2]) Die von Dijon eingetroffene Antwort, die wir oben vernommen haben, erregte

[1]) Solothurn. D. S. 31 fol. 52.

[2]) E. A. III 2, S. 780, lit. a und S. 781, lit. f. und n. — Die Berner erliessen am 27. März an die Vögte von Wangen, Aarwangen, Bipp und Aarburg einen Verhaftsbefehl für Sässelin und Löwenstein, welche „den stetten im Ergöw zůrecht zůhalten“ seien. Bern. Ratsman. 161 S. 32.

das grosse Missfallen der Boten, da sie auf Erfüllung des alten Vertrages nicht mehr recht hoffen liess. Jeder Bote schickte eine Kopie des Briefes heim.[1]) Auf den nächsten Tag zu Zürich sollte jeder Gesandte volle Gewalt haben. Es wurden auch Boten zum Kaiser und zum König von England in Aussicht genommen.[2])

Klein und Gross Rat von Solothurn erneuerten am 1. April den an den Vogt von Falkenstein gerichteten Verhaftsbefehl vom 11. März hinsichtlich der Aufwiegler und geboten ihm bei seinem Eid, im Falle dieselben auf und davon wären, sich zu erkundigen, wer mit ihnen gegangen sei? Und wenn sie Boten heraus schickten, solle er diese auch festnehmen; „unnd ob jemand dehein uffbruch tůn wôltent, daz man die well wenden unnd annemmen, grôser unfal, so inen unnd unns davon möchtent erwachsen, ze vermyden.“ Gleichzeitig wurde beschlossen, in die unruhige Landschaft von Räten und Burgern Boten zu schicken.[3]) — *Bern* aber schrieb am 4. April an die von Biel, Nidau, Erlach, Aarberg, Büren, Neuenburg, Murten, „gütt acht zuhaben uff die knecht, damitt si verhaltten unnd die uffwigler vencklich angenommen werden.“[4]) In Stadt und Land erging am 10. April 1514 der Befehl, auf Aufwiegler und Reisläufer aufzupassen und im Betretungsfalle zu deren Leib und Gut zu greifen, zuhanden der Obrigkeit; sodann werden die Amtsleute gebeten, den Untertanen zu ihrer Beruhigung mitzuteilen, dass dem Geleitsgesuch des Herzogs entsprochen worden sei und dass die Boten „dem achtenden tag nach ostern“ (= 24. April) in Bern angehört werden.[5])

In die Angelegenheit Sässeli war nun auch *Thoman Schmid*,[6]) der Hauptmann von Olten, verwickelt; der Mann

---

[1]) Siehe oben die soloth. Kopie.

[2]) Schreiben der soloth. Boten Hans von Roll und Bendicht Hugi nach Hause, Bern, den 28. März 1514. Soloth. D. S. 31, fol. 49.

[3]) Solothurn. Ratsman. 6, S. 195.

[4]) Bern. Ratsman. 161, S. 48.

[5]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 275 v., vgl. Ratsman. 161 S. 56.

[6]) Thoman Schmid war 1533 Vogt zu Dornach, kam aber als solcher wiederum in die Lage, sich dem Rate gegenüber entschuldigen und rechtfertigen zu müssen, diesmal wegen des Verdachtes ketzerischer Gesinnung (Schreiben vom 26. November 1533 in St.-A. Solothurn).

musste auf Grund jener Erlasse seine Verhaftung gewärtigen. Dem zuvorkommend, sprach er in einem Schreiben vom 21. April nachts an Sch. und R. zu Solothurn sein Bedauern aus, in Ungnade gefallen zu sein, behauptete nicht wissentlich gegen seine Herren gehandelt zu haben und erzählte den Hergang der Sachen so: Bernhart Sesseli sei zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, mit ihm gegen Dijon zu reisen auf seine (Bernharts) Kosten, denn er wolle als Antwort auf die Zuschrift gemeiner Eidgenossen: er sei „ein verlogner betrogner verreters böswicht", Brief und Siegel bringen als Beweis der Wahrheit seiner Aussagen. Da sei er, Schmid, mit ihm geritten als ein Knecht, niemand zu Leid noch zu Trotz und ohne daran zu denken, dass es der Obrigkeit widrig sein könnte. Zu Dijon aber habe der Herzog von Bourbon nach ihnen geschickt und sie fragen lassen,[1]) warum sie da seien. Bernhart Sesseli habe darauf sagen lassen: sie hätten ihm „vor disem mol" Briefe aufgegeben, die er gemeinen Landleuten in der Eidgenossenschaft zeigen solle, „das der küng us Franckrich beger einer guoten richtung", und wenn er nun diese Briefe zeige, so halte man ihn für einen Verräter. Darum bitte er nun, dass sie ihm abermals Brief und Siegel geben zu seiner Rechtfertigung. „Und uf semlichs so habent sy aber mit im geret, das sy noch begerent eines guoten steten fridens mit der gemienen ietgnosschaft, aber die wil man kiener botschaft, so er har us schicky, wöl geluoben, so wöl er im aber mol brief und sigel geben, dor in wöl er losen biten al heren und gmienen von steten und von lendren, das man im ein sicher geliet geby in die ietgnoschaft mit siner botschaft, so welent sy nit us der ietgnoschaft on ein guoten friden; aber der frid so vor Dision ist gmacht, der sol nüt gelten." Und dabei hätte man sie beide, Bernhart und Thomen, gebeten, sie möchten Herren und gute Gesellen „anrüöfen und biten", dass ihnen Geleit werde. Darauf hin hätten sie Bernhart wiederum Brief und Siegel gegeben. „Do by und mit" sei er, Thomen, gewesen und habe nicht gehört, dass man Bernhart Sesseli oder ihm selber zugemutet

[1]) Das Gespräch wurde also durch Dolmetscher vermittelt.

habe, etwas Weiteres zu handeln noch zu tun. Darum bitte er um Nachsehung und Verzeihung: er habe sich auch nicht weiter auf die Sache eingelassen, noch sich seither Bernharts oder Anderer angenommen, und wolle sich in Zukunft noch besser in Acht nehmen.[1])

Am 24. April 1514 fand sodann *die Tagung in Bern* statt. Savoyische Gesandte übermittelten die Anträge des Herzogs von Bourbon, die auf einen ewigen Frieden gingen gegen Bezahlung der 400 000 Kronen von Dijon. Die eidgenössischen Gesandten traten nicht darauf ein, sondern wollten beim Frieden von Dijon, also auch bei den Bestimmungen über Mailand etc., verbleiben und brachten die Sache ad referendum.[2]) Bern, das mit Solothurn am Aufruhr am meisten litt, machte unter dem 29. April der Landschaft Mitteilung von den Beschlüssen, wies hin auf die ausgestreuten und offenbaren Unwahrheiten punkto Vertragserfüllung durch Frankreich und erbat schriftlichen Bericht, ob es aus dem Vertrage von Dijon (zugunsten eines ewigen Bündnisses mit Frankreich) austreten und die eidgenössische Sache so im Stiche lassen solle?[3])

Berns Politik gegenüber seinen Untertanen war zurückhaltend und massvoll; es suchte zu belehren und zu überzeugen und wurde nicht müde, seine Bereitwilligkeit zu Beilegung der Differenzen und Verhütung von allgemeinem Schaden zu versichern. Es mag mit dem etwas hitzigen und zu groben Mitteln geneigten Charakter der (alten) Solothurner[4]) zusammenhängen, dass dessen Obrigkeit die Ge-

---

[1]) Solothurn. D. S. 31, fol. 81.

[2]) E. A. III 2, S. 785, lit. i. — Bern. T. Missiven-Buch N fol. 283v.

[3]) Missiven-Buch, l. c.

[4]) Wir entnehmen diese Charakteristik *R. Steck,* Die Reformation in Solothurn, S. 8 und 38. Zu dem hier geschilderten zornigen, gleich zu Blutvergiessen bereiten Auffahren der Katholiken Solothurns am 30. Oktober 1533 und dem brutalen Wesen, das den reformierten Roggenbachern u. A. anhaftete, passt die zwei Jahre vorher im „Galgenkrieg" bewiesene Hitze und Kriegslust der solothurnischen Bevölkerung, vgl. *R. Luginbühl,* Der Galgenkrieg 1531, in dieser Zeitschrift, 5. Bd. (1906), S. 77 ff. Auch der Ueberfall des bernischen Kontingentes, das 1632 durch die Klus bei Balsthal nach Mühlhausen ziehen wollte, war ein durchaus leidenschaftlicher, heisst das: seitens Philipps von Roll, Landvogts auf Bechburg, und seiner 150 Mann Landeskinder; vgl. *Franz Fäh,* Der Kluser Handel und seine Folgen, Zürch. Diss., Zürich 1884,

duld verlor und im Mai 1514 einen *bewaffneten Auszug ins Gäu* zu machen plante, das „von den obgenannten rumorern angelassen, ouch obgemeltem abscheid widerwärtige“ war.[1]) In den an Novara sich anschliessenden Unruhen vom Sommer 1513, als die solothurnischen Landleute „mit macht unnd einem vennlin“ in die Stadt gezogen waren, hatten sich wohl die Gäuer besonders hervorgetan — man vgl. oben das über die Balsthaler gefällte zeitgenössische Urteil! — und hatten Lust und Freude am selbsteigenen „Regiment“ bekommen. Die durch die vier Städte Bern, Freiburg, Biel und Zofingen am 6. August 1513 zu Solothurn getroffene gütliche Beilegung der Zwistigkeiten, welche die vier eingeklagten Pensionenfresser frei gab und den Landleuten der vier obern Gerichte Loskaufung von der Leibeigenschaft, aber um das fünfzehnfache der jährlichen Abgabe, zugestand, mochte die Aufständischen nicht recht befriedigen. Das Feuer glomm unter der Asche und schlug im Jahr 1514 umso lebhafter aus, als es einer aus dem „Thale“ war, der sich in die Mitte der Bewegung gestellt hatte und der nun von allen Seiten verfolgt wurde.

Die Gäuer gingen in ihrer Widerspenstigkeit und Erbitterung sogar so weit, diejenigen, welche der Obrigkeit gehorsam waren, zu strafen. Man wollte den Abfall von der Herrschaft, bzw. deren Nachgeben also erzwingen. Die im Mai 1514 zu *Zug* versammelten Eidgenossen, denen die solothurnischen Boten hievon Kenntnis gaben, schrieben deshalb an die Gäuer und ermahnten sie „zum träffenlichosten“ (des Eindringlichsten), sich ihres Vornehmens zu müssigen, ihren Herren Gehorsam zu erzeigen oder eidgenössische

---

S. 23 ff. Die in diesen Fällen bewiesene Neigung der Solothurner zu gewalttätigen Mitteln, tut sich eben schon 1514 kund. Aus *E. Tatarinoffs* Festschrift von 1899 ersehen wir übrigens, dass Solothurn damals (1499) bei jeder geringfügigen Nachricht an die Grenze wollte und dass es von Bern und Zürich stetsfort zurückgehalten werden musste.

[1]) So Anshelm III 472 f. Mit dem erwähnten Abscheid könnte der bernische vom 27. März 1514 gemeint sein, s. o. S. 140 f. Es ist aber von Anshelm derjenige vom 6. August 1513 zu Solothurn gemeint, über den er unmittelbar vorher S. 471 f. seiner Chronik berichtet und dessen nach Bern gelangte Kopie, U. P. 41 Nr. 98, er mit der eigenhändigen Dorsalnotiz „Absch zů Soln“ versehen hat.

Intervention zu gewärtigen. Dem Rat von Solothurn wurde das alles mitgeteilt, und er wurde gebeten und aufgefordert, „ir wellend üch deheins wegs gegen den üwern ietzmallen enbören, aber in rüw beliben"; bei fortgesetzter Widerspenstigkeit der Landschaft indessen werde die bundesrechtliche Hilfe nicht ausbleiben.[1]) Die Erbitterung war zu gross, Blutvergiessen schien nicht mehr abgewendet werden zu können. Auf Freitag den 12. Mai war der *Auszug mit dem Panner*, d. h. mit gesamter Macht, festgesetzt. Befreundete Städte waren zum allenfalls nötigen Zuzug gemahnt. Zugleich langten von allen Seiten Schreiben ein, welche den Aufstand in der Landschaft, aber zum Teil auch das Vorhaben der Obrigkeit, jene mit Gewalt gehorsam zu machen und zu strafen, bedauerten, für den schlimmsten Fall indessen doch Hilfe zusagten.[2]) Vor allem gab *Bern* sich Mühe, die Gewaltanwendung abzuwenden. Es hatte schon früher Schiedsboten in das Gäu geschickt[3]) und schrieb jetzt, nach voller Versammlung der beiden Räte, am 11. Mai in der 12. Tagstunde einen Eilbrief nach Solothurn und bat und ermahnte es, von seinem Vorhaben abzustehen, wenigstens zu dieser Zeit, und zu warten, bis man Willen und Gutbedünken der gemeinen Eidgenossen, die gerade in Zug versammelt waren, eingeholt hätte und sie, die Berner, bzw. ihre Schiedsboten, die Pläne und Absichten der aufrührerischen Gäubauern noch genauer erforscht hätten. Die Berner befürchteten, dass die Aufständischen Zuzug von Andern — vielleicht gerade von Bernern? — erhalten möchten und daher „merckliche zweyung und unwiderbringlicher schad" ihnen allen erwachsen könnte. Jene bernischen Ratsherren sollten den Gäuern ernstlich zureden, ihnen von ihrem

---

[1]) Schreiben der Tagsatzung zu Zug an Solothurn den 9. Mai 1514, D. S. 31 fol. 67.

[2]) Schreiben von *Aarau, Zofingen* und *Lenzburg,* je am 11. Mai. D. S. 31 fol. 68, 71, 88. Die Zuschrift der *Tagsatzung von Zug* haben wir schon erwähnt. Auch von *Luzern* traf am 11. Mai ein Schreiben ein, in welchem es ähnliche Unruhen selber zu haben bedauerte. D. S. 31 fol. 72.

[3]) Die bernischen Sendboten waren nach Anshelm: Junker Albrecht vom Stein, Venner Senser, Willading vom Rat, Lienhard Willading von den Burgern. Daneben amteten noch die Städte Basel, Freiburg und Biel als Schiedsleute.

„unbilligen fürnämen“ abraten und sie zum Gehorsam ermahnen. Wenn sie ihre Soldansprüche gegenüber der Obrigkeit nicht aufgeben wollten, so sollten sie sich wenigstens des Rechtes bedienen. Ansonst aber werden die Berner Solothurn nicht verlassen, sondern Leib und Gut zu ihm setzen und helfen, die Aufrührerischen zum Gehorsam zu zwingen. Mit nochmaliger Bitte, den bewaffneten Auszug zu unterlassen und nochmaliger Versicherung der Hilfeleistung im Eventualitätsfalle schliesst dieses echt freundeidgenössische Schreiben Bern's an Solothurn.[1]) — Ihren in das Gäu gefertigten *Miträten und Burgern* aber gaben Schultheiss, Klein und Gross Räte von Bern am selben Tage zu Mittag ebenfalls „ilends“ die bezüglichen Verhaltungsmassregeln; man sieht auch aus diesem zweiten Schreiben, wie gefährlich die Sache stand und wie die Berner für sich selbst das Schlimmste befürchteten.[2]) Die Gäuer fühlten sich wohl im Rücken gedeckt und hatten gerade bei Bern „lufft und anhang“. Dass die blutige Unterdrückung des Aufstandes nicht zustande kam, ist also vor allem das Verdienst Berns, das sich keine Mühe hat verdriessen lassen, den Auszug zu verhindern.

Statt des Auszuges vom 12. kam am 13. Mai 1514, auf einer Vereinigung von Boten aus Bern, Basel, Freiburg und Biel, eine endgiltige *Beilegung* der Anstände zwischen der Stadt Solothurn und ihren Angehörigen in den Herrschaften Falkenstein und Bechburg und denen, die in die Steuer nach Lostorf gehörten, zustande. Die Schiedssprüche gehen dahin:

1. Die aufständischen Gebiete sollen das Burgrecht schwören und sollen gleich gehalten werden wie die obern vier Herrschaften.
2. Die genannten Landleute können sich in drei Jahreszielen von der Leibeigenschaft loskaufen.
3. Jeder Teil soll seine Kosten für den Aufstand etc. an sich selber tragen.

---

[1]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 285 f. Soloth. D. S. 31 fol. 70.

[2]) Ib. fol. 286v. f. — Ratsman. 161 S. 91: Beschluss vom 10. Mai. Die bernischen Schiedsboten waren damals bereits im Gäu.

4. Die Stadt gewährt den Beteiligten am Aufruhr Amnestie, mit Ausnahme des Hauptmanns von Olten (Thoman Schmid), sofern er sich insbesondere verfehlt hat; ebenso sind Gerold Löwenstein, Bernhard Sässeli und Mithafte, die mit dem König wider gemeine Eidgenossen gehandelt haben, von der Amnestie ausgeschlossen.
5. Auch die Landleute sollen solche unter ihnen, die der Obrigkeit Warnung getan, weder strafen noch verfolgen.
6. Ueber Wunn und Weide u. s. w. bleibt es bei dem gütlichen Verkommnis zwischen unsern Eidgenossen von Solothurn und den Landleuten.
7. Insbesondere sollen die Landleute ihrer natürlichen Herrschaft stets gehorsam sein u. s. w., was sie auch versprochen haben vor den Boten.[1])

Solothurn, das vernommen hatte, dass *Sässeli* im Bade *Flüehen*[2]) sich aufhalte, schrieb am selben 13. Mai an den Vogt von Dornach, Sässeli aufzugreifen und nach Dornach gefangen zu führen, sowie, wenn immer möglich, Gerold Löwenstein festzunehmen.[3])

Dass Frankreich nicht gesonnen war, den Frieden von Dijon zu halten, darüber konnte in der zweiten Hälfte des Mai 1514 vollends kein Zweifel mehr sein.[4]) In Befolgung eines Berner Tagsatzungsbeschlusses gingen der Venner von Romont u. A. zu dem Herzog von Bourbon und eröffneten ihm persönlich die eidgenössische Auffassung der Abmachung von Dijon als einer vor allen andern Verbindungen zu erfüllenden. „Unnd alls derselb herzog si für unnd für wytter bevelch unnd gewallts angestrengt [über ihre Aufträge hinaus] unnd si im sölliche abgeschlagen, habe er zůletst zum *küng* geschickt und demnach inen für antwurt widerbracht:

[1]) Siehe E. A. III 2 S. 792 Nr. 552. — Soloth. D. S. 31 fol. 73—76.

[2]) Flühen (Fliehen, Flüen, Flüe, Flüh) ist ein kleines Dorf in der solothurnischen Landvogtei Dornach, am Fusse des Blauen, 1/4 Stunde unter dem Kloster Mariastein, mit einem Bad. Siehe Leu, Lexicon VII 162; Haffner, Schauplatz II 400.

[3]) Soloth. Ratsman. 6 S. 207 f.

[4]) Uebrigens hatte ein Kronrat in Corbeil, in Gegenwart des Königs, des Tronfolgers, der ersten Räte und Generäle, schon am 24. Oktober 1513 die endgiltige Ablehnung des Friedens beschlossen. S. Gagliardi, S. 295/296.

wie der küng den abgeredten friden vor Dision nitt welle haltenn." [1])

Besser und rascher als ein obrigkeitlicher Auszug mit dem Banner musste die Landschaft die ihr gewordene Gewissheit beruhigen, dass es aus den 400,000 Kr. von Dijon nichts gebe und dass alle anderen Versicherungen leere Vorspiegelungen waren. Von da an, ist anzunehmen, werden Löwenstein und Sässelin mit ihren Angaben geschwiegen bezw. keinen Glauben mehr gefunden haben. Ihre Unterhändlerrolle gaben sie deswegen nicht auf; doch beschränkte sich ihre Tätigkeit fortan auf die Herstellung und den Betrieb von offiziösen Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz, behufs endgültigen Friedensschlusses. Das gilt speziell von *Löwenstein*, der, wie wir sehen werden, noch im Oktober 1514 mit einem *Luzerner* deswegen sich in Verbindung setzte und der im Sommer des genannten Jahres mit *Baslern* in Beziehungen stand.

Das Stelldichein unseres Diplomaten Löwenstein mit seinen Anhängern war *Blumbers* (Plombières). Bern machte den Baslern Mitteilung von diesen Umtrieben am 7. Juli 1514.[2]) Basel legte darauf den bernischen Altvenner *Peter Dittlinger*[3]) gefangen und machte Bern davon Mitteilung. Am 13. Juli schrieb Bern an Basel, es möge den Dittlinger bis auf Weiteres gefangen halten; man wolle sich mit dem Grossen Rat besprechen. Gleichzeitig wurde auf den nach Burgund geplanten Aufbruch von 6000 Knechten (von dem wir schon oben, S. 107, vernommen haben), aufmerksam

[1]) Schreiben Berns an Zürich von 1514, 29. Mai, in T. Missiven-Buch N fol. 288. — Aus demselben Schreiben erfahren wir auch, dass der französische König gegen den Willen der Landesherren eine Vermählung seiner Tochter und des jungen Erzherzogen betrieb und sich dahin geäussert habe: „dieweil wir eidtgnossen unns zimlicher sach nitt wellen benügenn, so müsse er sich in den und andernn wäg behelffenn."

[2]) Bern. Ratsman. 162 S. 42, mit Verweisung auf das Missivenbuch, wo aber davon nichts zu finden ist.

[3]) Dittlinger war Kesselschmied oder Hafengiesser. Er wurde 1493 Mitglied des Grossen Rats und war um 1513 Venner. Nach seinem Sturze von diesem Jahre gehörte er dem Rate erst 1525 wieder an. In zweiter Ehe führte er 1536 die Witwe Berchtold Hallers, Apollonia vom Graben, heim. Er starb, etwa 75 Jahre alt, im Herbst 1546 (vgl. *H. Türler* in „Blätter für bernische Geschichte . . ." 3. Jahrgang S. 196).

gemacht.[1]) Aus einem Schreiben Berns an Basel vom 15. Juli 1514 ersehen wir, dass ausser Dittlinger, der ohne Urlaub und gegen Eidespflicht den bernischen Boden verlassen hatte, ein *Ratzenhofer*, der Basler *Kalbermatter* und Andere mit Löwenstein in Plumbers zusammenkamen und „mitt abvertigung der post bottenn zuo unnsrenn vyennden gan Dysionn, unnd anndrenn practikenn" sich befassten, worüber der genannte Dittlinger „an der martter" befragt werden solle.[2])

Ueber das alles wurde am 31. Juli 1514 der *Tagsatzung zu Bern* Mitteilung gemacht, welche Basel auftrug und bevollmächtigte, den Handel mit Tittlinger nach seinem Gutdünken weiter zu führen.[3])

Während *Löwenstein* von sicherem Boden aus seine diplomatische Mission erfüllte und der gemeinen Eidgenossenschaft leiblich wohlweislich fern blieb, war der ebenfalls auf französischem Boden sich aufhaltende *Sässeli*, trotz der vielen gegen ihn ergangenen Verhaftsbefehle, waghalsig genug, seiner Heimatliebe nachzugeben und im Juli 1514, eines Nachts, *nach Balsthal heimzukehren.* Seine Anwesenheit daselbst dauerte kurz genug. Ueber diesen seinen Besuch in der Heimat haben wir nun wieder einen ausführlichen und interessanten Bericht in der mehrerwähnten solothurnischen Kundschaft vom folgenden Jahre, die wir da wieder aufnehmen, wo wir sie oben abgebrochen haben. Es gelangt jetzt die dritte Zeugengruppe[4]) zum Wort, deren Vorsprecher, *Hans Gasser*, Wirt zu Laupersdorf, Folgendes mitzuteilen wusste: „Daz im nechst vergangnen hôwet [also im Juli 1514] an eim sonntag *Bernhart Sässelis knecht* sye zu im komen zů morgen essenn; hab er [Gasser] inn ge-

---

[1]) Bern, T. Missiven N 297.

[2]) Jb. 300v.; E. A. III 2 S. 810 lit. i.

[3]) E. A. ib.

[4]) Zu dieser Gruppe gehörten ausser dem obgenannten Gasser: Kleinhans Gasser, Bendicht Boner, Hans Bogkli, Hans Vogt der Schneider, alle von Laupersdorf; Heini Vogtz und Bendicht Vogtz von Matzendorf; Hans Tôuppi, Kleinhans Müller, Lienhart Schlůmscher, Hans Slosser von Balsthal; Mathis Aeschi, Turß Aeschi, Gilg Hammerschmid, Hans Gasser aus der Klus. — Das betreffende Verhör fand am Samstag nach Valentini = den 17. Februar 1515 statt.

fragt: wo Bernhart sye? Do spräche der knecht: er gat daraffter und weiß nit, wo er sicher ist; unnd wenn er wüste, sicher ze sind, wôlt er gern ein gût nachtmal essenn mit gûten gesellen (essenn) und denn morndes wider enweg faren. Do spräche er [Gasser] zum knecht: mir ist nützit empfolen [also: kein Verhaftsbefehl bekannt] und [ich] mein nit, daz in ieman fache.[1]) Also hieß inn der knecht [das Nachtessen] rüsten. Unnd also uff der nacht [Sonntag/Montag, ohne nähere Zeitangabe] do kämen uff xxiiii gûter *gesellen* und *Bernhart* dem nach selb ander, und âssen mit einandern ze nacht. Und do fragte er [Gasser] Bernharten: dwyl er die gûten gesellen hette geheissen laden, wie man sôlte die ürti machen?[2]) Do sprâch er [Sässeli]: ich wil dise urte bezalen unnd bitten üch [den Wirt und die andern Gäste] all und jeden insunders, wo ir minen jenant gehôrent gedencken, daz ir daz best dar zû reden wellent, domit ich wider zû gnâden mag komen gegen minen herren den eidtgnossen. Unnd alz die gûten gesellen zû gûtem teil enweg giengen, do sprâche er [Gasser] zû im [Sässeli]: ob er nider [in seine Heimat Balsthal] wôlte? Do spreche er [Sässeli]: nein, ich bin nieman sicher, unnd wôlte got, daz ich nit me wüste denn ein platz der stuben wyt, do ich sicher were, do wôlt ich gern bliben.[3]) Und also gieng er neiswo in ein schür ligen und käme morndes [also am Montag] wider zû morgen essen mit dryen oder vieren [Knechten], und also erbäten sy [der Wirt und seine übrigen Gäste] inn, daz er inen ein stúgk oder zwey sang vom *lied von Nawerra*,[4])

---

[1]) Wir haben hier einen kleinen Beweis für das Widerstreben, das die Landleute den Verhaftsbefehlen der Obrigkeiten entgegensetzten und für die Begünstigung, die sie ihren „Genossen" heimlich zukommen liessen.

[2]) Sinn: Ob jedem Knecht für seine Konsumption besonders, oder für Bernhart allein als Gastgeber für alle Andern.

[3]) Diese anschauliche Ausdrucksweise kehrt unten noch einmal und zeigt uns mit andern Stellen die ungeheuchelte Liebe Bernharts zur heimatlichen Scholle, von der er verbannt war.

[4]) Welches der zwei in *R. v. Liliencron,* Die historischen Volkslieder der Deutschen, III Nr. 275 und 276, und in *Rochholz* Eidgenössischer Lieder-Chronik S. 333 ff. und 345 ff. stehenden *Nowarra-Lieder* gemeint ist, muss dahingestellt bleiben. Beide Lieder haben viele Strophen: das erste 38, das zweite 16 (je bei Liliencron). Ueber das erste Lied ist zu vgl. *Tobler,*

unnd [er, Sässeli] spräche: můß ich nit me reisen mit einer frommen eidtgnosschafft, des můß got erbarmen; und bezalt dasselb morgentbrot ouch.

Dar zů rett *Mathis Aesche*: daz er ob tisch mit im [Sässeli] rette: mir zwyvelt, du wellest knecht enweg füren. Da sprach er [Sässeli]: O nein, ich beger ir nit, war wot ich mit inen, es ist mit mir zevil, und mȯcht ich deheimen bliben als ůwer einer, so wȯlt ich auch nit enweg.

So rett darzů *Hans Töuppi*: daz er welt ir ürti bezalen. Daz welt Bernhart nit nachlassen. Do spreche er [Töuppi]: lieber, warumb bezalst du diß ürti [also: warum lässest du die andern nicht für sich selber zahlen, warum bezahlst du immer für Alle]? Do spreche er [Sässeli]: es sind alles gůt gesellen, darumb das sy das best zů minen sachen reden.

Und alz *Kleinhans Gasser* mit im [Sässeli] zů morgen aß, do rett er mit im: du bist nu ein frantzos; wir werden dem küng zů setzen und etwo für ein statt legen; do wirst du uns eben recht. Do spreche Bernhart: des můß got erbarmen, und wenn es sich also begäb, ich wȯlt ushin fallen zů den eidtgnossen und sȯlt ich wüssenn, daz man mir angends solt den kopff ab hȯwen.

Und do spreche *Hans Vogt der schnider*: min hantwerck sol hie nút; mich glustet mit dir inhin. Do spräche er [Sässeli]: uff mich solt du, noch keiner, inhin ryten noch gan, unnd wȯlt got, daz ich als wol mȯcht hie bliben alz du unnd ander, ich wȯlt niennanthin faren; wo ich nummen wůste wyte einer stuben breit, ich wȯlt mich lyden. — Unnd alz sin der *vogt* [von Falkenstein] innen ward, do schickte er vier knecht inhin und wolt in vachen.[1]) Unnd

---

Schweiz. Volkslieder I, Einleitung S. XXXV; das Lied selber steht ebenda S. 29—39 und geht „in der weis wie das bündner lied", d. h. wie das Lied auf die Schlacht bei Glurus an der Calven, den 22. Mai 1499, welch' letzteres Lied bei Liliencron II Nr. 205 und in Kurz, Die Schweiz, Nr. 323 steht. Wir haben hier also *ein direktes Zeugnis für ein 1514 bereits abgefasstes, komponiertes und verbreitetes Novara-Lied*, das ohne Zweifel eines der zwei obgenannten ist. — Sässeli ist offenbar ein sangeskundiger und musikalischer Mann gewesen; dafür spricht auch das „Spielbrett" (Hackbrett), das sich in seinem bescheidenen Hausrate vorfand, siehe oben.

[1]) Verhaftsbefehle gegen Löwenstein und Sässeli waren an den Vogt ergangen den 11. März und 1. April 1514. Siehe oben.

alz er [Sässeli] iro gewâr ward, do entrann er inen unnd floch enweg. — So rett dar zů *Hans Vogt der schnider*: das Bernhart Sässeli nach dem nachtmâl mit im rette: wäre einer da innen [in Frankreich], der also wercken kůnde alz du, er gewänne wol zwüren alz vil alz hie; dann es ist kein schnider da innen in der tütschen gattung, der do [so] wercken kůnne alz du. Do spreche er [der Schneider] zu im: wenn wiltu enweg? mich geluste, das ich mit dir ritte. Do spräche er [Sässeli]: morn unnd all stund můß ich enweg, denn ich bin nieman sicher. — Do käme er [der Schneider] von im, biß uff ein andern tag[1]) uff den auben, alz er [Sässeli] solt gefangen sin werden und er [der Schneider] heim welt gan by siner matten. Do spräch er [der Schneider]: Bernhart, was rätest du mir, ob ich mit dir sůlle? ob es mir zetůn sye gan Dyjon zeritten? Do sprâch er [Sässeli]: nein, ich rât dirs nit; denn du weist, wie min sach stât gegen minen herren von den eidtgnossen; sy můchten gedengken, ich wäre darumb hie, daz ich wůlt knecht enweg fůren[2]) unnd tů daz durch minent willen [= mir zu Liebe] und blib hie, denn ich gewúnn sin ein grossen ungunst, denn ich mag andaz [ohne diess] nyemant bliben und bin nyemant sicher. Und all die du gehůrst, die wyß dar von, daz sy mir nit nach züchent gan Dyjon. Also schied er von im.

So retten darzů *Heini Vogt* unnd *Bendicht Vogt* sin bruder: das Bernhart dem nach sye komen hinder das dorff zů *Matzendorff* zer *Glaßhütten*. Also sind sy zů im gangen und sprachen zů im: wie es käme, daz er also käme louffenn? Do spräch er: er käme von siner matten,[3]) unnd es wärent vier uff in gangen, die wůltent inn vachen;[4]) des wůlte er nit me erwarten, denn er wůlte enweg. Do sprâchen sy zů im: wiltu denn enweg, so behůt dich got und tů all-

---

[1]) Sässeli hielt sich also mehrere Tage in Laupersdorf auf. Seine Landsleute waren ihm nicht aufsässig und werden ihm zur Flucht verholfen haben.

[2]) Wenn Sässeli damals Werbungen vorhatte, so betrieb er sie verdeckt; seine Begnadigung lag ihm sehr am Herzen.

[3]) Sässeli besass also bei Matzendorf Grund und Boden; vgl. oben S. 137.

[4]) Die oben genannten vier Knechte des Vogts von Falkenstein.

wegen daz best; din sach wirrt villichter bald gůt. Also giengen sy mit im uff der nacht byß uff Fyningers berg unnd leiten sich do vor můde zeslaffen, biß es tag ward. Unnd alz sy noch mit im hinfürgiengen, biß uff die egk, do dancket er inen gar friuntlich, daz sy mit im gangen wârent unnd bât sy: ob sy jemandt gehorten, der im nach wôlt gan Dyjon, das sy die bäten unnd enthielten, das im nyemands nachzuge, er wär wer er well; dann sin sachen stůnden inmâssenn gen sinen herren von Soloturn und gemeinen eydtgnossen, daz er niemandt sicher weren och bliben môchte; und wo sy sin neiswas gehorten gedencken, daz sy daz best zů sinen sachen retten. Unnd also fragten sy inn: wâr [wohin] er wôlte? Do sprach er: er wôlt gan Dyjon, do het er sin sold; und wôlte got, daz er sich hie [in der Heimat] môchte behelffen oder hie dôrffte bliben, so wôlte er nyenant uff ertrich lieber sin denn in der eidtgnosschafft; und bäte got, daz der frid [das ewige Bündnis] gemacht wurde unnd man zů růwen käme, so hoffte er doch, sin sachen wurden noch gůt. Do fragten sy inn: wurde aber der frid nit gemacht unnd die eydtgnossen wider inn zugen, wie wôltest du dich denn halten? wôltest du wider die eydtgnosschafft sin? Do spräche er: o neyn, niemer me; denn wenn es sich begäb, so wôlte ich mich etwo an ein ortt fůgen unnd zů den eydtgnossenn vallen, es wär zů ross oder zů fůß, wie ich môchte, unnd sôltent sy mich vierteilen unnd zů kleinen stügken zerhôwen. Unnd ob man für Dyjon oder ein andre statt zuge, so wôlte er sich fůgen uff die mur an ein komlich ort unnd mich[1]) hinablassenn unnd sôlt ich den hals abfallen; und ob man mir nit wôlte vertrůwen, so wôlte ich inder statt by den hindresten sin unnd mich gegen der eydtgnosschafft nit weren noch wider sy sin indehein wege. — Unnd schied also mit weynenden ougen von inen unnd sprach: daz got erbarm, daz ich von üch unnd enweg můß; unnd wenn ich nit gewalt vorchte, ich wôlt nit enweg, denn ich môcht recht [gerichtliche Untersuchung] wol erlyden. Unnd wenn ich wůste acht tag vorhin, wenn die eidtgnossenn kämen, ich wôlte mich

[1]) Von hier an sind Sässelis Beteuerungen in direkter Rede wiedergegeben.

an ein end tůn unnd iro warten, damit ich mǒcht zů inen komen. — Wyter sye inen [den Zeugen] allen nit zewüssens.[1])

Bern hatte vernommen, dass *Bernhart Sässeli* und sein Anhang in der Folge „Unterschleif und Niederlag" zu *Mühlhausen* hätten und hatte deswegen an das diesem verbündete *Basel* geschrieben. Der Statthalter des Burgermeistertums und der Rat der Stadt Basel schrieben nun am 30. August 1514 an Bern, dass sie von einem Praktizieren in Mühlhausen nichts wissen, dass sie aber, um „inn disen untrüwen löuffen" nichts zu versäumen, zum Förderlichsten an ihre lieben Bundesgenossen schreiben und über die Vorgänge sich fleissig erkundigen werden.[2]) Dass Sässeli wirklich damals im *Elsass* sein Wesen trieb, beweist seine im September 1514 daselbst erfolgte *Verhaftung* und seine *Gefangensetzung zu Ensisheim*, wovon noch die Rede sein wird. Zuvor möchten wir aber noch erwähnen, dass *Löwenstein* an *Melchior Zur Gilgen* in Luzern[3]) einen Brief geschrieben

---

[1]) Soloth. Ratsmanual IV S. 254—258, vgl. das Verzeichnis der betreffenden Zeugen S. 260 und 249. — Es gehört zeitlich hieher eine nicht ganz klare Stelle im Bern. Ratsmanual 162 S. 52 vom 14. Juli 1514: „An vogt von Bipp, sich des gesellenhalb zůerkündenn, ob er by Sässelin oder sinen fründen gesin sye, unnd ob er by sinen fründen ist gesin, alldann inn wider heim kommen zů lassen unnd mitt dem zůverschaffen, diewil er inn nitt verbichert [?] hatt, das ußgeben gellt wider zůempfachen unnd das gutt zůübergebenn. Beneditt Rott."

[2]) Bern. U. P. Bd. 28 Nr. 78.

[3]) *Melchior Zur Gilgen*, Herr zu Hilfikon, Mitglied des Grossen Rats seit 1493 und des Kleinen seit 1498; Landvogt zu Münster 1501, zu Rotenburg 1505, im Thurgau 1506, zu Russwil 1513, zu Willisau 1515 (gef. Mitteilung von Herrn Archivar P. X. Weber, nach den Hartmannischen Notizen im Staatsarchiv Luzern, in Uebereinstimmung mit Leu, Lexikon VIII S. 510.) Er trug 1512, als Vogt vom Thurgau, das luzernische Panner auf dem Feldzug gegen Frankreich nach Italien (Th. v. Liebenau, Holbein-Fresken und Geschichte der Hertenstein in Luzern, S. 111). Im November 1516 wurde ihm von einigen Bernern jenseits der Sense auf freiburgischem Gebiete ein „mißhandel" zugefügt, wofür sich Bern unterm 28. November bei Luzern entschuldigte, sein „leid und mißfallen" dabei aussprach und Untersuchung und Anfrage bei Freiburg versprach (Bern. T. Missiven-Buch N fol. 506). Er ist gestorben 1519, bei Anlass einer Palästinafahrt. — An gedruckter Literatur über ihn sei ausser Leu erwähnt: Felix Balthasars „Museum virorum Lucernatum . . .", 1777, S. 88; Balthasars „Historische Aufschriften", 1778, S. 250;

hatte, des Inhalts: Zur Gilgen möge ihn schriftlich wissen lassen, wie es angegriffen werden solle, dass eine Botschaft des Königs Geleit erhalte, oder dass eine Gesandtschaft zum Herzog von Bourbon geschickt werde, welcher man (französischerseits) Geleit geben würde. Er, Zur Gilgen, möge mit seiner Gesellschaft[1]) das Möglichste tun, damit ein Friede zu Stande komme; es solle das ihm und Andern „wol erschießen".[2]) Zur Gilgen hatte sich zwar allem Anscheine nach in die Agitation nicht eingelassen; aber der Brief war verfänglich genug, ihm Unannehmlichkeiten zu bereiten, wenn er in unrichtige Hände geriet. Und auf irgend einem Wege kam er in den Besitz des Rates, der ihn den Bernern einsandte, die nun ihrerseits auf der *Tagsatzung in Zürich* vom 3. Oktober 1514 eine Kopie des Briefes mitteilten. — Die Aufruhr-Angelegenheit beschäftigte die Tagherren auch noch in einem andern Punkte: Auf das im Namen der Eidgenossen versandte Schreiben Zürichs hin hatten der römisch-kaiserliche Statthalter, die Regenten und Räte im *Oberelsass* den *Bernhart Sässeli* wegen der ihm vorgeworfenen verräterischen Handlungen zu *Ensisheim* gefangen gelegt und dies an Basel mitgeteilt, damit die Eidgenossen weitere Anweisung geben. Dem Landvogt, den Regenten und Räten wurde nun auf der Tagsatzung hiefür gedankt und empfohlen, den Sässeli nicht loszulassen, sondern ihn bis auf weiteres zu behalten. Wenn es irgend geschehen könne, so verlange man dessen Auslieferung, damit desto „tapferer" gegen ihn gehandelt werden möge. Beide Gegenstände: die Angelegenheit Zur Gilgen und die des gefangenen Sässelin, sollen zur Beratung auf nächsten Tag von den Boten heimgebracht und es soll darin so gehandelt werden, „dz man spüren mög, dz der erberkeit in unser loblichen eydgnoschaft sölich verrätterschen swer handlungen leid syent."[3])

---

sein Lebensabriss von Aurel. Joseph zur Gilgen im Geschichtsfreund 12 (1856) S. 204 ff.; die Mitteilung seines Epitaphes in der ehemaligen Hofkirche zu Luzern in Geschichtsfreund 31 (1876) S. 218 f.

[1]) Gesellschaft zu Schützen (gef. Mitteilung von Herrn Archivar P. X. Weber).

[2]) E. A. III 2, S. 823 lit. c.

[3]) E. A. III 2, S. 823 lit. c.

Der Ausgang der Affäre Zur Gilgen, die wir, als abseits von unserm Gegenstande liegend, hier gleich erledigen möchten, ist folgender: Vor den am 17. Oktober 1514 zu *Luzern* versammelten vier Waldstätten legte Zur Gilgen seine Verantwortung ab betreffend den ihm von Gerold Löwenstein zugekommenen Brief. Er wird angewiesen, sich auf dem Tag zu Baden vor den Boten aller Orte zu verantworten, „damit er wol sins handels berichte.“ Die anwesenden Boten nehmen seine vorläufige Rechtfertigung ad referendum.[1]) — Zur Gilgen aber hatte das Zürcher Protokoll, in welchem von „verräterschen swer handlungen“ (Mehrzahl!) die Rede war, übel aufgenommen, da er jene Bemerkung auch auf sich beziehen konnte. Deshalb, als er sich am 23. Oktober 1514 auf dem *Tage zu Baden* dermassen verantwortet hatte, dass erklärt wurde, „er habe sich erlich verantwurt,“ wollte er es dabei nicht bewendet sein lassen, sondern erklärte, er wolle den Schreiber nicht unberechtet lassen.[2]) — In seinem innersten Gefühle verletzt, erschien er am 7. November 1514 zu *Zürich* abermals vor den Boten wegen der Sache Sässelis und Löwensteins und erklärte: da der Abscheid vom 3. Oktober in Zürich von verräterischen Handlungen rede und ihn auch zu begreifen scheine, so könne er das nicht auf sich liegen lassen; man solle ihm den stellen, der ihn für einen Verräter oder Ungehorsamen halte, oder er müsse den Schreiber des Abschieds ins Recht nehmen. Der Unterschreiber von Zürich erklärte, dass jene Worte sich keineswegs auf Melchior Zur Gilgen beziehen; wenn er aber ihn ins Recht fassen wolle, so solle er das vor seinen Herren von Zürich tun. Darauf wurde mit Melchior geredet, der Abscheid beziehe sich nicht auf ihn, man halte ihn für einen frommen, redlichen Eidgenossen, der sich genugsam verantwortet habe, und man wolle nicht, dass er einen Schreiber deshalb vor Recht nehme[3]) — welche wiederholten Erklärungen denn wohl Zur Gilgen genügt und ihn von seinem Vorhaben abgebracht haben werden.

---

[1]) E. A. III 2, S. 826 lit. c.
[2]) E. A. III 2, S. 826 lit. d.
[3]) E. A. III 2, S. 834 lit. p.

Doch kehren wir zu dem allbekannten Urheber der „verräterschen swer handlungen“ zurück und verfolgen wir seinen Prozess bis zu Ende. Auf dem oben erwähnten *Tage von Baden*, den 23. Oktober 1514, wurde den Boten anheimgegeben, den zu *Ensisheim*[1]) gefangen liegenden Bernhard *Sässeli* zu berechten und nach der Eidgenossenschaft Nutzen und Ehre hierin zu handeln.[2]) Bald aber machte sich dabei das Bestreben geltend, das schon auf der Tagsatzung vom 3. Oktober in Zürich seinen Ausdruck gefunden hatte: Sässeli hierseits zu haben. Beweggrund zu diesem Wunsche war nicht nur die Absicht, umso „tapferer“ mit ihm zu handeln, sondern auch die Furcht vor den erwachsenden ganz besonderen Kosten. Dieses Motiv tritt klar hervor im Schreiben des bernischen Rates vom 31. Oktober 1514 an seinen in Basel weilenden alt Stadtschreiber Dr. Thüring Fricker: Es wurde derselbe beauftragt, dahin zu wirken, dass Sässeli einem eidgenössischen Gericht unterstellt werde und dadurch fernere Prozesskosten vermieden werden. Wenn die Auslieferung von Ensisheim bittweise nicht zu erlangen ist, möge der Herr Doktor mit andern verordneten Boten[3]) das Recht gegen ihn brauchen und demselben „gestrags“ seinen Gang lassen. Im Besondern möge er von Sässeli zu erfahren suchen, wer ihm bei seinen Praktiken mit Frankreich „hilff, gunst und anwysung“ geleistet habe.[4])

---

[1]) Hier war damals ein Regiment oder eine landesfürstliche Behörde, entstanden von Maximilians Zeit an durch Verschmelzung des alten Landgerichts mit der habsburgischen vorderländischen Regierung im Oberelsass. Vgl. für die spätere Ausgestaltung *Wilhelm Beemelmans*, Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrhundert, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. Bd. XXII und XXIII.

[2]) E. A. III 2, S. 826 Nr. 577 lit. b.

[3]) Die eidgenössischen Boten gingen damals nach Basel zur Bereinigung der Angelegenheit wegen der Herrschaften Röttelen, Sausenberg und Badenweiler. E. A. III 2, S. 826 Nr. 577 lit. a. Dr. Fricker wurde in jenem Briefe noch besonders das baldige Eintreffen der bernischen Gesandtschaft mitgeteilt.

[4]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 320v. f. — Sässelis Praktiken, die Thüring Fricker vielleicht momentan nicht mehr in Erinnerung haben mochte, werden in dem Briefe skizziert und zwar folgendermassen: Mit Gerhart Löwenstein und Andern sei Sässeli zu den Franzosen nach Dijon gegangen, habe von diesen Briefe in die Eidgenossenschaft gebracht, dieselben dem gemeinen

— Dr. Frick konnte nichts ausrichten, Sässeli blieb in Ensisheim. Doch verdankte und anerkannte der bernische Rat unter dem 26. November 1514 den „gůten fliß", den Frick auch in dieser Sache bewiesen habe.[1])

So mussten denn die Eidgenossen den Sässeli auch weiterhin über die Grenze gerichtlich verfolgen. Auf der *Tagsatzung zu Zürich* am 5. Dezember 1514 wurde Zürich und Basel empfohlen, Sässeli zu berechten; Luzern sollte Kundschaft wider ihn erheben und dieselbe dann an Zürich mitteilen.[2]) Der Prozess nahm seinen Fortgang, und auf einer *Gerichtsverhandlung zu Ensisheim* wurde in Erweiterung der vorigen Resolution beschlossen: Bern, Luzern und Solothurn sollen in Betreff dessen, was Sässeli durch sich selbst und seine Boten und Briefe in ihren Herrschaften und Gebieten gehandelt hat, *beschworene Kundschaft* aufnehmen und dieselbe mit ihren Siegeln verschlossen an Zürich senden. Sässeli hatte zu Ensisheim im Recht vorgegeben, *er habe die von Dijon gebrachten Briefe etlichen des Rats zu Solothurn eröffnet.*[3]) Deshalb schien es den zu *Zürich* am 7. Februar 1515 versammelten Eidgenossen notwendig, dass, wenn weitere Gerichtstage zu Ensisheim angesetzt werden, Solothurn Boten dazu sende, um zu erfahren, *wer jene seien* und ob Sässeli die Wahrheit gesagt oder Lügen gebraucht habe. Wenn in andern Orten jemand Anzeige oder Kundschaft über Sässelis Handlungen hat, so soll solche wie oben aufgerichtet und ebenfalls verschlossen an Zürich gesendet werden.[4])

Die von der zürcherischen Tagsatzung geforderte beeidigte *Kundschaft* wurde erhoben in *Solothurn* am Donnerstag, Freitag und Samstag nach Valentini, d. i. am 15.—17.

Mann gezeigt und habe zu verstehen gegeben, wie der König den Frieden von Dijon halten und die versprochene Summe ausbezahlen wolle — wodurch Unruhe entstanden und genährt worden sei. Hätte man nicht Vorkehrungen getroffen, so hätte er den gemeinen Mann aufgebracht und dem König zugeführt, „alles, als wir achten, uß dem grundt, dieselben dem küng wider ein eydtgnoschafft anhengig ze machen."

[1]) Bern. T. Missiven-Bnch N fol. 326v.

[2]) E. A. III 2, S. 843 lit. o.

[3]) Ueber das Alles s. E. A. III 2, S. 851 lit. d.

[4]) E. A. III 2, S. 851 lit. d.

Februar 1515. Ihr Ergebnis ist uns schon bekannt aus der Schilderung der Vorgänge im Jahre 1514. Wir haben hier bloss nachzutragen, dass die Zeugen von Bernharts Vater und Hausfrau, die den Sohn und und Gatten gerechtfertigt zu sehen hoffen mochten, zum Reden angegangen worden waren.[1]) Der Rat verhörte die angerufenen Zeugen „in form des rechten" und liess sie vor Aussage „sweren all unnd jeden insunnders eid liplich zů got unnd den heiligen, die warheit zesägen, nieman zelieb noch zeleid, denn durch des blossenn rechten willen."[2]) — Die *Luzerner* erhoben ihre Kundschaft über Sässelin wohl auch noch im Februar und schrieben über ihr Ergebnis an Bern unter dem 5. März 1515. Der Inhalt ist ebenfalls oben schon mitgeteilt.

Im April 1515 waren die Prozessverhandlungen so weit gediehen, dass die Eidgenossen am 13. dieses Monats auf dem Tage zu Luzern an die kaiserlichen Regenten im Elsass schrieben, sie möchten nun das Urteil gegen Bernhard Sässelin ergehen lassen und ihnen dasselbe schriftlich zusenden; man meine, dass es damit genug sei.[3]) — Noch im Jahre 1515, oder dann Anfangs 1516, wurde das *Urteil* gegen Sässeli zu Ensisheim gefällt. Es war zu seinen Gunsten. Er wurde auf freien Fuss gestellt, schnellte alsobald in sein altes hartnäckiges und rechthaberisches Wesen zurück und spielte die Rolle dessen, dem Unrecht geschehen ist, mit Erfolg. Er stiess öffentlich Drohungen aus, um für die Kosten, die er zu Ensisheim und sonst wegen der Eidgenossenschaft erlitten hatte, Ersatz zu erhalten, zu dessen

[1]) Nach Ratsmanual IV S. 259 haben die Zeugen „uff anrůffen Bernhart Sässelins hußfrowen" geredet, nach S. 250 „uff andingen Salernn [Name der Hausfrau?] unnd Bernhart Sässelins vatter"; nach S. 260 wurde „den vorgenannten Bernhart Sässelins vatter unnd siner hußfrôwen dise kuntschafft nach erkannter urteil verslossenn unnd mit unnserem zů rugk uffgedruckten insigel verwert geben" auf den Donnerstag nach St. Valentinstag; nachträglich wurde „vatter unnd siner" gestrichen, so dass also nur noch die Ehefrau in Betracht fällt. — Die vorkommenden Datierungen der Ratsverhandlungen sind: „Donnstag nach Valentini" (S. 249), „uff fritag nach Valentini" (S. 259 f.), „uff sampstag morndes", „sampstag nach Valentini" (S. 259 f.) und „uff fritag vor Gregori" (S. 264). — Eine flüchtige Zusammenstellung der Zeugen und ihrer Aussagen steht S. 249.

[2]) Ib. S. 259.

[3]) E. A. III 2, S. 867 lit. g.

Erlangung er Leib und Leben einsetzen wolle.[1]) In Erwiderung dieser Drohungen wurde am 30. Januar 1516 auf dem Tage zu Bern Basel und Mühlhausen empfohlen, ihn im Betretungsfalle gefangen zu nehmen und nach seinem Verdienen mit ihm zu verfahren.[2]) Er aber hütete sich wohl, den Eidgenossen in die Hände zu fallen, und wird diese Zeit über im Elsass geblieben sein; beim König von Frankreich wenigstens war er nicht. Seine Ersatzansprüche zogen sich bis gegen das Ende des folgenden Jahres hin. Laut Protokoll des Tages zu Baden vom 30. September 1517 begehrte er immer noch etwas an seine Gerichtskosten und seinen hauswirtschaftlichen Schaden; auch suchte er um freies Geleit nach, damit er wieder zu Haus und Hof und zu gemeineidgenössischen Gnaden kommen möge; im Verweigerungsfalle bat er um eine Empfehlung an den König.[3]) Da inzwischen, am 29. November 1516, das vom westlichen Nachbar lange schon begehrte *ewige Bündnis* zu Stande gekommen war, die allgemeine Unruhe der Untertanen sowie die Erbitterung der Obrigkeiten sich gelegt hatten und der Streit mit Sässeli in gewissem Sinne gegenstandslos geworden war, so gestattete ihm die Tagsatzung vom 27. Oktober 1517 zu Zürich den Aufenthalt in Solothurn, immerhin unter der Bedingung, dass das von ihm gegen die Eidgenossen erlangte Urteil zu deren Handen komme und er sie sonst in andern Orten nicht behellige.[4]) Dazu konnte sich aber Sässeli nicht entschliessen, und es zeugt von seiner Kühnheit, wenn er, wie einst nach Balsthal, so nun nach *Bern* kehrte, ungeachtet Berns Verbot und des Abschieds von Zürich. Die Berner aber nahmen ihn gefangen, da sie durch seinen Trotz nicht nur sich, sondern auch gemeine Eidgenossen verachtet fühlten. Doch liessen sie ihn, auf Fürbitte des Herzogs Karl von Savoyen und seiner eigenen Hausfrau auf eine Urfehde[5]) wieder in

---

[1]) Siehe darüber E. A. III 2, S. 952 lit. c.

[2]) E. A. III 2, S. 952, lit. c.

[3]) E. A. III 2, S. 1081 lit. s.

[4]) E. A. III 2, S. 1085 lit. b.

[5]) Die *Urfehde* ist datiert vom 18. November 1517. Sässeli gibt darin seine aufrührerischen Machenschaften zu und gelobt:

Freiheit laufen. Ueber alles das wurde der Tagsatzung, die vom 17. November an zu Bern versammelt war, Bericht erstattet.[1]) —

Sässeli scheint nicht in die Heimat zurückgekehrt, oder wenigstens dort nicht verblieben zu sein. Er trat in die Garde des französischen Königs ein, hatte aber doch in der ersten Hälfte des Jahres 1520 den sehnlichen Wunsch, sich wieder „hußhäblichen" zu setzen und sein Handwerk zu treiben, in welchem Sinne er an den Rat seiner Heimat und an seine Freunde schrieb, mit beigefügter Bitte, bei Bern für ihn Fürsprache einzulegen, damit er seinen Wandel durch die bernische Landschaft üben und brauchen könne.[2]) Mit Schreiben vom 16. Juni 1520 ersuchten nun Statthalter und Rat von Solothurn die bernische Obrigkeit, wenn immer möglich dem Sässeli zu verzeihen und seiner Bitte zu entsprechen.[3]) — Von da an ist Sässeli unserer Kenntnis entzogen. Er scheint noch ums Jahr 1530 gelebt zu haben.[4]) —

Ungleich dem Sässeli war *Löwenstein* seit Frühjahr 1514, da er aus Furcht vor den Eidgenossen im Welschland zurückgeblieben war, auf eidgenössischem Boden nicht mehr als

---

a) weder die bernische Gefangenschaft noch die zu Ensisheim zu rächen und insbesondere Zunftmeister Heinrich Mültinger in Basel, und Andere, die in eidgenössischem Auftrag das Recht wider ihn geführt haben, unbehelligt an Leib und Gut zu lassen, und auch nicht mittelbar Rache üben zu suchen; b) Rechtshandel und Urteil von Ensisheim, sobald sie ihm überantwortet sein werden, den Eidgenossen herauszugeben und sich jener in Zukunft niemals zu bedienen und behelfen, vielmehr verzichte er auf das erlangte Recht und widerrufe es; c) fortan nur auf solothurnischem Gebiete Wandel und Wesen zu treiben und die übrigen Orte nicht zu betreten, es sei denn, dass es ihm aus Güte erlaubt werde; d) bei Widerhandlung gegen einen dieser Punkte, sollen die Berner und übrigen Eidgenossen das Recht haben, ihn an Leib und Gut anzugreifen und nach ihrem Gutbefinden zu richten; e) endlich verzichtet Sässeli auf alle etwa möglichen Einreden.

Schultheiss Peter Hebell (Hebolt) von Solothurn sigelt. Bern. T. Spruch-Buch, ob. Gew., X, S. 664 ff.

[1]) E. A. III 2, S. 1088 lit. a.

[2]) Es handelt sich also nicht um die Gewährung dauernden Aufenthaltes, sondern nur um die Erlaubnis, auf bernischem Gebiete seinen Geschäften nachgehen zu dürfen. Er scheint auch nicht verlangt zu haben, dass Bern ihm „die Stadt öffne".

[3]) Bern. Unnütze Papiere, Bd. 41 Nr. 192.

[4]) Solothurnisches Ratsmanual 19 S. 218.

französischer Agitator tätig gewesen. Er hatte die Bewegung angefacht und den Sässeli für sie gewonnen, aber er hatte sich persönlich zurückgezogen und höchstens noch, wie in der Angelegenheit Zur Gilgen, aus der Ferne schriftlich gearbeitet, als Gefahr da war und die Sache ungemütlich wurde. In seiner Abwesenheit führte seine Mutter[1]) bzw. seine Gattin, die geborne Glaser, das Geschäft weiter. Am 2. August 1514 schrieb Bern an Solothurn wegen einer „fürdrung" (Fürsprache, Empfehlungsschreiben) der „Löwensteinin."[2]) Von Frankreich aus, wo er sich aufhielt, hatte Gerold im Herbst 1514 den Brief an Zur Gilgen geschrieben (s. S. 154 f.), und das offenbar in einem ganz anderen Tone gehaltene Schreiben, das er bald darauf an Solothurn abgehen liess, verrät das Heimweh, das ihn, wie Sässelin, nach dem schönen Solothurn erfasst hatte, zeigt uns zu gleicher Zeit aber auch seine ausgeprägte Sucht zu privater diplomatischer Betätigung, verbunden mit der ihm zu glaubenden treuen Besorgtheit um der Eidgenossen und im Besondern Solothurns Wohl und Wehe. Dienstag, den 17. Oktober 1514 schrieb Gerhart Löwenstein an den Schultheissen Niclaus Conrat und den ganzen Rat von Solothurn:[3]) „ . . . Demnoch unnd ich úch vormals geschribenn han úwer wyßheit etlicher nuwer mär halb, do mir nit zwyfflet, üwer wyßheit verstand baß dann ich üwer gnaden kan schriben, unnd uff sóllich schriben laß ich úch zewússenn, gnedigen min herren, das ich mich han witter erkundt unnd han erfarenn, das seltzam groß anschläg beschend uff ein eydtgnon., wie man mócht darin ein abbruch tůn, das ich, ob got wil, nit trúw. Aber ein groß versůchung wirt beschechen, wo man nit vor ist, in kurtzen tagen, des ich úch, min gnedigen lieben herren, wol wisst zů berichten, wan ich dórff zů uwern gnaden komen. Dann ir, min lieben herren, unnd ander eydtgnossen sind

---

[1]) Sie wird wenigstens 1499 als Geschäftsbesorgerin genannt, s. E. Tatarinoff, Festschrift von 1899, I. Teil S. 81, II. Teil S. 19.

[2]) Bern. Ratsman. 162 S. 71.

[3]) Es ist das einzige Schreiben Löwensteins, das uns zu Gesicht gekommen ist. Daher und wegen der Bedeutung der Person in diesen Zeitläufen, sowie wegen dem auch sonst bemerkenswerten Inhalte, glauben wir den Brief fast vollständig abdrucken zu sollen.

ursächer, das der kung von Franckrych hat genomen des kúngs swester uß Engeland, die komen ist uff sampstag nach sant Frantziscus tag gen Baryß, unnd all lands herren, so da sind in Franckrych, rytenn an das houchzyt unnd ist do ein grösy fröud und trigunff und ist ein groß fröud allenthalb, noch ein bruttlouff zů machen zwúschen des kungs tochter die jůngst und dem artziduck und vermeint alle welt, wan das beschicht, sy wellen die eydtgnossen baschken, do got der allmechtig vor sin, dann ir anschlag ist, als die red ist, sy wellen die eydtgnossen angriffenn an zwey oder drú orttenn.[1]) Sölich ort sind mir wol zewússen, wie starrk und wie vil lút jegklicher herr sol bringen. Darumb, gnedigen min frommen herren, so wyt ich dörff zů úwern wyßheit komen, wölt ich úch eigenlich underrichten. Möcht etlicher sprechen: ich tätt dorumb, domit ich heim käm, ist nit, an ich wär von gantzem hertzen gern heim; dann ein gůt eydtgnoß wil ich ersterben unnd in sunderheit ein gůtter Soloturner. Darumb, gnedigen min liebenn herren, möch ich doch numen in gleitz wyß heim komen zů úwern gnaden; wan ich úwer wyßheit dann het die sach erzelt und úch dann eben wär, welt ich wider an min gewarsami ryten. Dan fúrwâr, ir werdent groß untrúw finden an etlichen lúten, die úch gůtz fúr gen, dann ich sich und hör es alltag, dann so wänen sy sygen fründt, die sind groß fygen und erbútt sich jedermann, wo man úch, minen herren, den eydtgnossen, möcht kummer zů fügen und schaden, do hulffen sy zů. Ir, min liebenn herren und ander eydtgnossen hant vermeint, únnser heiligen vatter der bapst solt ein friden machen zwúschen dem kúng von Franckrych und der frommen Eydtgnosschafft und söl der frid besser sin, dann er vor Dijon abgeret wär. Sölicher frid ist noch nit beschechenn und ist zů besorgen, ein fromme Eydtgnosschafft můst noch lang warten, unns sölicher frid von unserm heiligen vatter dem bapst beschäch. Aber mir zwyfflet nit, ir min fromm herren unnd ander eydtgnossen sigen bericht, wer by der sach sig gesin der kennen [?] jetz vergangen unnd wer gehulffen heig die wússenn umb zů berichtenn. Zwyfflet mir nit, ir, min

[1]) Schon am 7. August 1514 hatten Frankreich und England Frieden geschlossen, unter Anerkennung der französischen Ansprüche in Italien.

lieben herren, wüssenn, eb bopst zug zů eim teil sig üch der by gesin [sic!] oder nit,[1]) laß ich blibenn. Ich sag aber úch, gnedigen min herren, das der bapst uff des kung von Franckrych siten ist und all tag und stund botschafft zů im schickt; des glichen all fúrsten und herren, und so wyt der kung von Franckrych wil, so hat er ein fridenn mit inen allen. Aber noch hút diß tag so wär kung beger und ander lands herrenn us Franckrych, den friden zů machen mit einer fromenn Eydtgnosschafft. Aber ir vermeinen ist, sy haben so vil an klopffet und geschriben,[2]) das nůt helff, das sy nit me wússenn zůschriben und zů enbietten, dann sy můssen sich schemenn, wo sy me schriben und nůt wer. Aber wo oder wie man mőcht finden ein billikeit, das in nit ungerlichen [?] wer, so wurd sich der kúng und ander herrenn gůtlich lân finden, ein friden zů machen und den selben, so der zů täte reden, sig siner geniessen.

Darumb, min lieben herrenn, wo ich dőrff zů üwern gnaden komen — dann ich bin der sach zů dorecht, was dann úwer wyßheit gůt dunck und ich selb mit úch reden mőcht — hoff ich, der sach beschäch gůt rat, dann ich welt nit witer tůn, dann ir, min herrenn, wőlten unnd reden. Gnedigen min lieben herren, ich bitt úwer wyßheit, ir wellent min schriben nit ver úbel nämen, sunder zů gůt; da, wo ich mőcht einer fromenn eydtgnosschafft vor schaden und kummer sin, welt ich mich nit sparen tag oder nacht, mit min lib unnd gůt. Ich kan nit so eigenlich schriben, als ich üch mit mund wüßt zů sagen. Ich bin ouch an ortt und end, solt ein brieff uff tan werden und sőlt ich sunder personen nämen [nennen], dőrff ich sy vill großlich an min lib engelten. Aber fúr wâr, wo man nit da für ist, so wirt ein sőlicher träfflicher krieg dor us, als in ein frőmy Eydtgnosschafft ye gehan hatt. Dann es ist zů besorgen, so wider ein Eydtgnosschafft sich werden]sic], sy haben den krieg lang zů fűren; schlagen halb besorgt ich nit, das ein frome Eydtgnosschafft under lig, aber die leng und den

[1]) Ergänzung. Das Blatt ist an einem Rande beschnitten, doch ist es im Allgemeinen nicht schwer, die betreffenden Randwörter auszulesen oder zu ergänzen.

[2]) Letztere zwei Worte zweimal.

grossen costenn ist zů besorgenn; das megen ettlich lút wolbetrachten, was doruß enspringe, die witziger sind dann ich, so man doch noch wol mag dafúr sin mit der gotz hilff.

Gnedigen mine herrenn, ich bitt úwer gnaden, das ir min schribenn nit ver ůbel habenn in kein weg, das [dann] ich tůn es in gůten truwen. Unnd ob ich jetz nit mag heim komen und als nit mag helffenn, so wil ich úch, minen gnedigen herrenn, noch eineist allen anschlag schribenn unnd all sachen, wie wól besser wär, ich mócht úch, minen herrenn, von mund erzellen friden halb und krieg halb. — Gnedigen min herren, ich hab minen herrenn von Bernn ouch geschribenn und wär min bitt und beger, so wyt úch gůt dunck, min gnedigen herrenn, ein râtzbotten gen Bern minen [erg.: herren] zů schicken, in min costen, sobald ich heim kumm, sólichen râtzbotten uß zů richten. Ich schick úch ouch, minen herrenn, ein copy was ich minen herrenn von Bern schrib. In sólichen sachen allen weiß ich wol, das ir, min gnedigen lieben herrenn, der sach witziger sind dann ich. Was úch gůt dunck, das tůnd, dann ich bin der sach nit witzig. Wann ich aber by úwer gnâd wär unnd ir mich verhorten, zwyfflet mir nit, ir, min gnedigen herrenn, wurden der sach wol recht tůn. Darumb, min liebenn herrenn, tůnd das best. Den rotzbotten, so ir minen herren gen Bernn schicken, wil ich erlich ußrichten. Ich han ouch ander minen gůten gónnern gan Bern geschriben. Nit me, dann gott sig mit allen minen liebenn herrenn . . . . [Unterzeichnet:] Gerhart Lówenstein, úwer williger diener zů allen zyttenn."[1])

Seinem Schreiben an *Bern,* worin er ebenfalls um Geleit bat und die Enthüllung von Anschlägen gegen die Eidgenossenschaft in Aussicht stellte, hatte Gerold einen, wie die Berner ganz richtig vermuteten, in der Hauptsache gleichlautenden Brief an die Solothurner beigelegt; er tat dies natürlich, damit sicher wenigstens ein Schreiben seiner Regierung zukomme. Jene Beilage wurde denn auch unterm 25. Oktober 1514 von Bern verschlossen an Solothurn gesandt, mit einem kurzen Begleitschreiben.[2]) Der solothurnische

[1]) Soloth., D. S. 31 fol. 180 f.

[2]) Soloth. D. S. 31 fol. 185.

Rat, der sofort über der Sache sass, bescheinigte den Empfang der bernischen Zuschrift am 27. Oktober und schickte dem mächtigeren Bundesgenossen „umb merer underrichtung willen“ dieselbe Löwenstein'sche Schrift, wiederum verschlossen, zurück, „mit frúntlicher bitt, den handel ze erwegen, unnd was doruff úch wil beduncken zů eren unnd nutz gemeiner eidtgnosschafft, ouch úwer unnd únnser, fúrzenemmen.“ [1]) Bern antwortete schon am folgenden Tage, den 28. Oktober 1514. Wir ersehen aus dem Schreiben,[2]) dass ihm auch von Hans Wabrer und Heinin Meyer dergleichen Schriften zugekommen waren, welche es aber gemeinen Eidgenossen auf die nächste Tagsatzung, in Baden, zugestellt habe, mit der Bitte um Erledigung der Sache. Berns Meinung ging nun dahin, dass die Solothurner Löwensteins Schrift der darauffolgenden Tagleistung zu Zürich zur Beratung rechtzeitig einsenden. Dem an Solothurn gerichteten Warnbrief Löwensteins, den die Berner zurücksandten, legten sie gleich auch noch die seitens desselben an sie ergangenen Schreiben bei, mit der Bitte um Rücksendung nach Einsichtnahme.

Ueber die Schreiben und Geleitsbegehren, welche Löwenstein und Heinrich Meyer von Vilmergen, der Hauptmann des Liestaler Unternehmens, von Frankreich aus an die Eidgenossen gesandt hatten, um ihre Begnadigung, bzw. Rechtfertigung zu erlangen, sass die am 7. November 1514 zu Zürich versammelte Tagsatzung. Die Orte befanden aber in ihrer Mehrzahl, „dass weger [besser] syg, man lasse sy da ussen, dann daz inen gleit geben werd, und wir unser sachen mit andern lüten handlint dann mit inen oder irs glichen.“ [3]) Im Frühling 1515 waren die strengen Untersuchungen, über welche Zeit für Löwenstein eine Rückkehr am allermeisten ausgeschlossen war. Dass er aber wenigstens mit seinen Warnungen vom Oktober 1514 nicht so fehlgeschossen hatte, bewiesen im Herbst 1515 die Ereignisse in Italien.[4]) Noch vor Abschluss der ewigen Richtung mit

[1]) Soloth., Copia d. Missiven, 11 S. 202. Vgl. Ratsman. 4 S. 218.

[2]) Soloth. D. S. 31 fol. 186.

[3]) E. A. III 2 S. 830 lit. b.

[4]) Wir müssen für alles Nähere auf *J. Dierauer*, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft II 440 ff. verweisen, bzw. die dort angegebene Literatur.

Frankreich, zu der man nach den Verlusten von Marignano jetzt geneigter war, bereits im August 1516, durfte Löwenstein wieder in Solothurn weilen.[1]) Er konnte von Glück sagen, dass er wenigstens in Solothurn ruhig seinem Gewerbe nachgehen durfte und dass er dem Schicksale entgangen war, das seinen Schwager Michael Glaser in Bern getroffen hatte, mit dem er, vor 1510, dieselbe städtische Beamtung geteilt hatte und mit welchem er dieselbe Vorliebe für die französischen Sonnenkronen hegte — die übrigens auch von Solchen gerne entgegengenommen wurden, die es nicht nötig hatten oder unter ihrer Würde erachteten, Schweinehandel nach Burgund zu treiben! So weit wäre nun alles gut gewesen. Aber *Bern* konnte ihm nicht vergeben und vergessen, dass er der intellektuelle Urheber jener Bewegung gewesen war, die ihm seine Untertanen so sehr entfremdet und ihm so viel zu tun gegeben hatte, und dass er auch in der Fremde immer wieder für Frankreich gearbeitet und geworben hatte. Und als nun der in Solothurn wieder zu Gnaden aufgenommene Gerold auch auf Bernerboden wiederum, wie gewohnt, seinem Handel nachging und daselbst vorübergehend jeweils Wohnung aufschlug, schrieb Bern, darob aufgebracht und misstrauisch gegen den Mann gestimmt, am 8. September 1516 an Solothurn: „. . . . Wiewol wir hievor den üweren Geroltt Löwenstein habenn lassen bescheiden, unns an unnser statt, landen unnd gebietten gerüwiget unnd unngehiert zulassenn, so erschüst doch söllichs nitt sovil, dann das er für unnd für by unnd under unns unnderstát, wonung unnd wandel zůhabenn, das unns sinenn handet unnd praticierenn nach, durch inn hie vor mitt den Frantzosenn, diewil si unnser vindt sind gewäsenn, gebrucht. Dann als unns anlanget, so hatt er der zitt mitt den frantzösischenn vil gesprächs gehept, innenn allerley schrifftenn unnd bottschafften zůtragenn unnd sich so argwenig gehalttenn, das wir möchtenn achtenn, (es) er sůltte darumb verrer erkundet werdenn. Doch wie dem, so ist an üch unser frundtlich bitt, üch welle gevallenn,

[1]) Vgl. solothurnische Ratserkenntnisse vom 29. August und 14. November 1516 (Ratsman. 6 S. 290 und 319), sowie das gleich zu erwähnende Schreiben Berns an Solothurn vom 8. September 1516.

mitt dem genannttenn Lôwenstein darus zûredenn unnd inn zû underrichtenn, sich furer usserthalb unnsernn lanndenn unnd gebiettenn zûhalttenn unnd unns unnd die unnsernn [, die] gegenn im unrüwig sind, unbeladenn zûlassenn. Dann sôltte er söllichs verachtenn unnd im darüber einicher unfal begegnenn, so wellenn wir inn gewarnett unnd unns die unnsernn verandtwurtt habenn." [1])

Unter solchen Umständen ist anzunehmen, dass es mit seinem Handel nicht mehr weit her war, und wir begreifen, dass Gerold, ökonomisch vielleicht ruiniert, es vorzog, sein Brot anderwärts und anderswie zu suchen. Noch im Jahre 1516 scheint er von Solothurn weggezogen zu sein. 1517 taucht er als Wirt in *Morsee* [2]) (Morges) auf, also im Gebiete des ihm geneigten Herzogs von Savoyen, nicht ohne als Schuldner wiederum in Geldgeschäfte verwickelt zu sein [3]) und nicht ohne dass der alte Geldhandel mit seinem Schwager Ludwig von Erlach ihn auch dort betreten hätte. [4]) Vom Juni 1523 an ist von ihm als „seligem" die Rede, [5]) und es passt zu seinem unruhigen, bewegten Leben, wenn sich nach seinem Absterben wegen 28 Gulden unter den Erben Streit erhob und Hauptmann Hans Stölli d. J., Sohn des Schultheissen von Solothurn, es ablehnte, als sein Erbe zu gelten. [6]) —

---

[1]) Bern. T. Missiven-Buch N fol. 497v.

[2]) Dahin ging später, nach dem eidgenössischen Schiedsspruche vom 22. Mai 1536, auch ein anderer in seiner Heimat unmöglich gewordener Solothurner: Rudolf Roggenbach, einer der Vorkämpfer des Reformationsversuchs in Solothurn. Vgl. *Ferdinand von Arx* im Solothurner Tagblatt 1907 Nr. 116 I Feuilleton.

[3]) Er, oder eigentlich der Herzog von Savoyen, schuldete dem Zürcher Engelhart Hermann 100 und mehr Gulden, zu deren Eintreibung sich Zürich um ein Fürderung an Bern wandte.

[4]) Vgl. ein Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an Bern vom 28. Juli 1517 (Bern. U. Pap. 36 Nr. 126); einen Brief von Schultheiss und Rat der Stadt Bern an den Herzog von Savoien vom Juli 1519 (Bern. Lat. Missivenbuch H fol. 390); ein Schreiben derselben an Schlossvogt und Stadträte von Morsee vom 13. Mai 1521 (Ebenda S. 488).

[5]) Vgl. Soloth. Ratsman. 10 S. 657 f., 591a, 568, 573 f., 558 f.

[6]) Vgl. Soloth. Ratsman. 10 S. 599, 560, 568, 573, 574, 587, 588—590, 590a, 592, 598—600, 602, 657 und 658; 12 S. 199. 200. 249—252.

„Ward ein sehr dürrer trockner vnd hitziger Sommer“, bemerkt Franz Haffner in Solothurn zum Jahre 1514. Die Notiz gilt in ihrem letzten Teile noch in einem weiteren Sinne, als der schätzbare Chronist sie gemeint hat. Es ist eine böse und bewegte Zeit, in die uns die Schilderung der Praktiken eines Löwenstein und Sässeli hineingeführt hat, und selbst ein laudator temporis acti wird sie so leicht nicht zurückbegehren. Wir sahen die bedauerlichen Folgen des Vertrauensmangels zwischen Obrigkeit und Untertanen und des Fehlens einer starken gemeineidgenössischen Politik. Wir bekamen einen Begriff von dem Kraftaufwand, der verschwendet werden musste, um die eigenmächtigen diplomatischen Betätigungen und militärischen Aktionen Einzelner zu paralysieren. Wir blickten hinein in den verhängnisvollen Widerstreit der Parteien und trafen die eidgenössische Vorliebe für fremde Soldgelder und die Neigung zu dem für den Einzelnen wie für die Gesamtheit verderblichen Reislaufen ganz besonders ausgeprägt. Und wir fanden endlich eine Bestätigung dessen, was Adrian von Bubenberg etwa 40 Jahre vorher von Murten aus nach Bern geschrieben hatte: „Die welsch zung ist untrüw“, oder, wie es gerade in der uns beschäftigenden Zeit etwa heisst: „Die Franzosen sind listig und geschwind in ihren Sachen.“ [1]) Die Eidgenossen haben es in der Folge noch vielfach erfahren.

[1]) Z. B. Bern. T. Missiven-Buch N S. 416 v.